



Verhandlungen des Kantonsrates

Sitzung vom 28. März 2022

Ort und Zeit	Mehrzweckgebäude, Gemeinde Waldstatt, 08.15 bis 16.50 Uhr
Anwesend	zwischen 60 und 62 Mitglieder des Kantonsrates 5 Mitglieder des Regierungsrates
Entschuldigt	Kantonsrat Markus Brönnimann, Herisau (ganztags) Kantonsrätin Christa Gerber, Herisau (ganztags) Kantonsrätin Natalia Bezzola Rausch, Speicher (ganztags) Kantonsrat Lukas Scherer, Herisau (ab 11.30 Uhr) Kantonsrat Glen Aggeler, Herisau (ab 16.00 Uhr)
Vorsitz	Kantonsratspräsidentin Claudia Frischknecht, Herisau
Ratschreiber	Roger Nobs
Protokollführung	Michael Riccabona, Protokollführer Kantonsrat

Die Geschäfte werden wie folgt behandelt:

1. Eröffnung durch die Kantonsratspräsidentin
2. Kantonsgericht; Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer 2019–2023
3. Schlichtungsbehörden; Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer 2019–2023
4. Kantonales Datenschutzgesetz, Teilrevision; 1. Lesung
5. Geschäftsordnung des Kantonsrates, Teilrevision (Zugangsbeschränkung zu den Kantonsratssitzungen)
6. Energiegesetz, Teilrevision (MuKE n 2014); 2. Lesung
7. Appenzellerland Tourismus AG (ATAG): Leistungsauftrag 2022–2025; Genehmigung
8. Motion Patrick Kessler, Teufen, Lastenausgleich unter den Familienausgleichskassen mit Bezüger n im Kanton Appenzell Ausserrhoden; Erheblicherklärung
9. Postulat der Kommission Bau und Volkswirtschaft: Absicherungsmodell für die Finanzierung von energetischen Massnahmen
10. Interpellation der SP-Fraktion, Faire Löhne für den Kanton Appenzell Ausserrhoden
11. Dringliche Interpellation Mathias Steinhauer, Herisau, Margrit Müller, Hundwil, Glen Aggeler, Herisau, Jens Weber, Trogen, Renzo Andreani, Herisau, und Mitunterzeichnende; Leitfaden für Solaranlagen
12. Gesetz über die Entlastung von den Tourismusabgaben 2020 und 2021; 2. Lesung
13. Tätigkeitsbericht 2021 der Finanzkontrolle; Kenntnisnahme
14. Fragestunde

1. Eröffnung durch die Kantonsratspräsidentin

Kantonsratspräsidentin Frischknecht–Herisau eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten:

Sehr geehrter Herr Landammann
Geschätzte Herren Regierungsräte
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen und Herren Kantonsräte
Verehrte Gäste im Livestream
Geschätzte Anwesenden der Medien

«Die schwierigste Zeit in unserem Leben ist die beste Gelegenheit, innere Stärke zu entwickeln.» (Dalai Lama)

Gerade in den letzten Wochen hat dieses Zitat des Dalai Lama eine wichtige Bedeutung erhalten, denn das Geschehene und vor allem auch das Ungewisse beschäftigen uns alle. Es ist unvorstellbar und traurig, was wenige Flugstunden von uns entfernt passiert und unvorstellbares Leid mit sich bringt. Menschen, insbesondere Frauen und Kinder, müssen ihr Land und ihre Familien verlassen und vor allem Männer in der Ungewissheit zurücklassen. Wir machen uns alle vermehrt und bewusster Gedanken zu Frieden, Zusammenhalt und Solidarität.

Kaum meinten wir, dass die Pandemie langsam überstanden ist, beherrschen nun seit mehr als einem Monat täglich die Nachrichten aus dem Kriegsgebiet unseren Alltag. Neue Unsicherheiten, Ängste und Sorgen beschäftigen uns. Die Gesellschaft ist einmal mehr gefordert und vielleicht auch manchmal überfordert. Es ist eine grosse Solidarität zu spüren, alle möchten nach Möglichkeit helfen. Aber sind wir uns auch bewusst, was dies auf längere Sicht bedeutet? Die Solidarität ist immer auch mit Verantwortung verbunden, welche nicht einfach nach dem Lustprinzip abgegeben werden kann. Ich erinnere mich an die Anfangszeiten der Corona-Pandemie, als ein grosser Zusammenhalt und Unterstützung spürbar waren. Diese sind jedoch leider vielerorts nach wenigen Monaten vergessen gegangen, und alte Muster kommen wieder zum Vorschein, wenn es auch nur Kleinigkeiten sind. Und doch stelle ich mir die Frage: Wo ist der Zusammenhalt geblieben, der sich gezeigt hat, als ein Ruck durch unser Land gehen musste und ging? Wie schaffen wir, dass dieser Zusammenhalt und dieses Miteinander auch nachhaltig anhalten? Ich bin überzeugt, dass sich die eine oder andere Person diese Frage auch stellt und noch keine Antwort hat. Derzeit ist das Wort Solidarität in aller Munde – doch sind wir uns dessen Bedeutung auch bewusst? Solidarität, die Verständigung zwischen Menschen und Kulturen sowie Toleranz sind wesentliche Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung. Der soziale Zusammenhalt sowie die wirtschaftliche, politische, soziale und kulturelle Teilhabe aller Gesellschaftsgruppen und Regionen sind grundlegende Bedingungen für ein gutes Funktionieren der Gesellschaft und deren Wohlstand. Der soziale Zusammenhalt ist in der Schweiz von besonderer Bedeutung: Die Förderung des nationalen Zusammenhalts ist in der Verfassung festgeschrieben. Darüber hinaus spielt in der mehrsprachigen Schweiz der kulturelle Aspekt als «Kitt der Gesellschaft» eine wichtige Rolle für das Zusammenleben. Warum ist gesellschaftlicher Zusammenhalt wichtig? Zusammenhalt ist wichtig für die Zukunft einer Gesellschaft und wirkt sich auf das subjektive Wohlbefinden der Menschen aus: Mehr Zusammenhalt bedeutet mehr Lebenszufriedenheit. Gesellschaftlicher Zusammenhalt ist definiert als die Qualität des gemeinschaftlichen Miteinanders. Was hält die Gesellschaft zusammen? Demokratien sind auf ein Mindestmass an Zusammenhalt angewiesen, um Konflikte so zu gestalten, dass sich eine Gesellschaft positiv entwickelt. Normen, Werte und die Vermittlung von Wissen brauchen Zusammenhalt. Minderheiten brauchen Gehör und Teilhabe, die als Stärkung des Zusammenhalts betrachtet werden. Was braucht eine Gesellschaft, um zu funktionieren? Unsere Gesellschaft ist auf eine Vielzahl an Faktoren angewiesen, um zu funktionieren: eine Reihe von Gesetzen, auf die sich die meisten Menschen einigen, soziale und persön-

liche Verhaltensregeln, Bildung, öffentliche Sicherheit und Mobilität. Aus meiner Sicht ist es aber auch essenziell, in verschiedenen Bereichen zusammenzuarbeiten und Synergien zu nutzen. So habe ich sehr begrüsst, dass die Ostschweizer Regierungen gemeinsame Massnahmen zur Bewältigung der Pandemie beschlossen haben und dies in der Bevölkerung grosse Akzeptanz fand. Diese Zusammenarbeit soll und muss unbedingt weitergeführt werden. Dass diese kantonsübergreifende Zusammenarbeit gut funktionieren kann, ist auch in vielen Verbänden ersichtlich. Unser Kanton hat in diesem Jahr sowohl den Vorsitz der Internationalen Bodensee-Konferenz (IBK) als auch der Internationalen Parlamentarischen Bodensee-Konferenz (IPBK), bei welchen die länderübergreifende Zusammenarbeit ein wesentlicher Bestandteil ist.

Mit der 2. Lesung des Energiegesetzes dürfen wir feststellen, dass wir gemeinsam ein Gesetz zustande gebracht haben, das eine breite Akzeptanz findet. Dies ist nur möglich, wenn wir gemeinsam an einem Ziel arbeiten und dies immer unter Berücksichtigung sowie Respektieren anderer Meinungen und Ansätze. Ich wünsche mir auch für uns alle, dass wir immer mit Respekt, Anstand und Toleranz zum Wohle aller entscheiden und eintreten, denn: «Allein ist man stark, gemeinsam unschlagbar».

Landammann Biasotto informiert den Kantonsrat mit folgenden Worten:

Der Regierungsrat möchte den Kantonsrat wiederum in knapper Form über die aktuelle Situation rund um die Corona-Krise informieren. Herzlichen Dank, Frau Kantonsratspräsidentin, dass dies wieder so unkompliziert möglich ist.

Aktuelle Lage: Das COVID-19-Virus hat uns auch nach mehr als zwei Jahren nicht verlassen und gedenkt dies auch nicht zu tun. Zwar haben wir uns in den vergangenen Wochen wieder an ein weitgehend normales Leben gewöhnt, aber COVID-19 ist weiterhin allgegenwärtig. Viele von uns wurden in den letzten Wochen infiziert oder haben das im nahen Umfeld feststellen können. Hauptgrund dafür ist die Untervariante von Omikron, BA.2, die seit drei Wochen einen markanten Anstieg der an COVID-19 infizierten Personen verursacht. Immer noch stecken sich schweizweit deutlich mehr als eine halbe Million Personen pro Woche mit dem Virus an. Dies hat Auswirkungen auf die Wirtschaft und das Gesundheitswesen, da eine bedeutende Anzahl an Personen aufgrund einer Erkrankung nicht zur Arbeit erscheinen kann. Auch kommen die Testinfrastrukturen bzw. die auswertenden Labors an ihre Kapazitätsgrenzen. Man geht aber davon aus, dass die Anzahl der infizierten Personen weitaus höher liegt, weil viele Personen keinen Test machen. Ausserdem beobachten wir wieder eine leichte Zunahme der schweren Verläufe und der Spitäleintritte. Aufgrund der guten Immunitätslage in der Bevölkerung und den grundsätzlich klar mildereren Krankheitsverläufen der Omikron-Variante bleiben die Auswirkungen auf das Gesundheitswesen und die Spitäler aber im überschaubaren Rahmen. Eine starke zusätzliche Belastung der Spitäler ist zurzeit nicht zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass wir noch bis in den April hinein eine bedeutende Anzahl an Neuinfektionen haben werden. Aktuell sieht das Bundesamt für Gesundheit (BAG) keine Auffrischungsimpfung im Frühling 2022 vor.

Bildung: In der Schule sind Lehrpersonen oder Lernende punktuell in Isolation. Die systematische Erhebung der Ansteckungen ist eingestellt. Falls der Regierungsrat die Massnahmen per Ende März aufhebt, gibt es auch in Appenzell Ausserrhoden keine zusätzlichen Massnahmen mehr. Auf die Luftqualität in den Schulräumen wird weiterhin besonders geachtet.

Kultur: Bei den COVID-19-Gesuchen aus dem Kulturbereich liegen folgende Zahlen vor: 150 Gesuche wurden bewilligt und total wurden 3.4 Mio. Franken ausbezahlt.

Wirtschaft: Die Wirtschaft in Appenzell Ausserrhoden entwickelt sich ähnlich wie im Rest der Schweiz. Zwar ist das Wachstum nicht mehr ganz so stark wie zu Beginn des Jahres, dies aber nicht mehr aufgrund von Corona, sondern vielmehr infolge des Ukraine-Krieges. Ausserdem beeinflussen stark steigende Energiepreise, Materialengpässe und steigende Zinskosten die Wirtschaft zunehmend negativ. Trotz dieser neuen Störfaktoren nimmt der Bedarf für Kurzarbeit weiter ab. Zudem haben die Stellenmeldungen beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) in den letzten Wochen stark zugenommen. Es darf deshalb erwartet werden, dass auch die Arbeitslosigkeit weiter abnehmen wird. Die praktisch vollständige Aufhebung der Corona-Massnahmen auf Mitte Februar 2022 hat dazu geführt, dass praktisch keine Branchen mehr Umsatzeinbussen verzeichnen müssen und somit auch keine ungedeckten, liquiditätswirksamen Fixkosten entstehen. Seit Anfang Februar 2022 können Unternehmen Anträge für Umsatzausfälle für das zweite Semester 2021 stellen. Bis heute sind lediglich zehn Gesuche für diese Periode eingegangen. Das Härtefallprogramm für COVID-19 bedingte Umsatzeinbussen ab Januar 2022 wird Mitte April gestartet. Hier werden nochmals tiefere Gesuchzahlen erwartet.

Blick in die Zukunft: Weil die Infektionszahlen in der Bevölkerung nach wie vor sehr hoch sind und das Virus schwere Krankheitsverläufe verursachen kann, bleibt die Eigenverantwortung derzeit entscheidend: Es ist wichtig, dass wir uns alle weiterhin an die Hygiene- und Verhaltensregeln halten. Wenn man Symptome hat, bleibt man zu Hause und lässt sich testen, auch wenn man geimpft oder genesen ist. Ich wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen eine gute Gesundheit. Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Die Sitzung ist eröffnet. Der **Ratschreiber** liest das Gebet.

Nach dem Gebet bringt die Ratsvorsitzende folgende Mitteilungen im Namen des Büros an:

- Wir haben heute das Gastrecht in Waldstatt, wofür wir uns schon an dieser Stelle recht herzlich bedanken möchten. Ebenfalls bedanken wir uns für den Frühlingsgruss auf den Tischen.
- Das Büro hat beschlossen, die nächste Sitzung wie ursprünglich geplant in Speicher durchzuführen. Angesichts der hohen Infektionszahlen ist es aus Sicht des Büros angebracht, weiterhin vorsichtig zu sein. Das Büro hat aber die Hinweise aus der Debatte zum Nachtragskredit an der letzten Sitzung aufgenommen und beschlossen, ab Juni 2022 auf das neue Amtsjahr in den Kantonsratssaal zurückzukehren.
- Im Anschluss an die Sitzung vom 9. Mai findet das Amtsjahresschlussessen statt. Sie haben bereits eine Anmeldung dafür erhalten.
- Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass weiterhin ein Schutzkonzept gilt, auch wenn keine Maskenpflicht mehr gilt. Daher finden die Pausen weiterhin individuell statt. Die Sitzungsunterbrüche sind als Pause für das Präsidium und den Regierungsrat gedacht. Ich bedanke mich, wenn Sie alle darauf Rücksicht nehmen.
- Am 4. März fand das traditionelle Parlamentarier-Skirennen in Flumserberg statt. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden gewann die Kantonswertung. Dölf Alpiger, ehemaliger Kantonsrichter, gewann das Rennen in der Kategorie Herren Jahrgang 1972 und älter. Kantonsrätin Bischof–Gais wurde bei den Damen Zweite. Ich gratuliere der Delegation von Appenzell Ausserrhoden bestehend aus Kantonsrätin Bischof–Gais, Elisabeth Rohrer, Kantonsrätin Zeller–Lutzenberg, Dölf Alpiger, Hansruedi Laich und Kantonsrat Tischhauser–Gais herzlich zu diesem Erfolg.
- Die Frist für die Volkdiskussion für das Kinderbetreuungsgesetz (KibeG) ist am 25. März abgelaufen. Es sind drei Beiträge eingegangen. Die Frist für die Volkdiskussion für die kantonale Volksinitiative «Starke Ausserrhoder Gemeinden» und den Gegenvorschlag des Regierungsrates ist ebenfalls am

25. März abgelaufen. Es sind knapp 30 Beiträge eingegangen. Sie können die Beiträge für beide Vorlagen auf unserer Homepage einsehen.

Nun bitte ich die Leiterin des Parlamentsdienstes, Sabrina Baumgartner, den Appell durchzuführen.

Es sind 62 Mitglieder anwesend. Das absolute Mehr beträgt 32.

Müller–Hundwil stellt im Namen der Fraktion der Parteiunabhängigen den Ordnungsantrag, Traktandum 9 (Postulat der Kommission Bau und Volkswirtschaft: Absicherungsmodell für die Finanzierung von energetischen Massnahmen) vorzuziehen und vor Traktandum 6 (Energiegesetz, Teilrevision (MuKE n 2014); 2. Lesung) zu behandeln:

Das Postulat kann einen Einfluss auf Entscheide im Energiegesetz haben. Somit würde das Postulat, jetzt Traktandum 9, neu zu Traktandum 6, das Energiegesetz zu Traktandum 7 usw.

Der Rat lehnt den Antrag mit 25:35 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab.

2. Kantonsgericht; Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer 2019–2023

Mit Bericht vom 11. Februar 2022 beantragt die Kommission Inneres und Sicherheit für den Rest der Amtsdauer 2019–2023 Claude Eugster, Herisau, als nebenamtlichen Richter des Kantonsgerichts zu wählen.

Eintreten ist obligatorisch.

Wüthrich–Wolfhalden, Referent Kommission Inneres und Sicherheit (KIS): Aufgrund ihres Wohnortwechsels in einen anderen Kanton auf diesen Sommer hat die nebenamtliche Richterin Frau Nadja Bänziger ihren Rücktritt eingereicht. Wir übermitteln ihr an dieser Stelle unseren herzlichen Dank für ihr mehrjähriges Engagement im Kantonsgericht. Die KIS wurde mit der Ersatzwahl für die Amtsdauer 2019–2023 durch das Büro beauftragt. Heute wählt der Kantonsrat ihre Nachfolge. In den letzten zwei Jahren war die KIS mit mehreren Ersatzwahlen beschäftigt. So galt es bei der Ersatzwahl ins Obergericht mitzuarbeiten und aufgrund des Dominoeffekts eine Nachfolge im Kantonsgericht und bei den Schlichtungsbehörden zu suchen. Die KIS beauftragte für diese ressourcenintensiven Such- und Findungsprozesse jeweils eine Arbeitsgruppe bestehend aus zwei Mitgliedern.

Die KIS hat mich gebeten, dem Kantonsrat diesen Prozess zu erläutern, da er zusätzlich zu den Aufgaben einer ständigen Kommission zu leisten ist. Wer selbst schon Personal eingestellt hat, kennt die verschiedenen Schritte eines Einstellungsverfahrens. Sie sind mit dem Wahlprozedere für die Ämter bei den Gerichten und den Schlichtungsbehörden praktisch identisch. Es gilt eine Bedarfsfeststellung zu machen, das Besetzungsverfahren in Absprache mit allen Beteiligten zu planen und die Rollen im Verfahren zu klären, beispielsweise wer die Federführung hat oder wer beteiligt sein muss, wer Ansprechpartner bei Anfragen ist, wer einlädt, zu- oder absagen muss oder wer die Protokollführung übernimmt. Mittlerweile hat die KIS ein detailliertes Manual erstellt, um dieses Wissen für künftige Amtsbesetzungen zu sichern. Mit der Insertion des Amtes, der Stellenausschreibung, sind wir gespannt auf den Rücklauf bzw. die eingehenden Bewerbungen. Gibt es genügend qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber, oder müssen wir nochmals ausschreiben? Beim vorliegenden nebenamtlichen Richteramt durften wir auf erfreuliche 15 Bewerberinnen und Bewerber zurückgreifen, was nicht immer der Fall ist. In der Vorauswahl traf sich die Arbeitsgruppe und bestimmte diejenigen Kandidierenden, welche dem Anforderungsprofil aus ihrer Sicht am besten entsprachen. Mit der Vorbereitung und Planung der Vorstellungsgespräche wurde der nächste Schritt, die Einladung zum Gespräch, eingeleitet. Im vorliegenden Wahlprozedere wurden vier ausgewiesene, gestandene Persönlichkeiten eingeladen, welche dem Kantonsgericht mit ihrem gut gefüllten Rucksack einen direkten Nutzen bringen würden. Für die Vorstellungsgespräche wurden zwei Nachmittage eingesetzt, und im Nachgang fand die Beratung und Entscheidung, stets im Beisein des Gerichtspräsidenten, Herr Pius Gebert, als beratende Stimme, statt. Die überzeugenden Kandidaturen machten es der Findungskommission nicht einfach, was die intensive Diskussion zeigte. Im letzten Schritt, den Zu- und Absagen, findet der Bewerbungsprozess sein vorläufiges Ende, wobei es durchaus auch zu Emotionen kommt. Die Enttäuschungen bei den Absagen sind auszuhalten, weshalb immer darauf gesetzt wird, diese den Eingeladenen telefonisch zu übermitteln. Nun kann die Arbeitsgruppe ihre Überlegungen zur Auswahl und ihren Vorschlag an die KIS übermitteln. Entsprechend gut begründete Anträge werden von der KIS bestätigt und damit dem Kantonsrat vorgelegt. Der zeitliche Aufwand für die letzten zwei Besetzungen im Kantonsgericht liegt bei rund 142 Stunden für die Arbeitsgruppe, was im Milizsystem nicht zu unterschätzen ist. Für die Gesamterneuerungswahlen 2023 bittet die KIS deshalb bereits heute um eine vorausschauende Planung, sei dies für

die Wahlen im Obergericht, für welche die Parteien im Lead sind, oder für die Wahlen ins Kantonsgericht und in die Schlichtungsbehörden, für welche der Kantonsrat und damit das Büro zuständig ist.

Die KIS freut sich nun, dass wir Ihnen mit Herrn Claude Eugster aus Herisau einen versierten, gut geordneten Kandidaten vorschlagen dürfen, der einerseits mit seinem Bildungsweg und andererseits mit seinen bisherigen beruflichen Tätigkeiten einen beeindruckenden Leistungsnachweis mitbringt und unser Kantonsgericht verstärken wird. Die KIS beantragt Ihnen, für den Rest der Amtsdauer 2019–2023 als nebenamtlichen Richter des Kantonsgerichts per 1. Juni 2022 zu wählen:

- Eugster Claude, MLaw, Herisau

Gewählt als nebenamtlicher Richter des Kantonsgerichts ist Claude Eugster, Herisau (62:0 Stimmen ohne Enthaltungen).

3. Schlichtungsbehörden; Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer 2019–2023

Mit Bericht vom 11. Februar 2022 beantragt die Kommission Inneres und Sicherheit für den Rest der Amtsdauer 2019–2023 Werner Rüegg, Heiden, als Arbeitnehmendenvertretung in die Schlichtungsstelle für Diskriminierung im Erwerbsleben zu wählen.

Eintreten ist obligatorisch.

Graf–Schönengrund, Referentin Kommission Inneres und Sicherheit (KIS): Mit der Wahl von Frau Rickenbacher als Vizepräsidentin des Kantonsgerichts wird eine Ersatzwahl für eine Arbeitnehmendenvertretung in die Schlichtungsstelle für Diskriminierung im Erwerbsleben notwendig. Die KIS wurde erneut mit dem entsprechenden Auswahlverfahren betraut. Im Hinblick auf das aufwendige Vorgehen, welches mein Vordredner dargelegt hat, machte die KIS eine Güterabwägung: entweder neu auszuschreiben oder die nächste valable Person aus dem Auswahlverfahren vom Frühling 2021 zu berücksichtigen. Sie entschied sich für die zweite Variante, auch deshalb, weil das Personalamt sowie der Rechtsdienst der Kantonskanzlei eine zweite Ausschreibung als nicht zwingend notwendig erklärt hatten. Der KIS stellte sich bei der Auswahl auch die Frage der Vereinbarkeit von Schlichtungsbehörde und Kantonsrat. Die KIS orientierte sich dabei an den Abklärungen und Diskussionen im Jahr 2019 anlässlich der Wiederwahl von Kantonsrätin Sigg–Teufen als Vermittlerin und Präsidentin der beiden Schlichtungsstellen. Gemäss aktueller Rechtslage kann ein Mitglied des Kantonsrates als Arbeitnehmendenvertretung in die Schlichtungsstelle für Diskriminierung im Erwerbsleben gewählt werden. Zur vorliegenden Wahl: Die KIS beantragt Ihnen, für den Rest der Amtsdauer 2019–2023 folgende Person zu wählen:

- Rüegg Werner, Heiden

Friedli–Heiden, im Namen der SP-Fraktion: Ich möchte im Namen der SP-Fraktion noch eine staatspolitische Bemerkung machen. Ich betone ausdrücklich, dass es nichts mit der Person des Kandidaten zu tun hat. Es ist heute nicht das erste Mal, dass wir Mitglieder des Kantonsrates in die Schlichtungsbehörden wählen. Nach dem Empfinden der SP-Fraktion widersprach das schon damals und auch heute einer konsequenten Gewaltenteilung in Legislative, Exekutive und Judikative. Art. 94 der Kantonsverfassung (bGS 111.1) teilt die Schlichtungsbehörden eindeutig den gerichtlichen Organen und damit der Judikative zu, auch wenn das in der Diskussion vom 1. April 2019 im Kantonsrat im gleichen Zusammenhang ein wenig anders interpretiert wurde. Der neue Verfassungsentwurf sieht eine klare Regelung im Sinne einer strikten Gewaltenteilung vor, genauso wie es vor drei Jahren von verschiedenen Votantinnen gefordert wurde. Die Gewaltenteilung, wie sie auch in Art. 61 Kantonsverfassung steht, ist ein tragender Pfeiler jeder Demokratie. Dass die KIS diesen fundamentalen Grundsatz nicht höher wertet, hinterlässt bei der SP-Fraktion ein ungutes Gefühl. Sie wird den Kandidaten trotzdem wählen, vor allem aus einem Grund: Das Amt braucht eine hohe Legitimität.

Joos–Herisau, im Namen der Fraktion der FDP. Die Liberalen: Um es vorwegzunehmen: Die Fraktion der FDP. Die Liberalen unterstützt ungefähr zur Hälfte die Wahl von Kantonsrat Rüegg–Heiden als Arbeitnehmervvertretung in die Schlichtungsbehörde für Diskriminierung im Erwerbsleben, die andere Hälfte der Fraktion enthält sich der Stimme. Der Fraktion stellte sich folgende Fragen:

- Ist es sinnvoll, ein Kantonsratsmitglied, das zwar für die Aufgabe qualifiziert ist, in diese Behörde zu wählen, wenn mit der neuen Verfassung diese Konstellation wegen Unvereinbarkeit voraussichtlich nicht mehr zulässig ist? Zudem verlässt Kantonsrat Rüegg–Heiden aufgrund der Wahl die KIS, was ein Verlust an Know-how für eine umfangmässig weit geringere Aufgabe ist.
- Ist es sinnvoll, die Behörde in dieser Form zu erhalten? In den letzten zehn Jahren wurden ungefähr zwei Fälle tatsächlich von dieser Behörde bearbeitet. Aus Sicht der Fraktion würde einiges dafür sprechen, die beiden Schlichtungsbehörden personell zu vereinen. Heute sind bereits Präsidium, Vizepräsidium und drei Mitglieder, also fünf von acht Personen, in beiden Schlichtungsstellen vertreten. Es hätte ganz pragmatisch Sinn gemacht, eine weitere Person aus der Schlichtungsstelle für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht zu motivieren, als Arbeitnehmervertreterin zusätzlich für die Schlichtungsstelle für Diskriminierung im Erwerbsleben zu kandidieren.
- Die Fraktion bitte die KIS, sich grundsätzlich Gedanken zu machen, ob im Rahmen einer Revision des Justizgesetzes allenfalls auch Handlungsbedarf bei der Schlichtungsstelle für Diskriminierung im Erwerbsleben besteht.

Kantonsratspräsidentin Frischknecht–Herisau: Kantonsrat Rüegg–Heiden hat zu diesem Traktandum den Saal verlassen. Somit sind für die Abstimmung 61 Mitglieder anwesend. Das absolute Mehr beträgt 31.

Gewählt als Arbeitnehmendenvertretung in die Schlichtungsstelle für Diskriminierung im Erwerbsleben ist Werner Rüegg, Heiden (36:0 Stimmen bei 24 Enthaltungen).

4. Kantonales Datenschutzgesetz, Teilrevision; 1. Lesung

Mit Bericht vom 15. Juni 2021 beantragt der Regierungsrat:

1. auf die Vorlage einzutreten,
2. der Teilrevision des kantonalen Datenschutzgesetzes in 1. Lesung zuzustimmen.

Mit Bericht vom 27. Oktober 2021 beantragt die Kommission Inneres und Sicherheit (KIS):

1. auf die Vorlage einzutreten,
2. der Teilrevision des kantonalen Datenschutzgesetzes mit den Änderungen der Kommission in 1. Lesung zuzustimmen.

Gut-Walzenhausen, Präsident Kommission Inneres und Sicherheit (KIS): Die KIS hat die Teilrevision des Datenschutzgesetzes in 1. Lesung an vier Sitzungen beraten. Alleine das zeigt, dass es sich beim vorliegenden Geschäft um eine recht komplexe Vorlage handelt, auch wenn der Handlungsspielraum nicht gross ist. Das Thema Datenschutz ist grundsätzlich ein kontrovers diskutiertes Thema, bei dem die Meinungen über Sinn und Nutzen und die Wichtigkeit aufeinanderprallen. Die KIS hat sich am Bericht und Antrag des Regierungsrates und am vorliegenden Gesetzesentwurf orientiert. Die Schweiz ist verpflichtet, die Datenschutz-Grundverordnung und entsprechenden Richtlinien der Europäischen Union (EU) zu akzeptieren und anzuwenden. Dabei geht es darum, dass die Schweiz ein angemessenes Datenschutzniveau vorweisen kann. Dieses ist existenziell wichtig für den Export sowie grenzüberschreitenden Handel und grenzüberschreitende Dienstleistungen. Deswegen ist der Handlungsspielraum sehr beschränkt. Darüber hinaus hat der Europarat die Konvention zum Schutz des Menschen bei der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten revidiert. Die revidierte Konvention wurde 2018 verabschiedet. Die Schweiz als Vertragspartei der Vorgängerkonvention muss ihr Recht anpassen, damit sie die revidierte Konvention ratifizieren kann.

Der Bericht und Antrag des Regierungsrates ist sehr ausführlich. Die KIS hat ihren Bericht und Antrag ebenfalls umfangreich gestaltet. Darum verzichte ich an dieser Stelle auf weitere inhaltliche Ausführungen und konzentriere mich vor allem auf Erläuterungen zu den Kommissionsanträgen, die Sie auch in der Synopse finden. Die einzelnen Anträge werden sicher in der Detailberatung diskutiert. Falls es gewünscht ist, nehme ich vonseiten der KIS dann noch einmal Stellung dazu. Ich beginne mit Art. 3 Abs. 2: Die KIS hat dazu etliche Diskussionen geführt. Der Regierungsrat schlägt vor, «Private» durch «Privater» zu ersetzen. Hier sehen wir, dass ein Buchstabe den Sinn ins Gegenteil verkehren kann. Die KIS hat dazu fast sprachwissenschaftliche Seminare abgehalten. Unklar ist auch, worauf sich das Wort «sowie» bezieht. Die KIS spricht sich dafür aus, am Wort «Private» festzuhalten. Ich weiss nach Rücksprache mit dem Regierungsrat allerdings, dass der Regierungsrat vorschlägt, den ganzen Artikel noch einmal zurückzunehmen und ihn auf die 2. Lesung sprachlich eindeutig zu formulieren, damit klar ist, worüber schlussendlich abgestimmt wird. Die KIS unterstützt dieses Vorgehen. Wenn der Regierungsrat sich dazu bereit erklärt, würde die KIS ihren Antrag zurückziehen. Der zweite Antrag der KIS bezieht sich auf Art. 26 Abs. 1. Dort geht es letztlich darum, ob man einen Datenschutzbeauftragten oder das Fachpersonal wählt. Die KIS ist der Ansicht, dass die Beschränkung auf eine Person nicht korrekt ist. Möglicherweise ist auch das nur eine sprachliche Feinheit. Die KIS stellt jedoch den Antrag zu schreiben: «Der Kantonsrat wählt in Datenschutzfragen ausgewiesenes Fachpersonal». Bei Art. 27a geht es vielleicht um mehr als nur um eine sprachliche Feinheit. Die Wörter

«Untersuchung» und «Anzeige» klingen nach Strafuntersuchung und polizeilicher Gewalt. Die KIS hält die Wortwahl für nicht korrekt, auch wenn sie an das aktuelle bzw. zukünftige Bundesgesetz angelehnt ist. Die KIS findet, dass ein Gesetz bürgerinnen- und bürgerfreundlich sein muss. Auch Personen ohne juristische Grundkenntnisse müssen eindeutig verstehen können, worum es im Gesetz geht. Die Wörter «Untersuchung» und «Anzeige» suggerieren etwas, was nicht der Fall ist. Die KIS plädiert dafür, statt «Untersuchung» wie bisher «Sachverhaltsabklärung» zu verwenden. Das ist kein besonders schönes Wort, aber es ist eindeutiger. Das Wort «Anzeige» soll durch die Formulierung «entsprechende Meldung» ersetzt werden. Dann ist es eindeutig, dass es nicht um strafrechtlich relevante Dinge geht.

Zum Schluss noch eine Anmerkung zum Thema Datenschutz und Gemeinden, zu dem sich die KIS auch in ihrem Bericht und Antrag geäußert hat: Aus den Vernehmlassungsunterlagen wird deutlich, dass etliche Gemeinden finden, dass mit der strikten Regelung von Datenschutz relativ viel verunmöglicht wird, was in der täglichen Verwaltungspraxis wichtig und nötig wäre. Der KIS leuchten diese Argumente ein. Sie hält sie aber inhaltlich für falsch, weil sie der Meinung ist, dass Datenschutz ein höheres Gut als eine funktionierende Administration ist. Auf S. 3 ihres Berichts und Antrags hat die KIS versucht darzustellen, wie der Ablauf aussieht, wenn ein Hinweis beim Datenschutz-Kontrollorgan eingeht. Sie wollte zeigen, dass vor allem die Kommunikation zwischen den Behörden betroffen ist. Herzlichen Dank an Herrn Stefan Gerschwiler, amtierendes Datenschutz-Kontrollorgan, für die Unterstützung bei dieser Arbeit. Zusammenfassend stimmt die KIS der Teilrevision des kantonalen Datenschutzgesetzes mit den erläuterten Änderungen in 1. Lesung zu. Sie beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und der Teilrevision des kantonalen Datenschutzgesetzes mit den Änderungen der Kommission in 1. Lesung zuzustimmen.

Regierungsrat Reutegger, Vorsteher Departement Inneres und Sicherheit: Wie Sie den Unterlagen des Regierungsrates entnehmen können, orientiert sich diese Vorlage am Anpassungsbedarf, der sich aufgrund der Datenschutzreform der EU und der Änderung der Konvention des Europarates (SEV 223) ergibt. Einen nennenswerten Spielraum gibt es bei der Form des kantonalen Datenschutzgesetzes leider nicht. Der Revisionsentwurf stellt die Modernisierung der verwendeten Terminologie bzw. Begrifflichkeiten und die Vereinbarkeit mit dem europäischen Recht sicher. Der Regierungsrat hat sich bei der vorliegenden Teilrevision bewusst auf das Notwendigste beschränkt. Eine noch weitergehende Überarbeitung des Datenschutzgesetzes hätte dazu geführt, dass eine eigentliche Totalrevision des Gesetzes hätte gemacht werden müssen. Angesichts des nicht unerheblichen Zusatzaufwands und der Tatsache, dass das kantonale Datenschutzgesetz darüber hinaus als nicht veraltet einzustufen ist, hat man den Weg der Teilrevision gewählt. Wichtig ist mir zu betonen, dass der Gesetzesentwurf die Datenbearbeitung durch kantonale und kommunale öffentliche Organe regelt. Für die Regelung der Datenbearbeitung durch den Bund sowie der Daten von Unternehmen und allen anderen Organisationen ist der Bund zuständig. Der Regierungsrat sieht die von den Gemeinden geäußerten Bedenken. Ihm ist wie auch der KIS bewusst, dass die Einführung der neuen Aufgaben einen gewissen Schulungsaufwand bei den Gemeinden mit sich bringen wird. Seitens des Departementes und auch des Datenschutz-Kontrollorgans werden die nötigen Ressourcen bereitgestellt. Im Moment ist aber noch offen, wie und in welcher Form der Bedarf gedeckt wird. Die finanziellen Mittel für die nötigen Ressourcen beim Datenschutz-Kontrollorgan wurden ja bereits im Rahmen des Voranschlags im Dezember auf das Jahr 2022 eingestellt. Ich möchte noch etwas richtigstellen: Die KIS führt auf S. 4 ihres Berichts und Antrags Folgendes aus: «Will die Gemeindeverwaltung die Massnahmen nicht umsetzen, kann das Datenschutz-Kontrollorgan eine Beschwerde beim Obergericht einreichen.» Diese Ausführung ist so nicht richtig. Werden verbindlich angeordnete Abhilfemassnahmen nicht umgesetzt, hat das Datenschutz-Kontrollorgan die Möglichkeit, die Aufsichtsbehörde des verantwortlichen Organs zu orientieren, vergleiche Art. 27b Abs. 2. Das wäre im vorliegenden Fall der Gemeinderat oder allenfalls der Regierungsrat. Mit der Beschwerde ans Obergericht können nur Verfügungen angefochten werden, nicht aber die Vollzugsverweigerung.

Ich komme zu den einzelnen Artikeln: Art. 2, Verknüpfung von Personendaten, Art. 7, Informationspflicht, und Art. 16, Datensicherheit. Zu diesen drei Bereichen werden von der KIS in ihrem Bericht und Antrag Fragen gestellt und Feststellungen gemacht bzw. Ausführungen und Klärungen auf die 2. Lesung gefordert. Der Regierungsrat kommt diesem Wunsch gerne nach und wird auf die 2. Lesung weitergehende Ausführungen machen. Im Weiteren wurde festgestellt, dass die Formulierung in Art. 3 Fragen aufgeworfen hat. Die Auslegung der gewählten Formulierung lässt anscheinend Interpretationsspielraum zu. Das darf nicht sein. Ziel muss es sein, die Formulierung in einem Gesetz so zu wählen, dass kein Interpretationsspielraum besteht. Seitens des Departementes werden wir auf die 2. Lesung eine präzisierende Formulierung suchen, die den Geltungsbereich klar und eindeutig regelt. Bezüglich der anderen Anträge der KIS bitte ich Sie, den Formulierungen des Regierungsrates zuzustimmen. Diese entsprechen dem übergeordneten Recht. Es macht bei allem Respekt vor appenzellischen Lösungen keinen Sinn, eigene, kantonale Formulierungen zu finden. Ich werde mich in der Detailberatung noch im Detail dazu äussern. Aufgrund meiner Ausführungen beantragt Ihnen der Regierungsrat, auf die Vorlage einzutreten und dem vorliegenden Datenschutzgesetz in 1. Lesung zuzustimmen.

Ruppanner–Wolfhalden, Referent Kommission Finanzen (KF): Gerne möchte ich kurz aus finanzpolitischer Sicht auf das Datenschutzgesetz eingehen. Der Bericht und Antrag des Regierungsrates ist sehr ausführlich verfasst. Grosse finanzielle Konsequenzen sind nicht zu erwarten. Die Anpassungen und Neuerungen führen zu finanziellen Mehraufwänden für das Datenschutz-Kontrollorgan. Der gesamte Aufwand des Datenschutz-Kontrollorgans wird durch den Kanton gedeckt. Dass die Gemeinden direkt vom Kanton profitieren, macht aus Sicht der KF absolut Sinn. Mit welchem Finanzbedarf in Bezug auf Ausgaben, die auf das Datenschutz-Kontrollorgan zukommen, muss in den nächsten fünf Jahren gerechnet werden? Eine Einschätzung dazu würde die KF interessieren. Die KF ist für Eintreten und Zustimmung zur Vorlage.

Joos–Herisau, im Namen der Fraktion der FDP. Die Liberalen: Datenschutz bewegt sich immer zwischen Freiheit und Sicherheit. Die Entwicklungen in der digitalen Welt verlangen, dass die Politik zwischen dem Vorschreiben von Sicherheit und dem Sichern von Freiheit abwägt. Die Fraktion der FDP. Die Liberalen hat die Teilrevision des Datenschutzgesetzes diskutiert. Viele Mitglieder inklusive mir fühlten sich von der Komplexität der Materie leicht überfordert. Darum gilt der KIS für ihren sehr verständlich formulierten und gut aufbereiteten Bericht ein besonderer Dank. Ein paar kurze Anmerkungen grundsätzlicher Art aus der Diskussion innerhalb der Fraktion: Datenschutz wird immer wichtiger und macht weder vor Kantons- noch vor Landesgrenzen Halt. Ziel der Teilrevision ist der bessere Schutz unserer Daten gegen Verstösse durch Behörden, Verwaltungen und öffentlich-rechtliche Anstalten. Dieses Ziel wird von der Fraktion mitgetragen. Die Wichtigkeit des Datenschutzes wird in den letzten Jahren auch im Kanton und in den Gemeinden immer besser gesehen und anerkannt. Der Aufwand für den Kanton und vor allem auch für die Gemeinden in diesem Bereich nimmt zu. Gerade darum ist die Einsicht in den Sinn des Datenschutzes entscheidend. Die anstehende Teilrevision beschränkt sich auf das Notwendigste, was aus Sicht der Fraktion angesichts der Entwicklungen beim Bund und in Europa richtig ist. Das Datenschutz-Kontrollorgan hat eine spezielle Stellung, wie auch die KIS feststellt, und kann nicht einer der drei Staatsgewalten zugeordnet werden. Die Fraktion geht davon aus, dass die nachträgliche Aufsicht bzw. die Oberaufsicht über das Datenschutz-Kontrollorgan im organisatorischen Bereich wie bis jetzt beim Kantonsrat bzw. bei der Geschäftsprüfungskommission (GPK) liegt. Inhaltlich neu ist die Möglichkeit der Beschwerde an das Obergericht, dies, weil das Datenschutz-Kontrollorgan neu auch bei Verstössen Verfügungen erlassen darf. Auch das ist aus Sicht der Fraktion eine sinnvolle Regelung. Die Fraktion der FDP. Die Liberalen teilt die Ansicht der KIS, dass eine Aufstockung der Ressourcen des Datenschutz-Kontrollorgans angezeigt ist, weil bereits in den letzten Jahren darauf hingewiesen wurde, dass das Datenschutz-Kontrollorgan zu wenig Ressourcen für die Kontrolltätigkeit hat, und nun neue Aufgaben dazukommen. Es ist darum angezeigt, das Pensum zu erhöhen.

Dies wurde im Rahmen des Voranschlags im Dezember 2021 bereits gemacht. Das Datenschutz-Kontrollorgan kann seine Tätigkeit nun deutlich ausbauen und, wie es im Aufgaben- und Finanzplan formuliert ist, aufgrund eines Konzeptes eine systematische Kontrolltätigkeit planen und aufbauen. Zu den Anträgen der KIS werden sich die Mitglieder der Fraktion aufgrund der Diskussion, die teilweise schon geführt worden ist, in der Detailberatung ihre Meinung bilden und entsprechend abstimmen. Die Fraktion der FDP. Die Liberalen ist für Eintreten und stimmt der Vorlage mit den in der Detailberatung geklärten Änderungen in 1. Lesung zu.

Zeller-Lutzenberg, im Namen der Fraktion der Parteiunabhängigen: Die Ausgangslage zu dieser Vorlage ist seitens des Präsidenten der KIS, Kantonsrat Gut-Walzenhausen, bereits erläutert worden. Ich verzichte darum auf eine Wiederholung. Die gesamte Materie ist sehr komplex, insbesondere das Ziel der Richtlinien im Bereich Strafrecht. Gleichzeitig ein hohes Schutzniveau der Daten und einen erleichterten Datenaustausch zwischen den zuständigen Behörden sicherzustellen, erachtet die Fraktion als sehr anspruchsvoll. Die Erläuterungen im Bericht der KIS waren für die Fraktion sehr verständlich und hilfreich. So sind ihr die unterschiedlichen Zuständigkeitsbereiche der Datenschutz-Kontrollorgane seitens des Kantons und des Bundes viel bewusster, und sie kennt die neuen Handlungsmöglichkeiten für Privatpersonen und des Datenschutz-Kontrollorgans. Insbesondere dass das Datenschutz-Kontrollorgan neu mittels Verfügung über geeignete Massnahmen entscheiden kann, erachtet die Fraktion als sehr wichtig. Die Anpassungen und Neuerungen führen zu personellen und finanziellen Mehraufwänden. In der Vergangenheit wurde verschiedentlich auch seitens der Fraktion auf die mangelnden Ressourcen des Datenschutz-Kontrollorgans hingewiesen. Der Regierungsrat hat in seinem Bericht geschrieben, dass er mit den bestehenden Ressourcen weiterarbeiten will. Das ist nicht nachvollziehbar. Neu ist das Datenschutz-Kontrollorgan per Voranschlag 2022 separat als Kostenstelle ausgewiesen, und die benötigten zeitlichen und finanziellen Ressourcen wurden erhöht. Diese Aufstockung ist aus Sicht der Fraktion der Parteiunabhängigen absolut zentral, denn nur so kann das Thema Datenschutz bzw. die Umsetzung seriös angegangen werden. Die gewünschten Klärungen, Ausführungen und Stellungnahmen, welche die KIS auf die 2. Lesung vom Regierungsrat wünscht, sind nachvollziehbar und werden einstimmig unterstützt. Die Fraktion der Parteiunabhängigen ist einstimmig für Eintreten und stimmt der vorliegenden Teilrevision mit den Änderungen der Kommission in 1. Lesung ebenfalls einstimmig zu.

Egger-Speicher, im Namen der SP-Fraktion: Die Teilrevision des Datenschutzgesetzes ist mehr als eine Anpassung an Rechtsakte der EU, die wir erfüllen müssen. Die Teilrevision des Datenschutzgesetzes stärkt den Datenschutz. Sie bedeutet also einen Fortschritt. Diese positive Sichtweise kommt in den Stellungnahmen der Gemeinden nicht zum Ausdruck. In der Vernehmlassung äusserten sich die Gemeinden kritisch, auch wenn die Notwendigkeit des Datenschutzes und die Anpassungen nicht bestritten werden. Die Gemeinden befürchten, dass «das öffentliche Handeln ungebührlich erschwert und ein grosser administrativer Aufwand ausgelöst» werde. Hier zeigt sich nicht nur das Dilemma zwischen Notwendigkeit und Mehraufwand. Hier kommt auch ein Defizit an Information zum Ausdruck, vielleicht auch eine Überforderung. Wenn insgesamt für die Gemeinden nicht ersichtlich ist, «was sich aufgrund der Teilrevision tatsächlich ändert und wie der Kanton die geänderten Bestimmungen anwendet», und nicht klar ist, was man darf und was man nicht darf, dann muss das den Regierungsrat aufhorchen lassen. Das hört sich wie ein Hilferuf an und schafft bei der Bevölkerung wenig Vertrauen. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass «diesen Bedenken [...] – wo möglich – mit einigen Ergänzungen, Präzisierungen und Erläuterungen im Gesetzestext und in den Erläuterungen Rechnung getragen worden» sei (Bericht und Antrag, S. 7). Die SP-Fraktion ist anderer Meinung, nämlich, dass mehr Erläuterungen möglich und dringend notwendig gewesen wären, nicht nur für die Gemeinden, sondern auch für die Mitglieder des Kantonsrates. Zu oft beschränken sich die Kommentare darauf, den Gesetzestext – ein bisschen arrangiert vielleicht – zu wiederholen. Ein Beispiel ist Art. 3 Abs. 2, wo es darum geht, wer dem Datenschutzgesetz unterstellt ist. Die Bemerkung zu dieser Än-

derung ist lapidar: «Zudem wird der Vorbehalt in Abs. 2 auch auf den mit dieser Teilrevision ergänzten Art. 15 ausgedehnt.» Man muss das erstens selbst suchen und sich zweitens selbst einen juristischen Reim darauf machen. Ein weiteres Beispiel, bei dem mehr Erläuterungen wünschenswert wären, ist das Profiling. «Profiling» ist ein Begriff, der in der öffentlichen Wahrnehmung negativ besetzt ist und im Datenschutzgesetz neu erscheint, zusätzlich zum bereits bestehenden Begriff «Persönlichkeitsprofil». Hier wäre angezeigt gewesen, die beiden Begriffe voneinander abzugrenzen und in Beziehung zum Begriff der «besonders schützenswerten Personendaten» zu stellen. Mit dem beliebigen Begriff «Datenbild», der nicht im Gesetz vorkommt, stiftet der Kommentar noch mehr Verwirrung statt Klarheit. Gleichzeitig wird man unter der Überschrift «Begriffe» ohne Vorwarnung mit dem Ziel des Profiling konfrontiert. Ich zitiere Art. 2 Abs. 5^{bis}: «Profiling ist die automatisierte Bearbeitung von Daten zur Bewertung wesentlicher Aspekte einer natürlichen Person, insbesondere» – und jetzt kommt das Ziel – «um ihre Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönlichen Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, ihr Verhalten, ihren Aufenthaltsort oder Ortswechsel zu analysieren oder vorherzusagen.» Welches Verhalten kann/soll/darf denn vorhergesagt werden, und was bedeuten diese Analysen und Vorhersagen für das alltägliche Leben der Bürgerinnen und Bürger? Die SP-Fraktion hat verstanden, dass Profiling grundsätzlich erlaubt ist und dass dieses mit der Revision geregelt wird. Sie wünscht aber auf die 2. Lesung konkrete Ausführungen dazu sowie einige Beispiele, was in diesem Bereich erlaubt ist. Die SP-Fraktion möchte mit der Kritik an den teilweise ungenügenden Erläuterungen letztlich auch zu bedenken geben, welche Bedeutung dem Bericht des Regierungsrates zukommt, nämlich als Teil der verbindlichen Materialien bei der Auslegung des Gesetzes. Dies gilt umso mehr, als keine Verordnung existiert. Das führt zur Frage, weshalb es für das aktuell geltende Datenschutzgesetz keine Verordnung gibt und ob eine Verordnung im Zuge der Teilrevision des Gesetzes vorgesehen ist. Die SP-Fraktion ist der Auffassung, dass es durchaus Regelungsbedarf auf Verordnungsstufe gäbe. Ein letzter Punkt: In der SP-Fraktion sind auch Fragen zum Datenschutz bei richterlichen Behörden bzw. in Rechtspflegeverfahren aufgetaucht. Inwieweit ist das Datenschutzgesetz in diesen Bereichen anwendbar? Es geht also um eine Abgrenzung vom Datenschutzgesetz und den Prozessordnungen. Wo und in welchem Fall greifen andere Erlasse? Wie wird sichergestellt, dass auch innerhalb der richterlichen Behörden ausreichend präventive Massnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit unternommen werden? Wer kümmert sich konkret um die Einhaltung der Datenschutzvorschriften und der Datensicherheit? Die SP-Fraktion regt an, im Sinne eines besseren Verständnisses der Materie im Bericht und Antrag der 2. Lesung den Bereich des Datenschutzes der richterlichen Behörden und der Rechtspflegeverfahren zu beleuchten, insbesondere im Hinblick auf die Aufsicht. Die SP-Fraktion ist für Eintreten und stimmt der Teilrevision des Datenschutzgesetzes in 1. Lesung zu.

Freund-Bühler, im Namen der SVP-Fraktion: Die SVP-Fraktion erachtet die Stossrichtung der Teilrevision des kantonalen Datenschutzgesetzes als richtig und angemessen. Das Thema Datenschutz ist sehr aktuell, aber auch sehr komplex. Dieses Gesetz betrifft im Wesentlichen die kantonale Verwaltung, Gemeinden oder Anstalten des öffentlichen Rechts. Die SVP-Fraktion begrüsst die Linie des Regierungsrates. Die Vorlage setzt das Nötigste um. Da die Thematik sehr umfangreich ist, wünscht die Fraktion, dass bei diesem Gesetz so wenig wie möglich und so viel nötig umgesetzt wird. Die Fraktion unterstützt den Antrag des Regierungsrates und stimmt der Teilrevision des kantonalen Datenschutzgesetzes in 1. Lesung zu.

Aggeler-Herisau, im Namen der Fraktion der Mitte/EVP: Die Fraktion der Mitte/EVP hat sich intensiv mit der Vorlage des kantonalen Datenschutzgesetzes befasst. In der Wirkung gegen innen – in der Verwaltung und in öffentlichen Bereichen – herrscht beim Thema Datenschutz wohl oft ein negativ behaftetes Gefühl. Im Kern sind jedoch Daten – insbesondere personenbezogene Daten – ein hohes Rechtsgut, welches es zu schützen gilt. Insofern stimmt die Fraktion mit Regierungsrat und Kommission überein, dass es zu deren wirkungsvollen Schutz ein aktuelles und griffiges Gesetz benötigt. Aus unserer Sicht ist das Gesetz jedoch nur ein Teil eines Duos, denn dazu gehört auch eine hochstehende Informatiktechnik, welche einen we-

sentlichen Bestandteil des Schutzes darstellt. Die Fraktion der Mitte/EVP sieht drei Schwerpunkte: Erstens begrüsst sie, dass das Datenschutz-Kontrollorgan mit ausgewiesenem Fachpersonal besetzt wird. Sie stellt sich die Frage, ob es bei diesem Pensum wirklich eine Outsourcing-Lösung geben muss oder ob es auch eine kantonseigene und unabhängige Stelle analog zur Finanzkontrolle geben könnte. Zweitens begrüsst sie die redaktionellen Anpassungsanträge der Kommission im Rahmen von Art. 27a, Untersuchung. Hier darf durchaus von Sachverhaltsabklärungen und Meldungen gesprochen werden. So bleibt der Zugang niederschwellig, und mit einer konstruktiven Fehlerkultur kann auch gelernt werden. Drittens müssen für die Fraktion wie erwähnt auch die technischen Voraussetzungen zum Schutz der Daten gegeben sein. Dem wird im vorliegenden Gesetzesentwurf nur in Art. 16 marginal Rechnung getragen. Es stellt sich gerade nach den in jüngster Zeit stattgefundenen Angriffen auf Verwaltungen und auf die Privatwirtschaft die Frage, ob dieser Gesichtspunkt nicht noch mehr Gewicht bekommen müsste. Mit der Revision wird zumindest eine Bestimmung ins Gesetz über eGovernment und Informatik aufgenommen, dass die Geschäftsleitung der AR Informatik AG (ARI) eine verantwortliche Person bezeichnet. Es gilt aber zu klären, ob nicht weitere Vorkehrungen bzw. Verbindlichkeiten angezeigt wären. Die Fraktion der Mitte/EVP dankt der Kommission für die seriöse Aufarbeitung und die Übersetzung der doch sehr technokratischen Vorlage und ist für Eintreten.

Regierungsrat Reutegger: Ich habe den Fraktionsvoten entnommen, dass Eintreten unbestritten ist, und aus allen Voten die Wichtigkeit eines griffigen Datenschutzgesetzes herausgehört. Hier haben wir ein gemeinsames Anliegen. Kleinere Differenzen müssen noch diskutiert werden. Kantonsrat Gut-Walzenhausen hat sich auf Art. 3, 26 und 27a bezogen, bei denen es noch Fragen gibt. Darauf komme ich in der Detailberatung zurück. Kantonsrat Ruppanner-Wolfhalden hat gesagt, dass die KF einverstanden ist. Die KF sieht die Kosten im personellen Bereich und bittet den Regierungsrat aufzuzeigen, wie die Entwicklung in den nächsten fünf Jahren ist. Wir können das versuchen. Ob die Angaben verbindlich sind, wage ich aber zu bezweifeln, denn schlussendlich müsste das zusammen mit der Kommission gemacht werden. Der Regierungsrat ist ja nicht die direkt vorgesetzte Stelle. Ich glaube aber, dass eine Tendenz aufgezeigt werden kann. Wir werden mit Herrn Gerschwiler Kontakt aufnehmen, um zu ermitteln, ob wir eine Schätzung machen können.

Kantonsrätin Joos-Herisau hat angesprochen, dass sich die Teilrevision auf das Nötigste beschränkt, wovon ich sehr dankbar bin. Ich habe bereits in meinem Eintretensvotum gesagt, dass es vielleicht noch Details gibt, die nicht mehr ganz den Tatsachen entsprechen. Wenn man das ganze Gesetz betrachtet hätte, hätte das eine Totalrevision zur Folge gehabt. Wir müssen davon ausgehen, dass mit der Überarbeitung auf Bundesebene in zwei bis drei Jahren wieder eine Gesetzesrevision kommt. Daher ändern wir das, was wirklich notwendig ist und das, was Sie alle wünschen, um den Datenschutz sicherzustellen. Wir sind der Meinung, dass ein Gesetz vorliegt, das funktioniert. Die Fraktion der FDP. Die Liberalen begrüsst auch die Aufstockung der Ressourcen des Datenschutz-Kontrollorgans.

Kantonsrätin Zeller-Lutzenberg hat bemängelt, dass der Regierungsrat die Ressourcen des Datenschutz-Kontrollorgans nicht aufstocken will. Der Regierungsrat hat das in seinem Bericht und Antrag so festgehalten. Da man noch nicht genau sagen kann, wie die Entwicklung ist, wäre es nicht legitim, sich jetzt festzulegen, wie viel aufgestockt werden muss. Der Regierungsrat will es angehen, will aber die Ressourcen anpassen, wenn die Entwicklung klar ist. Der Regierungsrat hat das im Bericht und Antrag klar ausgeführt. Er sperrt sich nicht generell, aber er will nicht vorschnell aufstocken. Für die Fraktion der Parteiunabhängigen ist die Ressourcenaufstockung zentral. Ich glaube, dass wir diese mit dem Voranschlag abgehandelt haben.

Kantonsrätin Egger–Speicher hat gesagt, dass für die Gemeinden nicht ersichtlich ist, was man darf und was nicht, und hätte in einigen Bereichen gerne mehr Erläuterungen gehabt. Ich möchte auf den Hilferuf eingehen, den sie angesprochen hat. Ich habe in meinem Eintretensvotum gesagt, dass wir auf die Gemeinden zugehen und schauen wollen, wie es sich entwickelt und welche Schulungen es braucht. Wir sind uns bewusst, dass ein gewisser Bedarf besteht, und werden uns mit dem Datenschutz-Kontrollorgan absprechen, wer welche Aufgaben übernimmt. Wenn es sich einpendelt, wird vielleicht klar, dass vieles schon gemacht wird und es nur die eine oder andere Änderung braucht. Ich bin überzeugt, dass wir mit den Gemeinden einen Weg finden, wie das gelöst werden kann. Alle anderen Fragen von Kantonsrätin Egger–Speicher nehme ich gerne auf. Wir werden sie wie gewünscht auf die 2. Lesung aufarbeiten und im Bericht und Antrag Ausführungen dazu machen. Vielleicht noch eines: Sie haben das Profiling angesprochen. Wir können die Begrifflichkeiten noch einmal ausführen. Wir sind aber bemüht, den Bericht und Antrag möglichst kurz zu halten. Wir tun gut daran, trotz aller appenzellischen Lösungen mit dem EU-Recht und dem schweizerischen Recht kongruent zu bleiben. Ich bin nicht sicher, ob es zielführend ist, wenn wir aus Gründen der Verständlichkeit andere Begrifflichkeiten einführen.

Kantonsrat Freund–Bühler hat gesagt, dass Datenschutz wichtig ist und dass die Linie des Regierungsrates begrüsst wird. Die SVP-Fraktion will, dass so wenig wie möglich und so viel wie nötig umgesetzt wird. Ich nehme das gerne auf. Der Regierungsrat ist auch dieser Meinung und hat das so ausgeführt. Kantonsrat Aggeler–Herisau hat den wirkungsvollen technischen Schutz angesprochen. Hier muss erwähnt werden, dass Datenschutz und Datensicherheit nicht das Gleiche sind. Das wird oft vermischt. Datensicherheit ist bei den heutigen Cyberangriffen von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit. Wir arbeiten daran, diese kann in diesem Gesetz aber nicht endgültig geregelt werden. Dazu braucht es Anpassungen in anderen Erlassen. Ich stimme Kantonsrat Aggeler–Herisau zu, dass es gilt, das genau zu betrachten, weil es sich um eine sensible Thematik handelt. Er möchte Art. 16 mehr Gewicht geben. Wir werden auf die 2. Lesung Ausführungen machen und zeigen, wo die Datensicherheit in anderen Erlassen aufgeführt ist. Dann kann der Kantonsrat nachvollziehen, was Datenschutz bzw. Datensicherheit heisst und wo diese verankert sind.

Gut–Walzenhausen: Regierungsrat Reutegger hat in seinem Eintretensvotum gesagt, dass die Ausführung auf S. 4 des Berichts der KIS nicht stimmt. Wäre es korrekt, wenn es lauten würde «Will die Gemeindeverwaltung die Verfügung nicht umsetzen»? Regierungsrat Reutegger hat ausserdem die Stellungnahmen der Gemeinden und den Schulungsaufwand angesprochen. Aus Sicht der KIS ist das noch ein wenig schwammig. Ich bin der Ansicht, dass sich der Schulungsaufwand relativ genau budgetieren liesse und sich auch festlegen liesse, durch wen die Schulungen vollzogen werden.

Kantonsrat Ruppner–Wolfhalden hat die Frage nach der Kostenentwicklung gestellt. Regierungsrat Reutegger hat dazu schon eine Antwort gegeben. Die Kontrolltätigkeit des Datenschutz-Kontrollorgans hat eine aktive und eine reaktive Seite. Je mehr Anfragen an die Stelle gelangen, umso grösser wird der Aufwand. Man müsste Erfahrungen haben, wie gross dieser wirklich ist. Andererseits stellt sich die Frage, wo das Datenschutz-Kontrollorgan aktiv kontrollieren kann. In diesem Zusammenhang ist wichtig, wie viele Mittel man zur Verfügung stellt. Ich möchte an dieser Stelle auf die Frage von Kantonsrat Aggeler–Herisau, ob das Outsourcing sinnvoll ist oder die Aufgaben auch innerkantonal bewältigbar wären, eingehen. Die KIS hat diese Frage auch diskutiert und ist aktuell der Meinung, dass das bestehende Modell gut ist, es aber nicht in Stein gemeisselt sein soll. In zwei bis drei Jahren liegen Erfahrungswerte vor. Dann könnte die Frage noch einmal grundsätzlich geklärt werden. Zusammenfassend: Wenn man zum jetzigen Zeitpunkt konkrete Zahlen nennt, wäre es Kaffeesatzlesen. Wir werden die Entwicklung sehen.

Kantonsrätin Joos–Herisau hat ein wichtiges Thema angesprochen, das nicht so prominent behandelt wird, nämlich das Thema der Oberaufsicht, die bei der GPK liegt. Die KIS hält das auch für sehr wichtig. Die

Fraktion der FDP. Die Liberalen unterstützen auch die finanzielle Aufstockung des Datenschutz-Kontrollorgans. Das freut die KIS, weil sie auch dieser Meinung ist.

Zum Votum von Kantonsrätin Zeller–Lutzenberg: Die KIS dankt für das Kompliment für den Bericht. Sie teilt das Nichteinverständnis der Fraktion mit der Aussage des Regierungsrates, vorerst mit den bestehenden Ressourcen weiterzuarbeiten. Man muss aber auch sagen, dass in der Zwischenzeit viel Wasser den Rhein hinuntergeflossen ist. Ich glaube nicht, dass es der Regierungsrat heute noch einmal so schreiben würde.

Kantonsrätin Egger–Speicher hat einen ganzen Strauss an Bemerkungen gemacht. Ich bin ein wenig in der Zwickmühle, da sie auch Dinge angesprochen hat, die in der KIS nicht ausdrücklich besprochen wurden. Die KIS unterstützt grundsätzlich alle ihre kritischen Fragen bzw. die Fragen, bei denen Klärungsbedarf besteht. Der KIS scheint das Thema Profiling wichtig. Der Wunsch nach Konkretisierung auf die 2. Lesung wird von der KIS unterstützt. Vor allem der zitierte Abschnitt in Art. 2 ist derart umfassend, dass schlussendlich völlig unklar ist, was das bedeutet. Hier wäre eine Klärung sinnvoll. Eine Frage, die immer wieder gestellt wird, ist, ob es auf die 2. Lesung eine Verordnung braucht. Letzten Endes ist das ein Entscheid des Regierungsrates. Die KIS ist der Meinung, dass eine Verordnung notwendig ist, weil es ein sehr dynamischer, sich schnell entwickelnder Bereich ist. Es wäre verwaltungstechnisch einfacher, die Verordnungen jeweils schnell anzupassen, als jedes Mal eine Gesetzesrevision machen zu müssen. Daher unterstützt die KIS diesen Vorschlag. Den Datenschutz bei richterlichen Behörden haben wir auch in anderem Zusammenhang immer wieder diskutiert. Aus diesem Grund ist das eine wertvolle Anregung. Ich unterstütze als Präsident der KIS, dass wir auf die 2. Lesung schriftlich formulierte Ausführungen seitens des Regierungsrates erhalten. Zum Thema Gemeinden: Ich persönlich teile die Einschätzung, dass die Stellungnahme der Gemeinden der Beweis ist, dass eine Fortbildung dringend nötig ist. Der Regierungsrat sollte sich mit dem Datenschutz-Kontrollorgan abstimmen und den Bedarf erheben. Dann könnte man auch sagen, was das kosten würde. Zum Thema Fortbildungen ist die KIS für grössere Verbindlichkeit, als es Regierungsrat Reutegger vorhin ausgeführt hat. Sie ist ausdrücklich der Meinung, dass diese obligatorisch organisiert und durchgeführt werden müssen.

Zum Votum von Kantonsrat Freund–Bühler habe ich soweit keine Bemerkungen. Die SVP-Fraktion stimmt dem Gesetz zu. Danke vielmals. Zum Votum von Kantonsrat Aggeler–Herisau: Vielen Dank für die Unterstützung der Ansicht, dass das Datenschutz-Kontrollorgan mit Fachpersonal besetzt werden muss. Vielen Dank auch für die Unterstützung der redaktionellen Anpassungsanträge der KIS. Letzten Endes sind es ein wenig mehr als nur redaktionelle Anpassungen. Es geht nämlich darum, ob wir ein Gesetz machen, das man lesen und verstehen kann. Zur Frage der technischen Voraussetzungen im Zusammenhang mit Art. 16: Regierungsrat Reutegger hat schon auf den Unterschied zwischen Datenschutz und Datensicherheit hingewiesen. Die KIS ist der Meinung, dass die Verzahnung der verschiedenen Gesetze, die mit Daten, Datenverarbeitung, Datenschutz und Datensicherheit zu tun haben, genau betrachtet werden muss. Es ist nicht sinnvoll, ein Gesetz zu machen, ohne zu schauen, was in den anderen Gesetzen steht. Selbstverständlich achtet die Kantonskanzlei schon darauf. Es handelt sich aber um ein sich so schnell entwickelndes und dynamisches Gebiet, dass wir möglicherweise immer ein wenig hinterherhinken.

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung.

Art. 2

Kessler–Teufen: Vonseiten der KIS und des Regierungsrates wurde gesagt, dass dieser Artikel noch einmal redigiert wird. Ich habe noch einen weiteren Vorschlag, ihn zu redigieren, und zwar geht es um die juristischen Personen. Aktuell sind neben den natürlichen auch die juristischen Personen vom Datenschutzgesetz betroffen. In der Datenschutz-Grundverordnung der EU und im Schweizer Datenschutzgesetz sind juristische Personen neu explizit ausgenommen. Regierungsrat Reutegger hat vorhin gesagt, dass es keinen Sinn macht, ein Appenzeller Finish zum Schweizer Datenschutzgesetz hinzulegen. Ich bitte Sie, das auf die 2. Lesung noch einmal zu prüfen.

Gut–Walzenhausen: Die KIS hat das besprochen und teilt Ihre Einschätzung. Sie ist ebenfalls der Meinung, dass man die juristischen Personen ausnehmen sollte, weil die relevanten Dinge an anderer Stelle geregelt sind. Die juristischen Personen sind in den aktuellen Gesetzestexten auf Bundesebene nicht enthalten. Mir ist nicht klar, ob Sie einen Antrag stellen oder eine Anregung geben. Die KIS würde beides unterstützen.

Kessler–Teufen: Es ist eine Anregung.

Regierungsrat Reutegger: Wir nehmen die Anregung auf und werden sie auf die 2. Lesung prüfen. Wir schauen, wie wir es lösen können.

Art. 3

¹ [...]

² Dem Gesetz unterstehen alle Organe mit Ausnahme derjenigen der kirchlichen Körperschaften sowie Privater, die öffentliche Aufgaben erfüllen; vorbehalten bleiben Art. 8 Abs. 3 und Art. 15.

Die KIS beantragt folgende Änderung von Art. 3 Abs. 2:

² Dem Gesetz unterstehen alle Organe mit Ausnahme derjenigen der kirchlichen Körperschaften sowie Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen; vorbehalten bleiben Art. 8 Abs. 3 und Art. 15.

Regierungsrat Reutegger: Ich habe in meinem Eintretensvotum gesagt, dass wir den Artikel auf die 2. Lesung überarbeiten werden, damit er verständlich ist. Vielleicht muss weder «Privater» noch «Private» geschrieben werden, sondern eine Umstellung des ganzen Artikels vorgenommen werden. Ich bitte Sie, das zur Kenntnis zu nehmen.

Gut–Walzenhausen zieht den Antrag der KIS zurück:

Die KIS zieht ihren Antrag aufgrund dieses Versprechens zurück, behält sich aber vor, ihn in der 2. Lesung je nach Textentwurf noch einmal zu stellen.

Art. 6

Kessler–Teufen: Gemäss dem neuen Datenschutzgesetz muss pro Unternehmen, pro Gemeinde oder im Kanton eine Person als Datenschutzverantwortlicher festgelegt werden, die auch zur Verantwortung gezo-

gen wird. Die Bussen gehen bis zu 250'000 Franken und sind auf die Person gerichtet. Kann Regierungsrat Reutegger auf die 2. Lesung klären, wie es im öffentlich-rechtlichen Raum aussieht, wenn gegen den Datenschutz verstossen wird? Wer wird schlussendlich verantwortlich gemacht?

Regierungsrat Reutegger: Ich kann es nicht aus dem Stegreif beantworten. Wir nehmen das Anliegen gerne auf und werden auf die 2. Lesung zeigen, wie das aussieht.

Art. 13a

Scherer–Herisau: In Art. 13a Abs. 1 heisst es «weil eine Gesetzgebung fehlt». Ich rege an, das in «weil eine gesetzliche Grundlage fehlt» umzuformulieren.

Art. 26

¹ Der Kantonsrat wählt eine in Datenschutzfragen ausgewiesene Fachperson als unabhängiges und nicht weisungsgebundenes Datenschutz-Kontrollorgan. Die Wahl erfolgt auf eine Amtsdauer von vier Jahren; Wiederwahl ist zulässig.

^{1bis} [...]

Die KIS beantragt folgende Änderung von Art. 26 Abs. 1:

¹ Der Kantonsrat wählt in Datenschutzfragen ausgewiesenes Fachpersonal als unabhängiges und nicht weisungsgebundenes Datenschutz-Kontrollorgan. Die Wahl erfolgt auf eine Amtsdauer von vier Jahren; Wiederwahl ist zulässig.

Regierungsrat Reutegger: Der Antrag der KIS steht jenem des Regierungsrates gegenüber. Es geht darum, ob im Singular oder im Plural formuliert wird. Ich bitte Sie, am Antrag des Regierungsrates festzuhalten. Der Regierungsrat kann nachvollziehen, dass die KIS gegen eine Beschränkung auf eine Person ist. Jeder Ausbau des Datenschutz-Kontrollorgans müsste bei der Formulierung der KIS aber vom Kantonsrat bewilligt werden. Sie müssten sämtliche Personen wählen. Zweitens: Sogar der Kanton Zürich, bei dem das Datenschutz-Kontrollorgan aus vielen Personen besteht, hat eine Formulierung im Singular. Wenn Sie nicht wollen, dass das Datenschutz-Kontrollorgan aus einer Person besteht, könnte das auch in der Verordnung geregelt werden. Wenn das Datenschutz-Kontrollorgan aus zwei oder drei Stellen besteht, ist die Frage, ob Sie alle oder nur den Chef wählen wollen. Mit der Formulierung des Regierungsrates wäre alles möglich, im Falle der Formulierung der KIS muss der Kantonsrat alle Personen wählen.

Gut–Walzenhausen: Zum einen findet die KIS die Formulierung im Singular nicht richtig, auch wenn das im Kanton Zürich der Fall ist. Wir können durchaus den Appenzeller Weg gehen. Die Befürchtung, dass es plötzlich zwei, drei Datenschutzbeauftragte gibt, ist in unserem Kanton eher unbegründet. Zum anderen steht eine ernsthafte politische Überlegung dahinter: Es muss zumindest eine Stellvertretung des Datenschutz-Kontrollorgans definiert werden. Meiner Meinung nach muss auch diese Stellvertretung vom Kantonsrat gewählt werden, weil es sich – ich kenne den genauen Fachausdruck nicht – um so etwas wie ein hoheitliches Amt handelt. Wenn die Mehrzahlform ins Gesetz aufgenommen wird, kann das Datenschutz-Kontrollorgan auch aus einer Person bestehen. Wenn aber die Einzahlform im Gesetz steht, ist es schwierig, mehrere Personen daraus zu machen. Ich bitte Sie darum, dem Antrag der KIS zuzustimmen.

Egger–Speicher: Ich habe gehört, dass man das in der Verordnung regeln könnte. Heisst das, dass es eine Verordnung geben wird?

Regierungsrat Reutegger: Ich kann Ihnen noch nicht beantworten, ob es diese geben wird. Die Frage ist, ob es auch dort geregelt werden könnte, wenn das als wichtiger Punkt erachtet wird. Dann hätten wir nämlich schon einen für die Verordnung. Noch einmal: Der Regierungsrat ist der Meinung, dass es keine andere Formulierung braucht. Unsere Formulierung lässt die Wahl von mehreren Personen zu. Ob es eine Verordnung gibt, ist nicht entscheidend.

Weber–Trogen: Wenn dieser Punkt in einer Verordnung geregelt werden könnte: Sieht der Regierungsrat noch andere Themenfelder, die in einer Verordnung aufgenommen werden könnten?

Regierungsrat Reutegger: Wenn wir alle Fragen aufarbeiten, die heute gestellt worden sind, kann ich Ihnen das auf die 2. Lesung beantworten. Sie haben gehört, dass es bislang keine Verordnung gab. Je nachdem, was noch alles geregelt werden muss, braucht es eine oder nicht.

Joos–Herisau: Ich kann mich fast nicht entscheiden, wie ich abstimmen soll. Wenn man an alle Szenarien denkt, die es beim Datenschutz-Kontrollorgan zukünftig geben könnte, zwei, drei Personen, eine Stellvertretung etc., gefallen mir eigentlich beide Formulierungen nicht. Falls es eine Verordnung gibt, könnte man prüfen, was im Gesetz und was in der Verordnung stehen soll. Wenn es keine gibt, muss im Gesetz Genaueres stehen. Ich bitte Regierungsrat Reutegger zu prüfen, ob man das auf die 2. Lesung noch einmal anschauen kann.

Gut–Walzenhausen: Darum bitte ich Sie, unserem Antrag zuzustimmen, denn die Verordnung ist im Moment die Katze im Sack. Regierungsrat Reutegger hat sich nicht festgelegt, ob es eine geben wird. Ohne Verordnung halte ich die Variante der KIS für richtiger. Sie lässt mehr Entwicklungsmöglichkeiten zu. Falls eine Verordnung kommt, kann man den Gesetzestext in 2. Lesung noch einmal anpassen.

Wigger–Heiden: Ich habe noch eine Frage zu Art. 26 Abs. 1. Bisher wurde meiner Erinnerung nach, auch in den Berichten, vom Datenschutz-Kontrollorgan gesprochen. Würde es nicht ausreichen zu schreiben, dass der Kantonsrat ein nicht weisungsgebundenes Datenschutz-Kontrollorgan wählt, das dann tatsächlich eine, zwei oder drei Personen umfassen könnte?

Regierungsrat Reutegger: Zur Frage von Kantonsrätin Joos–Herisau: Wenn Sie dem Antrag des Regierungsrates zustimmen, prüfen wir das selbstverständlich noch einmal. Wenn es keine Verordnung gibt, muss man schauen, wie man es umsetzen kann. Allenfalls kann etwas in den Erläuterungen stehen. Wir nehmen das Anliegen auf und prüfen, wie die Ausführung aussieht.

Gut–Walzenhausen: Ich habe eine Frage an Kantonsrätin Wigger–Heiden: Gedenken Sie, einen Antrag zu stellen? Ich finde Ihre Lösung ziemlich gut, da damit alle Fragen beseitigt wären. Damit hätten wir einen guten Kompromiss, mit dem alle zufrieden wären. Eine Verordnung wäre trotzdem noch möglich.

Wigger–Heiden: Ich bin etwas überrumpelt, weil ich nicht genau weiss, warum man «Fachperson» in den Artikel aufgenommen hat. Zuvor wurde immer nur vom Datenschutz-Kontrollorgan gesprochen. Ich schlage vor, dass der Regierungsrat auch diese Formulierung bis zur 2. Lesung noch einmal überprüft, anstatt dass ich jetzt einen Antrag stelle, der juristisch vielleicht nicht haltbar ist.

Regierungsrat Reutegger: Im Bericht des Regierungsrates wird ausgeführt, warum diese Präzisierung erfolgt ist. Dort steht, dass die Wahl nur auf eine ausgewiesene Fachperson fallen kann. Man wollte die Bedingungen so verschärfen, dass die Auswahl kleiner ist.

Der Rat stimmt dem Antrag der KIS mit 45:5 Stimmen bei 9 Enthaltungen zu.

Art. 27a

Untersuchung

¹ Das Datenschutz-Kontrollorgan eröffnet von Amtes wegen oder auf Anzeige hin eine Untersuchung, wenn Anzeichen für eine Verletzung von Datenschutzvorschriften bestehen. Es kann eine Datenbearbeitung für die Dauer der Untersuchung vorsorglich untersagen oder einschränken.

² Die verantwortlichen Organe und ihre Beauftragten sind dem Datenschutz-Kontrollorgan gegenüber zur Auskunft verpflichtet und gewähren ihm den Zugang zu allen Unterlagen und Daten, die für die Untersuchung erforderlich sind. Das Datenschutz-Kontrollorgan kann sich Datenbearbeitungen vorführen lassen und Auskünfte bei Empfängern von Daten einholen.

³ Das Datenschutz-Kontrollorgan informiert den Anzeiger innerhalb von drei Monaten über das Ergebnis oder den Stand der Untersuchung.

Die KIS beantragt folgende Änderung von Art. 27a:

Sachverhaltsabklärung

¹ Das Datenschutz-Kontrollorgan klärt von sich aus oder auf entsprechende Meldung den Sachverhalt näher ab, wenn Anzeichen für eine Verletzung von Datenschutzvorschriften bestehen. Es kann eine Datenbearbeitung für die Dauer der Sachverhaltsabklärung vorsorglich untersagen oder einschränken.

² Die verantwortlichen Organe und ihre Beauftragten sind dem Datenschutz-Kontrollorgan gegenüber zur Auskunft verpflichtet und gewähren ihm den Zugang zu allen Unterlagen und Daten, die für die Sachverhaltsabklärung erforderlich sind. Das Datenschutz-Kontrollorgan kann sich Datenbearbeitungen vorführen lassen und Auskünfte bei Empfängern von Daten einholen.

³ Das Datenschutz-Kontrollorgan informiert die Urheberschaft der Meldung innerhalb von drei Monaten über das Ergebnis oder den Stand der Sachverhaltsabklärung.

Regierungsrat Reutegger: Ich habe in meinem Eintretensvotum bereits kurz angesprochen, worum es geht. Die Kommission schlägt gegenüber dem übergeordneten Recht andere Begriffe vor. Wir sind der Meinung, dass das nicht zielführend ist. Ich verstehe Ihre Anmerkungen, was die Verständlichkeit betrifft. Ich glaube aber, wir tun gut daran, die Rechtsverbindlichkeit in der Begrifflichkeit zu bewahren. Wenn Sie sagen, dass der Begriff «Untersuchung» nach Zwangsmassnahmen durch Staatsanwaltschaft oder Polizei klingt: In Art. 15 Kantonsratsgesetz (bGS 141.1) wird die gleiche Begrifflichkeit verwendet. Auch dort geht es nicht um staatsanwaltliche oder polizeiliche Massnahmen. In Art. 27 Abs. 1 lit. c des neuen, vorliegenden Datenschutzgesetzes wird ebenfalls der Begriff «Anzeigen» verwendet. Wenn wir in Art. 27a Begrifflichkeiten ändern, besteht keine Kongruenz mehr. Wenn Sie dem Antrag der KIS zustimmen, hätte das bei anderen Artikeln auch eine Änderung zur Folge. Darum bitte ich Sie im Namen des Regierungsrates, beim Vorschlag des Regierungsrates zu bleiben.

Wüthrich–Wolfhalden: Es ist nicht immer alles gut, was von Bern kommt. Die Begrifflichkeiten, die Regierungsrat Reutegger angesprochen hat, sind in den Gesetzen aber schon vorhanden. Die KIS hat diesen

Artikel mit Regierungsrat Reutegger mindestens eine Stunde lang diskutiert, weil nicht klar war, was mit den Begriffen eigentlich gemeint ist. Wenn die KIS schon eine Stunde über die Begrifflichkeiten diskutiert, wie verständlich ist dann das Gesetz? Kantonsrat Gut–Walzenhausen schon gesagt, dass das Volk die Gesetz auch verstehen können muss. Darum bitte ich, den Antrag der KIS zu unterstützen.

Kunz–Rehetobel: Ich habe noch eine Frage zum übergeordneten Recht: In Art. 27 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Datenschutz (SR 235.1) heisst es: «Der Beauftragte klärt von sich aus oder auf Meldung Dritter hin den Sachverhalt näher ab.» Das wäre ja genau die von der KIS vorgeschlagene Wortwahl. Ich habe das Wort «Untersuchung» in diesem Gesetz nicht gefunden. Wie steht es in dieser Sache mit dem übergeordneten Recht?

Joos–Herisau: Wenn das stimmt, was Kantonsrat Kunz–Rehetobel gesagt hat, ist nicht richtig, was ich jetzt sage. Ich nehme an, Regierungsrat Reutegger hat abgeklärt, ob in den übergeordneten Gesetzen die Begriffe «Anzeige» und «Untersuchung» verwendet werden. Ob man von Untersuchung oder Sachverhaltsabklärung bzw. von Anzeige oder Meldung spricht, ist meiner Meinung nach unerheblich. Beides ist für die Bevölkerung verständlich. Ich hätte keine Mühe, den Vorschlag des Regierungsrates zu übernehmen, wenn die Begriffe in der übergeordneten Gesetzgebung auch verwendet werden. Wenn das nicht der Fall ist, könnte ich mich auch dem Antrag der KIS anschliessen.

Regierungsrat Reutegger: Ich habe selbst nicht nachgesehen, aber ich habe die Notizen des Rechtsdienstes vor mir, der ausführt, dass die Begrifflichkeiten dort so verwendet werden. Bei mir sind aber andere Artikel aufgeführt. Der Artikel, den Kantonsrat Kunz–Rehetobel angesprochen hat, wird bei mir nicht erwähnt. Anscheinend kann man verschiedene Artikel heranziehen. Wir werden es auf die 2. Lesung noch einmal prüfen, ich glaube aber, dass wir bei den Begrifflichkeiten konsistent sind. Kantonsrat Wüthrich–Wolfhalden, wir müssten über die alternativen Begriffe unter Umständen auch eine Stunde lang diskutieren. Aus beiden Begriffen – Sachverhaltsabklärung oder Untersuchung – kann Verschiedenes abgeleitet werden. Schlussendlich ist es Interpretationssache. Bei den alternativen Begriffen müsste noch ausgeführt werden, was sie genau bedeuten. Ich glaube, dass Begriffe alleine nicht entscheidend sind.

Zeller–Lutzenberg: Zum Votum von Kantonsrätin Joos–Herisau: Für mich sind eine Anzeige und eine Meldung klar nicht dasselbe.

Gut–Walzenhausen zieht den Antrag der KIS zurück:

Da Regierungsrat Reutegger zugesichert hat, die Formulierung auf die 2. Lesung zu überprüfen, sistiert die KIS ihren Antrag. Ansonsten brauchen wir möglicherweise unnötig Zeit. Die KIS wäre bereit, dem Regierungsrat Zeit zu geben herauszufinden, dass der Antrag der KIS besser ist.

In der Schlussabstimmung stimmt der Rat der Teilrevision des kantonalen Datenschutzgesetzes in 1. Lesung mit 60:0 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

Kaffeepause 10.18 bis 10.36 Uhr

5. Geschäftsordnung des Kantonsrates, Teilrevision (Zugangsbeschränkung zu den Kantonsratssitzungen)

Mit Bericht vom 7. Februar 2022 beantragt das Büro des Kantonsrates:

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Teilrevision der Geschäftsordnung des Kantonsrates zuzustimmen.

Müller–Hundwil, im Namen der Fraktion der Parteiunabhängigen: Nach den Erfahrungen aus der COVID-Pandemie sollen Optionen für die Einführung von Zutrittsbeschränkungen zu den Kantonsratssitzungen aufgrund gesundheitlicher, aber auch sicherheitsrelevanter Themen eingeführt werden können, dies zum Schutz der Parlamentsmitglieder. Somit soll das Parlament insbesondere auch in Krisensituationen funktionsfähig bleiben. Die Anpassung der Geschäftsordnung scheint ein einfaches Geschäft. Deshalb kam die Frage auf, wieso diese Anpassung erst nach längerem Andauern der Pandemie erfolgt. Die Fraktion der Parteiunabhängigen ist für Eintreten und grossmehrheitlich für Zustimmung zu dieser Teilrevision der Geschäftsordnung des Kantonsrates.

Wigger–Heiden, im Namen der SP-Fraktion: Die SP-Fraktion begrüsst, dass das Büro beantragt, eine explizite Bestimmung in die Geschäftsordnung aufzunehmen, um den Zutritt zum Kantonsratssaal zu regeln. Im Antrag wird erläutert, dass die Beschränkung des Zugangs primär der Wahrung der Sicherheit und dem Schutz der Gesundheit dienen soll. Der vorgeschlagene Art. 47 Abs. 3 geht allerdings weiter. Dazu folgt noch ein Änderungsantrag seitens der SP-Fraktion. Ziel der Revision sollte sein, auch unter unvorhersehbaren Gegebenheiten den Ratsbetrieb aufrechtzuerhalten und die dazu notwendigen Beschränkungen des Zugangs eindeutig zu regeln. Dazu würde aus Sicht der SP-Fraktion jedoch auch gehören, dass Kantonsrätinnen, denen der Zugang beispielsweise aus gesundheitlichen Gründen verwehrt wird, trotzdem eine Möglichkeit haben, ihr Mandat wahrzunehmen, beispielsweise mittels digitaler Teilnahme- und Abstimmungsmöglichkeiten. Mit anderen Worten: Der erste Schritt ist mit der Revision der Geschäftsordnung zwar gemacht, der zweite Schritt fehlt jedoch. Die SP-Fraktion bittet daher das Büro zu prüfen, welche technischen Voraussetzungen und gesetzgeberischen Anpassungen für eine allfällige digitale Teilnahme notwendig sind. Die SP-Fraktion ist für Eintreten.

Oertle–Herisau, im Namen der SVP-Fraktion: Die SVP-Fraktion ist für die Annahme der Teilrevision der Geschäftsordnung des Kantonsrates. Sie sieht es als gegeben, dass nicht nur den Besuchern Auflagen gemacht werden können, sondern auch dem Kantonsrat selbst. Ganz ohne Diskussion ging es an der Fraktionssitzung aber nicht, denn es sind auch andere Stimmen in der Fraktion auszumachen. Auch wenn im Bericht und Antrag unter «Rechtliche Erwägungen» steht, dass die Massnahmen in jedem Fall verhältnismässig sein und mit dem Rechtsgleichheitsgrundsatz im Einklang stehen müssen, trauen sie der neuen Gesetzgebung nicht. Für sie ist das der Anfang, um Andersdenkende und Querdenker in Zukunft elegant auszuschliessen. Auch wenn die Ängste ernst zu nehmen sind, ist dennoch die Mehrheit der SVP-Fraktion für Zustimmung zu dieser Gesetzesänderung.

Ruprecht–Herisau, im Namen der Fraktion der Mitte/EVP: Wir wissen nicht, was die Zukunft uns bringt. Wir haben aber in den letzten beiden Jahren erfahren, dass Szenarien, welche wir bisher nur aus Spielfilmen kannten, auch die Schweiz treffen können. Die Fraktion sieht es als notwendig an, die Geschäftsordnung des Kantonsrates zu ergänzen und dem Büro die Möglichkeit zu geben, den Zutritt zum Kantonsrats-

saal an Auflagen zu knüpfen, damit die Sicherheit und die Gesundheit der Ratsmitglieder geschützt werden können. Die Fraktion bittet das Büro zu prüfen, ob für Kantonsrätinnen und Kantonsräte eine externe Teilnahme an der Kantonsratssitzung möglich wäre und wie diese technisch umgesetzt werden könnte. Damit könnten die Ausschlüsse minimiert werden. Die Fraktion der Mitte/EVP ist für Eintreten und stimmt der Teilrevision der Geschäftsordnung zu.

Koller–Teufen, im Namen der Fraktion der FDP. Die Liberalen: Die Fraktion der FDP. Die Liberalen tritt auf die Vorlage der Teilrevision der Geschäftsordnung des Kantonsrates ein und stimmt der Vorlage ohne Einwände einstimmig zu. Die Fraktion ist dankbar, dass eine Anpassung der Geschäftsordnung auf einfache Art geregelt werden kann und keine Gesetzesänderung erfolgen muss, damit das Büro zur Sicherstellung eines ungestörten Ratsbetriebs den Zutritt zum Kantonsratssaal an Auflagen knüpfen kann. Mit dieser Anpassung kann das Büro in verschiedenen ausserordentlichen Situationen handeln, nicht nur pandemiebezogen. Wir erinnern uns beispielsweise an das Ereignis damals in Zug, aufgrund dessen die Sicherheit verstärkt werden musste.

Gut–Walzenhausen: Ich bin über den Begriff des «ungestörten Ratsbetriebs» im Bericht und Antrag gestolpert. Es gibt keine Ausführungen dazu, was das bedeutet. Ich erinnere an die Diskussion, die geführt wurde, als eine Nationalrätin ihr Baby in den Nationalratssaal mitnahm. Es gibt unterschiedliche Meinungen dazu, ob das störend ist. Ich kann dem Entwurf so nicht zustimmen, weil der Begriff zu wenig ausgeführt wird. Mir geht es weniger um die Querdenker, sondern um andere Personen, die als störend erlebt werden könnten. Ich habe keine Angst, dass Appenzell Ausserrhoden in eine Diktatur abgleitet, aber man kann nichts zustimmen, was nicht eindeutig geklärt ist.

Peter Alder–Herisau: Ich rede nicht lange um den heissen Brei herum, sondern bringe es gleich auf den Punkt: Ich habe den Aufkleber mit der Aufschrift «Hier sind ALLE willkommen mit oder ohne Covid-Zertifikat» für die Kantonsratssitzung absichtlich nicht entfernt. Ich will wie viele andere Menschen nicht, dass die Situation noch extremer wird. Ich hoffe, Sie verstehen meine Bedenken. Viele Menschen haben Angst davor, dass die Entwicklung noch mehr in diese Richtung geht. Es geht nicht nur um COVID-19, sondern ich habe ein wenig Angst, dass der Staatsschutz hinaufgefahren wird. Ich hoffe, Sie teilen auch meine Sorge, dass die sozialen Verwerfungen in Zukunft noch grösser werden. Darum bin ich der Teilrevision der Geschäftsordnung gegenüber sehr kritisch eingestellt.

Sonderegger–Herisau: Es ist eigentlich klar, worauf es hinausläuft. Es wird zwar gesagt, dass es um Sicherheit geht, aber die Änderung steht klar im Zeichen der Zertifizierungsmassnahmen – 3G, 2G, 1G –, was schlussendlich eine Art Impfpflicht bedeutet. Was die Impfung gebracht hat, darüber kann man sich streiten. Ob sie einen Gesundheitsschutz mit sich bringt, ist die Frage. Dass die Impfung Ansteckungen verhindert, behaupten nicht einmal mehr die Experten. Darum würde es mich interessieren, welchen Vorteil man sich dadurch erhofft. Zu jenen, die meinen, dass das demokratisch entschieden wird: Halten Sie es für demokratisch, wenn Personen von der Debatte ausgeschlossen werden, weil sie sich an diesem Experiment nicht beteiligen wollen? Ich bin nicht dieser Meinung und lehne die Änderung darum ab.

Kantonsratspräsidentin Frischknecht–Herisau: Ich nehme im Namen des Büros Stellung zu den bisherigen Voten. Die SP-Fraktion und die Fraktion der Mitte/EVP haben das Büro gebeten, technische Voraussetzungen für eine digitale Teilnahme und Abstimmung zu prüfen, wie es auch im Nationalrat möglich ist. Wir nehmen das auf. Dazu müssen diverse Dinge abgeklärt werden, eine rechtliche Grundlage muss geschaffen werden, und es muss technische Anpassungen geben. Es muss ermittelt werden, was es dafür braucht und welche Kosten damit verbunden sind.

Kantonsrat Gut–Walzenhausen hat kritisiert, dass der Begriff des «ungestörten Ratsbetriebs» im Bericht und Antrag nicht weiter erläutert wurde. Die Regelung in der Geschäftsordnung einschränkt den sehr breiten Ermessensspielraum des Büros schon heute ein. Das ist auch Sinn und Zweck und Effekt der neuen Regelung. Alle möglichen Gefährdungen oder Störungen sind zum heutigen Zeitpunkt naturgemäss nicht absehbar. Neben den konkret vorstellbaren Risiken für die spezifischen Schutzgüter Gesundheit, beispielsweise durch Krankheitskeime, und Sicherheit, beispielsweise durch Waffen, muss eine neue Regelung auch heute noch nicht konkret abschätzbare Risiken abdecken. Es braucht also weiterhin eine Art Generalklausel, die dem Büro einen Ermessensspielraum gewährt. Es geht nicht nur um den individuellen Schutz der einzelnen Anwesenden, sondern auch um den Schutz des Parlamentsdienstes. Demokratie ist darauf angewiesen, dass das Parlament funktionsfähig bleibt und allfällige Störungen selbstständig bewältigen bzw. verhindern kann. Wird die Klausel zum ungestörten Ratsbetrieb gestrichen, hätte das zur Folge, dass beispielsweise T-Shirts mit ehrverletzenden Äusserungen oder Transparente, welche die Ratsmitglieder in den Kantonsratssaal bringen, nicht mit einem entsprechenden Reglement, das im Büro beschlossen wird, ferngehalten werden könnten. Ganz wichtig ist dem Büro, dass es bei dieser Anpassung nicht darum geht, Ratsmitglieder aus dem Ratssaal zu entfernen. Es geht darum, dass das Büro Regeln aufstellen kann, welche die erwähnten öffentlichen und privaten Interessen schützen. Ich halte es für wichtig zu erwähnen, dass das Büro aus Vertretungen aller Fraktionen zusammengesetzt ist. Änderungen, Anpassungen und Auflagen werden im Büro besprochen, diskutiert und dann gemeinsam beschlossen. In keinsten Weise entscheidet das Präsidium alleine, was gilt.

Eintreten ist unbestritten.

Weber–Trogen: Ich will keine Diskussion beginnen, aber ich halte es für sehr wichtig, dass eine Aussage nicht unwidersprochen bleibt. Mich hat die Aussage gestört, dass die Impfung nichts bringt. Man kann sich trotz Impfung infizieren, aber es ist eine statistisch belegbare Tatsache, dass es viel weniger schwere COVID-19-Verläufe unter jenen, die geimpft sind, gibt. Beim Schutz der öffentlichen Gesundheit geht es darum, dass man das Gesundheitssystem funktionsfähig hält. Darauf hatte die Impfung einen sehr positiven Effekt. Das muss bei allen Diskussionen und unterschiedlichen Meinungen, die wir hatten, festgehalten werden.

Detailberatung.

Art. 47

³ Zur Wahrung der Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherstellung eines ungestörten Ratsbetriebs kann das Büro den Zutritt zum Ratssaal an Auflagen knüpfen.

Kantonsrätin Egger–Speicher stellt namens der SP-Fraktion folgenden Änderungsantrag zu Art. 47 Abs. 3:

³ Zur Wahrung der Sicherheit und zum Schutz der Gesundheit kann das Büro den Zutritt zum Ratssaal an Auflagen knüpfen.

Egger–Speicher: Der Antrag verlangt, dass die Ausweitung auf «zur Sicherstellung eines ungestörten Ratsbetriebs» gestrichen wird. Das soll aus verschiedenen Gründen geschehen. Es ist mir unverständlich, dass diese Formulierung im ganzen Bericht und Antrag nicht erläutert wird. Offensichtlich wurde diese hineingepuzzelt und ging dann in der Diskussion unter. Im Bericht wird von «Gefährdungslagen» gesprochen. Ich weiss nicht, welche Gefährdungslage der Aufdruck auf einem T-Shirt darstellt. Mit den Zielen «Wahrung der Sicherheit» und «Schutz der Gesundheit» ist die SP-Fraktion sehr einverstanden. Es stellt sich die Frage, was eine Ruhestörung eigentlich ist. Fühle ich mich gestört dadurch, dass jemand ein T-Shirt mit Aufdruck trägt, und ist der Ratsbetrieb dadurch gestört? Wir müssen noch bedenken, dass es nicht darum geht, dass man im Moment der subjektiven oder objektiven Störung reagiert. Es geht darum, dass man die Störung vorausschauend durch Auflagen verhindert. Wir müssten also vielleicht durch eine Kleiderverordnung regeln, wie man sich anziehen muss. Im Moment ist das mit «angemessen gekleidet» festgelegt. Das würde vielleicht schon ausreichen. Wollen wir ein Problem lösen, das in der Vergangenheit offensichtlich noch nie aufgetreten ist? Die «Sicherstellung eines ungestörten Ratsbetriebs» müsste beim Zutritt zum Saal auch kontrolliert werden. Die Regelung muss also auch praktikabel sein.

Kantonsratspräsidentin Frischknecht–Herisau: Der Begriff des «ungestörten Ratsbetriebs» wurde im Bericht und Antrag tatsächlich nicht weiter ausgeführt. Er wurde im Büro diskutiert, und er war für das Büro klar. Deshalb habe ich nach den Eintretensvoten schon erläutert, was damit gemeint ist. Wie gesagt ist jetzt noch nicht absehbar, was alles einen ungestörten Ratsbetrieb gefährden könnte. Es soll aber die Möglichkeit geschaffen werden, dass das Büro handeln kann. Bis jetzt hatte das Büro gar keine Handlungsmöglichkeiten, um Auflagen machen zu können.

Wigger–Heiden: In Art. 47 Abs. 2 steht im Grundsatz bereits, dass Personen, die Verhandlungen stören, im schlimmsten Fall von der Polizei weggeführt werden können. Auch ich habe Mühe mit dieser ausgedehnten, völlig undefinierten Formulierung. Auch wenn das Büro paritätisch zusammengesetzt ist, kann es Konstellationen geben, in denen es die Formulierung sehr eng auslegt. Der nicht definierte Begriff «ungestörter Ratsbetrieb» lässt viele Möglichkeiten offen und macht es zur Auslegungssache. Daher mache ich beliebt, dem Antrag der SP-Fraktion zuzustimmen. Wir sehen, wie schnell sich die Welt ändern kann. Ich möchte nicht einem Gesetz bzw. einer Verordnung zustimmen, die einen missbräuchlichen Umgang erlauben.

Peter Alder–Herisau: Danke vielmals an die SP-Fraktion für das Einbringen des Antrags. Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen, damit der Handlungsspielraum des Gesetzes eingeschränkt wird.

Wirz–Urnäsch: Ich finde es fast lachhaft, dass das Misstrauen unserem Büro gegenüber dermassen gross ist. Man könnte wirklich meinen, das Büro würde die Diktatur einführen. Ich kann dem Antrag auf Streichung keinesfalls zustimmen.

Gut–Walzenhausen: Ich habe noch eine Frage an Ratschreiber Nobs: Wenn ich mich richtig erinnere, ist die Kantonsratspräsidentin bzw. der Kantonsratspräsident so etwas – ich kenne den juristischen Fachbegriff nicht – wie die Hausherrin oder der Gastgeber des Kantonsratssaals. Hat sie oder er nicht ohnehin schon das Recht, Personen aus dem Saal zu schicken, die sich ungebührlich verhalten? Der zweite Punkt ist: Wenn ich mich richtig erinnere, hatten wir manchmal minderjährige Zuschauergruppen, die sehr unruhig waren und störten. Macht es Sinn, diese Personen hinauszuschicken? Wenn ich darüber nachdenke, gibt es viele Fragen, die nicht geklärt sind. Über Sicherheit müssen wir nicht diskutieren, das ist für mich völlig klar, der offene Begriff ist aber schon sehr interpretationswürdig.

Egger–Speicher: Ich danke Kantonsrat Gut–Walzenhausen für die Unterstützung. Wir dürfen nicht folgenden Denkfehler machen: Es geht nicht darum, dass man Personen, die im Kantonsratsaal stören, hinaus-schickt, sondern es geht um Auflagen, die gemacht werden, um mögliche Störungen zu verhindern. Solche Auflagen wären beispielsweise, jugendliches Publikum oder Säuglinge im Saal nicht zuzulassen. Es geht nicht um eine Reaktion im Moment. Zum Votum von Kantonsrat Wirz–Urnäsch: Wenn er findet, dass der Ratsbetrieb gestört wird, wenn jemand beispielsweise ein T-Shirt mit einem Aufdruck trägt, der ihm nicht gefällt, dann gute Nacht.

Ratschreiber Nobs: Nach dem Votum von Kantonsrätin Egger–Speicher muss ich nicht mehr viel sagen. Es ist tatsächlich so, dass die Kantonsratspräsidentin das Hausrecht handhabt. Das bedeutet, dass Störungen unmittelbar beseitigt werden können, wenn sie auftreten. Bei Art. 47 Abs. 3 geht es darum, dass mittels eines Reglements oder eines Beschlusses des Büros Auflagen gemacht werden, um absehbare Störungen zu verhindern. Das sind also zwei verschiedene Paar Schuhe. Im ersten Fall muss zuerst eine Störung vorliegen, die dann beseitigt werden kann. Das ist bei Art. 47 Abs. 3 nicht der Fall. Dort wird die Störung quasi vorausgesehen.

Der Rat lehnt den Antrag der SP-Fraktion mit 27:35 Stimmen ohne Enthaltungen ab.

In der Schlussabstimmung stimmt der Rat der Teilrevision der Geschäftsordnung des Kantonsrates mit 48:7 Stimmen bei 7 Enthaltungen zu.

6. Energiegesetz, Teilrevision (MuKEn 2014); 2. Lesung

Mit Bericht vom 14. September 2021 beantragt der Regierungsrat der Teilrevision des Energiegesetzes (MuKEn 2014) in 2. Lesung zuzustimmen.

Mit Bericht vom 10. Februar 2022 beantragt die Kommission Bau und Volkswirtschaft (KBV) der Teilrevision des Energiegesetzes (MuKEn 2014) mit der Änderung der Kommission in 2. Lesung zuzustimmen.

Tischhauser–Gais, Präsident Kommission Bau und Volkswirtschaft (KBV): Energie- und Klimapolitik ist aktueller denn je. Seit der 1. Lesung im Februar 2021 sind in vielen europäischen Ländern die Preise für Gas und Heizöl förmlich explodiert – und in der Folge auch die Strompreise. Auch in der Schweiz haben sich die Preise für fossile Brennstoffe im Höchststand mehr als verdoppelt. Eine mögliche Energieknappheit in den nächsten Jahren ist ein realistisches Szenario. Zudem müssen wir uns vermehrt fragen, aus welchen Ländern wir überhaupt noch Gas und Öl importieren wollen. Vor vier Wochen veröffentlichte der Weltklimarat der UNO seinen neuesten Klimabericht, welcher alarmierender und besorgniserregender denn je ist. Zurzeit ist es in der Antarktis 30 Grad wärmer als normalerweise. Die Klimakrise kann als grösste Herausforderung der Menschheit bezeichnet werden. Darüber hinaus akzentuiert die aktuelle geopolitische Situation den ohnehin seit Langem bestehenden Handlungsbedarf aufgrund der Klimakrise weiter. Jetzt müssen wir erst recht handeln. Während Kantone wie Zürich, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Glarus und hoffentlich bald auch Appenzell Ausserrhoden aktuell vorangehen, fehlt beim Bund derzeit der Mut. Bei der Vorlage zum neuen CO₂-Gesetz werden bloss wenig zusätzliche Mittel in die Hand genommen, und beim Gegenvorschlag zur Gletscher-Initiative ist auch nicht viel Substantielles zu erkennen. Die Kantone müssen darum ihrer Verantwortung nun umso mehr gerecht werden und eine Führungsrolle übernehmen.

Der Kanton selbst hat in der Bekämpfung der Klimakrise bzw. bei der Reduktion der Treibhausgasemissionen relativ wenige Ansatzpunkte, da die meisten relevanten Bereiche im Kompetenzbereich des Bundes liegen. Einen sehr relevanten Ansatzpunkt aber hat er, und das ist der Gebäudesektor. Der Gebäudebereich ist für rund 40 % des Energieverbrauchs und für rund 30 % der CO₂-Emissionen in der Schweiz verantwortlich. Da unser Kanton einen der ältesten Gebäudeparks der Schweiz hat, liegen unser Energieverbrauch und die CO₂-Emissionen im Gebäudebereich deutlich über dem schweizweiten Durchschnitt. Darum sind weitere und sofortige Massnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energien notwendig, was die Kommission bereits im Rahmen der 1. Lesung gefordert hat. Das Gleiche fordert übrigens auch der Regierungsrat in der neu veröffentlichten Klimastrategie. Genau hier kommt das vorliegende revidierte kantonale Energiegesetz zum Tragen. Die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren hat in einer Medienmitteilung geschrieben, dass die Kantone nach dem Nein zum CO₂-Gesetz im letzten Juni jetzt umso stärker in der Verantwortung stehen, um die Energieeffizienz, den Zubau der erneuerbaren Stromerzeugung und die Dekarbonisierung des Gebäudeparks integral voranzutreiben. Genau das hat der Kantonsrat durch eine signifikante Korrektur des ersten regierungsrätlichen Entwurfs des Energiegesetzes in der 1. Lesung gemacht. Der vorliegende Entwurf darf mit einem gewissen Stolz als eines der fortschrittlichsten Energiegesetze der Schweiz bezeichnet werden: Neu deckt das Energiegesetz nicht nur energetische Bauvorschriften ab, sondern es hat auch den Ausbau und die Gewinnung von erneuerbaren Energien mit klaren Zielvorgaben zum Gegenstand sowie die Versorgungssicherheit und die Energie- und Klimaziele des Bundes mit Netto-Null bis 2050.

Als elementarer Baustein für eine fortschrittliche Energiepolitik ist im Energiegesetz ein ambitioniertes, klar definiertes und messbares Ziel festgelegt worden: Bis 2035 müssen 40 % des im Kanton verbrauchten Stroms aus im Kanton erzeugten erneuerbaren Energien kommen. Diese neuen Energieziele haben bereits

zu bedeutenden Vorteilen für Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer geführt: Neu werden Fördergelder des Bundes für Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) durch den Kanton verdoppelt, womit bis zu 60 % einer PV-Anlage finanziert werden. Mit ein bisschen Nachhilfe des Kantonsrates gilt diese Förderung bereits seit Anfang dieses Jahres und nicht erst ab 2023. Ebenso wurden die Fördergelder für den Heizungsersatz deutlich erhöht. Auch hier profitieren die Hauseigentümer. Die Energieförderprogramme müssen künftig dem Kantonsrat zur Genehmigung vorgelegt werden, und die Deckelung des Energiefonds von 4.5 Mio. Franken ist aufgehoben worden. Somit kann der Energiefonds bei Bedarf künftig auch höher dotiert werden. Beim Heizungsersatz beinhaltet der vorliegende Gesetzesentwurf ein Modell, das in der Regel zu einem Ersatz mit einem erneuerbaren Heizsystem führt. Auch schafft die Vorlage eine Vorbildwirkung durch Kanton, Gemeinden und selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten, indem diese bis 2050 vollständig auf fossile Brennstoffe verzichten und ihren Stromverbrauch bis 2030 um 20 % senken müssen. Der Kanton selbst installiert per Inkrafttreten des Gesetzes keine fossilen Heizungen mehr. Das Gesetz sieht neu auch eine Pflicht zur Eigenstromerzeugung auf Neubauten vor oder erlaubt alternativ eine Beteiligung an Gemeinschaftsanlagen. Auch beinhaltet es eine gesetzliche Verpflichtung, dass der Kanton bei beteiligten Energieversorgungsunternehmen, sprich bei der St.Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke AG (SAK), für faire und kostendeckende Einspeisungstarife von erneuerbaren Energien ins öffentliche Netz zu sorgen hat, was aus Erfahrung in anderen Kantonen viel mehr bewirkt als aufwändige Förderprogramme. Im Weiteren definiert der Gesetzesentwurf den Inhalt des Energiekonzeptes und verlangt eine regelmässige Berichterstattung an den Kantonsrat mit Überprüfung und Weiterentwicklung der Massnahmen. Ebenfalls neu ist, dass das Gesetz den Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) einführt, dass beim Neubau von Nicht-Wohnbauten mit 5000 m² Energiebezugsfläche eine Grundausrüstung für eine Gebäudeautomation gefordert ist und dass Elektroheizungen innert 15 Jahren ersetzt werden müssen.

Der Kantonsrat stimmte in 1. Lesung dem fortschrittlichen Gesetzesentwurf zur Teilrevision des Energiegesetzes mit 52:1 Stimmen bei zwei Enthaltungen überwältigend deutlich zu. In der anschliessenden Volksdiskussion sind mit 39 Beiträgen überdurchschnittliche viele Antworten eingegangen. 92 % davon unterstützen die eingeschlagene Richtung des Kantonsrates mit sehr grosser Zustimmung. Stellvertretend und repräsentativ für viele andere Beiträge in der Volksdiskussion zitiere ich gerne Alina Loacker, ein junges Mitglied der Klimagruppe Appenzell Ausserrhodon aus Speicher: «Als ich vor einigen Wochen hörte, dass sich Teile des Kantonsrats für ein griffiges, weitreichendes Energiegesetz stark machen fühlte es sich so an, als würde ein kleines bisschen Verantwortungsgewicht von meinen Schultern fallen. In Appenzell Ausserrhodon bietet sich genau jetzt die einmalige grosse Chance, mit Hilfe einer fortschrittlichen Energiegesetzes, das viel stärker auf lokal produzierte erneuerbare Energien setzt und damit den Grundstein legt für einen zukunftsfähigen, klimaneutralen und infolgedessen attraktiven Kanton Appenzell Ausserrhodon. [...] Ich möchte Sie hiermit ausdrücklich dazu ermutigen, das neue Energiegesetz so progressiv und zukunftsfähig wie irgend möglich zu gestalten. [...] Wir sind die ersten Generationen, welche die Klimakrise so richtig zu spüren bekommen werden. Und wir sind die letzten, die etwas dagegen tun können. [...] In diesem Sinne danke Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte sehr herzlich für Ihre Aufmerksamkeit und Ihr Engagement und wünsche Ihnen Mut und Weitsicht für die anschliessende Besprechung des Energiegesetzes.»

Die Kommission stellt erfreut fest, dass der Regierungsrat alle Anträge und Beschlüsse der Kommission und des Kantonsrates aus der 1. Lesung – bis auf eine Ausnahme – in seinen überarbeiteten Entwurf des Energiegesetzes aufgenommen hat. Zur Enttäuschung der Kommission folgt er einzig beim Kernartikel 10b zum Heizungsersatz nicht dem überaus deutlichen Beschluss des Kantonsrates. Die KBV ist aber zuversichtlich, dass hier mit dem Regierungsrat ein Kompromiss gefunden werden kann. Dazu folgt mehr in der Detailberatung. Abschliessend möchte ich mich bei meinen Kolleginnen und Kollegen der KBV für die stets sehr konstruktive, kollegiale und wertschätzende Zusammenarbeit bedanken. Ein grosses Dankeschön

geht auch an die Leiterin des Parlamentsdienstes, Sabrina Baumgartner, welche einmal mehr eine sehr grosse Stütze war. Explizit bedanken möchte sich die Kommission auch beim Departement Bau und Volkswirtschaft. Nachdem die 1. Lesung bekanntlich Optimierungspotenzial im Hinblick auf die Zusammenarbeit aufgedeckt hat, hat die Zusammenarbeit auf die 2. Lesung hin sehr gut und in einem konstruktiven und respektvollen Umfeld funktioniert. Auch haben das Departement und der Regierungsrat in ihrem Bericht und Antrag eine sehr gute Datenbasis geliefert und die Fragen aus der 1. Lesung behandelt. Ein speziell grosser Dank geht an Olivier Brenner, stellvertretender Generalsekretär der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren, welcher die Kommission mit sehr grossem Einsatz vor Ort in Herisau, aber auch in vielen E-Mails und Telefonaten tatkräftig unterstützt hat. Die KBV stimmt der Teilrevision des Energiegesetzes mit dem Änderungsantrag der Kommission in 2. Lesung einstimmig zu.

Landammann Biasotto, Vorsteher Departement Bau und Volkswirtschaft: Ich möchte mein Votum zum Eintreten kurzhalten. Der Bericht und Antrag des Regierungsrates setzt sich ausführlich mit den offenen Fragen und Anliegen aus der 1. Lesung und mit den Beiträgen aus der Volksdiskussion auseinander. Ich verzichte deshalb darauf, das Geschriebene nochmals zu wiederholen. Die Begründung der KBV für ihren Antrag zum Heizungsersatz überzeugt den Regierungsrat. Die Erhöhung des geforderten Anteils an erneuerbaren Energien von 10 % auf 20 % ist ein guter Kompromiss zwischen dem Anliegen des Regierungsrates, einen harmonisierten und kosteneffizienten Vollzug auf der Grundlage der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE n) 2014 sicherstellen zu können, und dem Anliegen der KBV, im Bereich des Heizungsersatzes «mehr machen» zu können. Dieses Modell ist einfach im Nachweis für den Gebäudeeigentümer und im Vollzug für die Behörden und wirkt trotzdem besser als jedes andere Modell. Der Regierungsrat stimmt daher dem Antrag der KBV zu. Der Regierungsrat beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und der Teilrevision des Energiegesetzes in 2. Lesung zuzustimmen.

Ruprecht–Herisau, Referent Kommission Finanzen (KF): Nach einigen Jahren mit erheblichen Defiziten in der Staatsrechnung steht der Kanton Appenzell Ausserrhoden nun wieder besser da. Insbesondere die sechsfache Ausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) im letzten Jahr und die erfreuliche Entwicklung der Fiskalerträge verhelfen uns zu einem guten Ergebnis im Jahr 2021. Der Einfluss der Ausschüttungen der Nationalbank auf die Staatsrechnung ist aber gross. Dies ist auch in der Ausgestaltung des Energiegesetzes zu beachten. Aufgrund dieser Ausgangslage unterstützt die KF mehrheitlich ein Energiegesetz und einen Art. 10b, welcher auch ohne massive Fördermassnahmen griffig bleibt und beim Heizungsersatz zu einem neuen Heizungssystem mit erneuerbaren Energien führt. Ansonsten besteht die Gefahr, dass bei einem mehrjährigen Ausbleiben von Mehrfachausschüttungen der SNB und einer allfälligen Reduktion der Fördermittel die Energieziele unerreichbar werden. Aufgrund dieser Überlegungen unterstützt die KF den Antrag der KBV zu Art. 10b, welcher beim Heizungsersatz einen maximalen Anteil von 80 % nichterneuerbarer Energie vorsieht. Der Regierungsrat ist der Forderung der Kommission aus der 1. Lesung nachgekommen und hat die Kosten je Modell auf S. 20 seines Berichts ausgewiesen. An der letzten Sitzung hat die Kommission vom Departement Finanzen eine Zusammenstellung der im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2023–2025 eingestellten Mittel gefordert: Im AFP 2023–2025 wurden im Vergleich zum Voranschlag 2021 höhere Einlagen in den Energiefonds von 3.2 Mio. Franken im Jahr 2023 bis 5.2 Mio. Franken im Jahr 2025 berücksichtigt. Diese vorgesehenen Mittel decken die erwartete Nachfrage an Fördermitteln ab. Herzlichen Dank an den Regierungsrat für das Zusammenstellen dieser Zahlen. Die KF ist für Eintreten und für Zustimmung in 2. Lesung gemäss Antrag der KBV.

van Dam–Gais, im Namen der SP-Fraktion: «Alles Leben strömt aus dir und durchwallt in tausend Bächen [...]» Wie lange noch? Inmitten von COVID-Pandemie und Ukraine-Krieg geht leicht vergessen, dass die grösste Herausforderung, welche die Menschheit zu bewältigen hat, die des menschengemachten Klima-

wandels ist. Diese ökologische Krise, besser gesagt Katastrophe, vollzieht sich rasch und nicht direkt sichtbar. Sie ist aber real: aktuell mit einer Hitzewelle in der Antarktis und mit einer beispiellosen Trockenheit in unserer eigenen Region (wir sprechen über ganz Mitteleuropa). Bei uns sind Bäche ausgetrocknet, Flüsse sind zu Rinnsalen geworden, und Seen liegen um Meter unter dem Durchschnittspegel, obwohl sie jetzt im Frühling eigentlich ihren Höchststand haben sollten. Vor diesem Hintergrund besprechen wir im Kantonsrat heute das Energiegesetz in 2. Lesung. Zum Glück zeichnet sich eine breite Zustimmung ab. Nachfolgend einige Bemerkungen dazu im Namen der SP-Fraktion: Die SP-Fraktion ist hoch erfreut, dass sich die zuständige Kommission bei den Vorbereitungsarbeiten hartnäckig, zielbewusst und in grosser Einigkeit eine eigene Meinung gebildet und in der Auseinandersetzung mit Regierungsrat und Verwaltung daran festgehalten hat. Eine der Zielsetzungen bei der Revision des Kantonsratsgesetzes, nämlich eine Stärkung der Kommissionen, hat sich hier ganz offensichtlich gezeigt. Nun zum Geschäft selbst: Eine der grössten Herausforderungen im Energiebereich liegt darin, dass gemäss der wenigen uns vorliegenden und verlässlichen Zahlen auch bei uns im Kanton immer noch sehr viele Ölheizungen am Ende ihrer Lebensdauer wieder durch eine Ölheizung ersetzt werden. Die Frage ist: Wie kann man dies ändern? Eine der naheliegendsten Lösungen wäre doch, dass man einen solchen Heizungsersatz steuerlich nicht mehr als abzugsfähigen Unterhaltsaufwand anerkennt. Leider gibt es auf Kantonsebene dazu kaum Möglichkeiten, da dies Bestandteil des Steuerharmonisierungsgesetzes und somit Bundesrecht ist. Kann sich der Finanzdirektor dazu äussern, ob er im Rahmen des Vollzugs bei der Veranlagungspraxis dennoch Möglichkeiten sieht, hier restriktiver vorzugehen? Zum Energiegesetz selbst hat die SP-Fraktion drei Bemerkungen. Erstens: Leider bezieht sich die Zielsetzung gemäss Art. 10b nur auf bestehende Bauten mit Wohnnutzung. Wieso gibt es diese Einschränkung? Heisst dies, dass öffentliche Bauten, beispielsweise Alters- und Pflegeheime sowie Industrie- und Gewerbeliegenschaften davon nicht betroffen sind? Zweitens: Die Grossverbraucher werden im revidierten Gesetz nicht angesprochen, obwohl auf diese bei uns im Kanton knapp ein Drittel des Stromverbrauchs entfällt. Erst die Hälfte dieser Grossverbraucher hat freiwillig eine Zielvereinbarung mit dem Bund abgeschlossen. Können der Kommissionspräsident und der Vorsteher des Departementes erläutern, wieso im revidierten Energiegesetz primär Hausbesitzer und sekundär Kanton und Gemeinden in die Pflicht genommen werden, Industrie und Gewerbe aber überhaupt nicht? Für die Akzeptanz des revidierten Energiegesetzes ist diese ungleiche Lastenverteilung sehr unglücklich. Drittens: In Art. 2 Abs. 3 des Energiegesetzes ist als Ziel verankert, dass der Stromverbrauch bis ins Jahr 2035 zu mindestens 40 % durch erneuerbare Energien aus dem Kanton gedeckt werden soll. Dies ist sehr ambitioniert. Gemäss Stromstatistik von Appenzell Ausserrhoden lag die Eigenverbrauchsquote Anfang 2020 erst bei 9.5 %. Sie hat sich im letzten Jahrzehnt zwar verdoppelt, aber um diese in den nächsten 13 Jahren nahezu zu vervierfachen, also von 10 auf 40 % zu erhöhen, wird eine grosse Anstrengung nötig sein. Der Kantonsrat muss sich selbst gewaltig in die Pflicht nehmen, sonst bleibt diese Zielsetzung eine tote Zahl. Mit dem revidierten Energiegesetz alleine ist es nicht getan. Wir werden auch gezwungen sein, den Stromverbrauch selbst zu hinterfragen und wo möglich zu reduzieren. Aus diesem Grund sollte die Gesetzgebung von energieintensiven Bereichen wie Bau und Wohnen, Mobilität, elektronische Datenverarbeitung und Datentransfer (beispielsweise Data-Mining und Bitcoin) rasch kritisch und umfassend auf Einsparungspotenzial überprüft werden. Dies gilt auch für den Vollzug, beispielsweise bei der Strassenbeleuchtung oder im Umgang mit den Grossverbrauchern. Die SP-Fraktion regt an, dass als Vorbereitung für das nächste Energiekonzept ab 2025 möglichst rasch ein solches Inventar erstellt und dem Kantonsrat vorgelegt wird. Angesichts der sehr ambitionierten Zielsetzung bis 2035 ist es für die SP-Fraktion sonnenklar, dass das Thema Energie und Strom regelmässig mittels detaillierten Controllings und Reportings im Kantonsrat zu traktandieren ist. Die SP-Fraktion unterstützt die Teilrevision des Energiegesetzes einstimmig.

Zeller-Teufen, im Namen der SVP-Fraktion: Die SVP-Fraktion hat sich an ihrer letzten Sitzung zur Teilrevision des Energiegesetzes auf die 2. Lesung eingehend beraten. Es konnte festgestellt werden, dass sich der Regierungsrat den Fragen und Anliegen aus der 1. Lesung und der Volksdiskussion im Bericht und

Antrag klar angenommen und Stellung bezogen hat. Der von der KBV eingereichte Antrag, der vorsieht, dass bei einem Heizungsersatz neu mindestens 20 % gegenüber den in 1. Lesung festgehaltenen 10 % der Energie erneuerbar sein muss, löste unter meinen Fraktionskollegen eine längere Diskussion aus. Auch das Beispiel des Kantons Fribourg, in dem es im Jahr 2020 in 97 % der Fälle zu einem Wechsel auf ein mit erneuerbaren Energien betriebenes Heizungssystem kam, im Jahr 2021 in 99 %, vermochte nicht alle zu überzeugen, obwohl gerade im Kanton Fribourg die Gebäudestrukturen mit denen in Appenzell Ausserrhoden vergleichbar sind. Eine Minderheit der SVP-Fraktion befürchtet, dass es bei Annahme des Antrags der KBV vor allem für Ältere, aber auch für Jüngere schwierig wird, an Kredite zu gelangen. Die Hälfte meiner Kollegen sind der Meinung, dass 10 % erneuerbare Energien ausreichen, so wie es in unseren Nachbarkantonen St.Gallen und Appenzell Innerrhoden der Fall ist. Hier sollte der geografische Kontext ebenfalls berücksichtigt werden und nicht jeder Kanton eigene Lösungen finden. In der länger geführten Diskussion zeigte sich auch, dass nicht ganz klar ist, welche Konsequenzen, vor allem auch finanzieller Natur, die zusätzlichen 10 % haben, auch wenn die Fördermittel tendenziell erhöht werden. Sicher gibt es Einzelschicksale. Daher wird das von der KBV eingereichte Postulat zur Finanzierungsabsicherung von Heizungsersatzinvestitionen grossmehrheitlich unterstützt. Aus den Reihen der SVP-Fraktion wird aufgrund der nicht bekannten finanziellen Auswirkungen ein Antrag auf Beibehaltung der 10 % eingereicht. Die SVP-Fraktion beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und der Teilrevision des Energiegesetzes in 2. Lesung zuzustimmen.

Rüegg-Heiden, im Namen der Fraktion der Mitte/EVP: Mutlos, schwach, die Energieziele gemäss dem Pariser Abkommen können so nie erreicht werden. Das waren die Gedanken der Fraktion, als sie die Vorschläge des Regierungsrates zur Teilrevision des Energiegesetzes las. Dies war aber vor fast genau einem Jahr. Und jetzt? Endlich wird ein grosser, nein ein sehr grosser und noch viel wichtigerer Schritt in die richtige Richtung gemacht. Dadurch haben auch meine innerfamiliären Diskussionen ziemlich an Brisanz verloren. Einzig hiess es, dass es nicht noch einmal ein Jahr dauern soll, bis das Gesetz in Kraft tritt. Die Fraktion der Mitte/EVP hat diesen mutigen Schritt erfreut zur Kenntnis genommen. Sie bedankt sich beim Regierungsrat und den zuständigen Stellen, dass sie die Anliegen des Kantonsrates und vor allem auch die vielen Reaktionen aus der Volksdiskussion ernst genommen haben. Die Fraktion hat den Änderungsantrag der KBV intensiv beraten und diskutiert. Sie kam zum einstimmigen Beschluss, diesen zu unterstützen. Leider gibt es ein Aber. Nur mit diesem Gesetz ist es nicht getan. Jetzt heisst es, bei einer allfälligen Volksabstimmung für dieses zukunftsweisende Energiegesetz einzustehen. Zudem haben wir auch bei den nachfolgenden Unterstützungen und Förderungen die notwendigen Mittel zu sprechen. Erst wenn dies geschieht, hat Appenzell Ausserrhoden ein erfolgreiches Energiegesetz. Die Fraktion der Mitte/EVP ist einstimmig dafür, der Teilrevision des Energiegesetzes (MuKE 2014) mit der Änderung der Kommission in 2. Lesung zuzustimmen.

Alder-Teufen, im Namen der Fraktion der FDP. Die Liberalen: Die Fraktion der FDP. Die Liberalen bedankt sich bei den Verantwortlichen für die saubere Aufarbeitung der angeregten und intensiv geführten Energie-debatte anlässlich der Kantonsratssitzung vom 22. Februar 2021 sowie der ergänzenden, rege genutzten Volksdiskussion. Insbesondere bedankt sie sich auch bei der KBV und dessen Präsidenten für die kompetente, konsequente und unermüdliche Argumentation für ein wegweisendes Energiegesetz in unserem Kanton. Bemerkenswert in dieser Hinsicht ist aber auch die starke Interaktion, ausgegangen von der KBV, mit dem zuständigen Departement, der Bevölkerung und allen übrigen Stakeholdern. Dies alles hat sich hinter den Kulissen bzw. abseits von Streaming abgespielt. Die Fraktion zeigt sich aber auch erfreut darüber, dass der Kantonsrat in 1. Lesung mit demselben Spirit das Eintreten durchgesetzt hat und mit einer ambitionierten Haltung von Anfang an die Dringlichkeit und Wichtigkeit dieser Gesetzesgrundlage zum Ausdruck gebracht hat. Dass die nun in 2. Lesung vorliegende Gesetzesrevision aufgrund der vielen Diskussionen und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessen und Anregungen nicht einfach zu

einem mut- und zahnlosen Kompromissgesetz verkommen ist, spricht für sich. Ein gutes Gesetz zu haben, ist eine Sache, es aber auch konsequent und trotzdem pragmatisch umsetzen zu können, eine ganz andere. So ist es aus Sicht der Fraktion wichtig, dass auch die Vollzugsinstrumente wie beispielsweise die Bauverordnung pragmatisch ausgelegt und gehandhabt werden. Dass sich in dieser Hinsicht einiges getan hat – ich denke beispielsweise an das vereinfachte Bewilligungsverfahren für Wärmepumpen und PV-Anlagen durch ein einfaches Meldeverfahren –, ist erfreulich. Weiteres Potenzial ist vorhanden. Ausserdem ist mit den klar definierten und gut aufeinander abgestimmten Zielen in den verschiedenen Planungsgrundlagen wie dem Energiekonzept 2017–2025, dem Regierungsprogramm 2020–2023, der Klimastrategie sowie dem 40%-Schlüsselziel auf Gesetzesstufe die Messbarkeit gewährleistet. So kommt dem Kantonsrat in der Umsetzung dieser wichtigen Gesetzesgrundlage nicht einfach eine statistische Rolle zu, sondern er kann seine Verantwortung angemessen wahrnehmen.

Aufgrund der Wichtigkeit von energetischen Massnahmen im Gebäudesektor und nicht zuletzt aufgrund von verschiedenen Stimmen und offenen Fragen, unter anderem auch aus der Volksdiskussion, hat sich die Fraktion nochmals vertieft mit den Themen Heizungsersatz und Gebäudesanierungen auseinandergesetzt. Zwar hat sich auch die Fraktion der FDP.Die Liberalen in 1. Lesung gegen die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Minimalvariante MuKE n 2014 für das Basler bzw. Zürcher Modell positioniert. Sie ist aufgrund der absehbaren Vollzugs- und Kostenfolgen sowie ein paar weiterer kritischer Punkte aber froh, dass mit der vorgeschlagenen Änderung zum Kernartikel 10b (Weiterentwicklung MuKE n 2014, mindestens 20 % erneuerbare Energie) nun auch hinsichtlich Heizungsersatz ein pragmatisch umsetzbarer Vorschlag mit einem hervorragenden Kosten-Nutzen-Verhältnis vorliegt. Auch mit energetischen Gebäudesanierungen, welche ja in unserem Kanton ein besonderes Potenzial haben, hat sich die Fraktion nochmals eingehend auseinandergesetzt. So vertritt sie die Haltung, dass auf der Grundlage von Art. 7, dem Ausnahmeanartikel, in besonderen Situationen und ausgewiesenen Härtefällen auf behördlicher Seite ein pragmatischer Weg für Gebäudebesitzer gefunden werden kann und muss. Sie will jedoch besonders auch in diesem Bereich ein wachsames Auge auf den Gesetzesvollzug werfen und bei Bedarf entsprechend intervenieren oder handeln. Aufgrund des hohen Stellenwerts und der Dringlichkeit von energetischen Gebäudesanierungen unterstützt die Fraktion im Sinne einer wichtigen Ergänzung zum vorliegenden Energiegesetz zudem die möglichst rasche und vertiefte Prüfung des Postulats der KBV zur Absicherung der Finanzierung von energetischen Massnahmen gemäss heutigem Traktandum 9. Für weitere Ausführungen und Bemerkungen verweist die Fraktion auf die Detailberatung. Die Fraktion der FDP.Die Liberalen stimmt der Teilrevision des Energiegesetzes inklusive Änderungsantrag der KBV zu Art. 10b in 2. Lesung einstimmig zu und bedankt sich an dieser Stelle nochmals bei allen Beteiligten für die geleistete, hervorragende Arbeit.

Steffen–Reute, im Namen der Fraktion der Parteiunabhängigen: Die Fraktion der Parteiunabhängigen hat erfreut festgestellt, dass der Regierungsrat alle Beschlüsse und Anträge aus der 1. Lesung übernommen hat. Eine Ausnahme ist Art. 10b, in dem der Heizungsersatz geregelt wird. Der Kantonsrat hat sich in 1. Lesung dafür ausgesprochen, dass beim Heizungsersatz auf erneuerbare Energien umzustellen ist, soweit es technisch möglich ist und sofern dies zu keinen Mehrkosten führt. Mit Befremden nimmt die Fraktion zur Kenntnis, dass der Regierungsrat beim wichtigsten Artikel des Energiegesetzes auf die 2. Lesung wieder den abgelehnten, veralteten Artikel aus den MuKE n 2014 vorlegt. Mit dem nun vorliegenden Antrag der KBV, welcher den Art. 10b verschärft, werden gemäss neuesten Zahlen alle Erwartungen übertroffen. Erfahrungen aus dem Kanton Fribourg zeigen, dass das Modell die gewünschte Wirkung zeigt und in praktisch allen Fällen zu einem Wechsel auf ein mit erneuerbaren Energien betriebenes Heizungssystem führt. Die Fraktion der Parteiunabhängigen stimmt dem Energiegesetz mit dem Antrag der KBV zu Art. 10b grossmehrheitlich zu. An dieser Stelle bedankt sich die Fraktion herzlich bei allen Beteiligten. Mit der Annahme des Energiegesetzes wird dieses zu einem der fortschrittlichsten in der Schweiz zählen.

Koller–Teufen: Ich danke Kantonsrat Tischhauser–Gais ganz herzlich, dass er einen Beitrag aus der Klimagruppe zitiert hat und deren Sorgen teilt. Ich arbeite mit Jugendlichen zusammen, und im Rahmen des Ethikunterrichts ist Energie ein sehr wichtiges Thema. Die meisten hier gehören einer Generation an, die mitverantwortlich dafür ist, dass wir in der jetzigen Situation sind. Die junge Generation sieht, dass sie das auszubaden hat, was wir – ein wenig extrem formuliert – verbraucht haben. Ich bitte, dass wir in der Detailberatung alles berücksichtigen, was dazu beiträgt, dass wir von den fossilen Brennstoffen wegkommen, denn das ist dringend notwendig.

Landammann Biasotto: Ich freue mich im Namen des Regierungsrates sehr, dass Sie die Vorlage mit dem Heizungsersatz nach dem Vorschlag der KBV in 2. Lesung grossmehrheitlich und klar unterstützen. Ich will mich auf das Wesentliche konzentrieren. In der Detailberatung werden die Fragen zum Teil sicher noch einmal aufs Tapet kommen. Wichtig ist, und das ist mehrfach erwähnt worden: Die Zeit, die wir uns für den Dialog zwischen der KBV, dem Departement Bau und Volkswirtschaft und anderen Akteuren sowie für das Aufarbeiten der Zahlen und das Einholen neuester Erkenntnisse aus anderen Kantonen genommen haben, hat sich gelohnt und bildet die Grundlage für den Konsens, der hier möglich ist. Dieser Konsens ist einfach, klar, sehr zielführend und hat eine grosse Wirkung. Darum wollen wir auch so schnell wie möglich in den Vollzug gehen können. Kantonsrat van Dam–Gais hat den Finanzdirektor aufgefordert, den Heizungsersatz steuerlich nicht mehr zum Abzug zuzulassen. Ich bitte den Finanzdirektor, anschliessend kurz dazu Stellung zu nehmen. Eines vorweg: Der Ersatz durch eine Öl- oder Gasheizung würde mit dem Vorschlag der KBV für einen Hauseigentümer wesentlich teurer und aufwendiger. Die Hürde, bei einer Öl- oder Gasheizung zu bleiben, wird wesentlich höher sein, weil man künftig zwei Massnahmen aus den MuKE wählen muss, wenn man eine Bewilligung erhalten will.

Kantonsrat van Dam–Gais hat auch die Überarbeitung des Energiekonzeptes mit Blick auf Energieeffizienz angesprochen. Das nehme ich sehr gerne entgegen. Wir werden das mit der KBV rechtzeitig besprechen und vorbereiten. Es gibt ganz viele Punkte, die wir aufnehmen und bei der Überarbeitung des Energiekonzeptes 2017–2025 angehen werden. Sie haben auch den Wärmeverbrauch im Vergleich zum Stromverbrauch angesprochen. Der jährliche Wärmeverbrauch, rund 700 Gigawattstunden, ist gegenüber dem Stromverbrauch, rund 320 Gigawattstunden, im Kanton doppelt so hoch. Das zeigt auch, warum die Teilrevision des Energiegesetzes mit Fokus auf die Gebäude wichtig ist.

Kantonsrat Rüegg–Heiden hat gesagt, dass der Kantonsrat die Mittel sprechen muss. Das ist selbstverständlich richtig. Was aufgrund der Vorlage der 2. Lesung an Mehraufwand im Energieförderbereich notwendig ist, kann aber nach heutigen Schätzungen durch das, was im AFP eingestellt ist, abgedeckt werden. Im Moment sind darin plus 3 Mio. Franken im Jahr 2023, plus 4 Mio. Franken im Jahr 2024 und plus 5 Mio. Franken im Jahr 2025 eingestellt. Wir erwarten nicht, dass weitere zusätzliche Mittel notwendig sind. Was mit dem Antrag der KBV beim Heizungsersatz gefordert wird, kann dadurch aller Voraussicht nach abgedeckt werden.

Des Weiteren wurden die Bauverordnung bzw. die Vereinfachungen im Bewilligungsverfahren durch ein einfaches Meldeverfahren angesprochen. Letzten Freitag wurde in einer Medienmitteilung mitgeteilt, dass die Baubewilligungsverfahren für Heizanlagen vereinfacht wurden. Dies wird bereits auf den 1. April in Kraft gesetzt.

Die SVP-Fraktion hat eine kritische Haltung zur Frage, ob der Anteil erneuerbarer Energien 10 % oder 20 % betragen soll, und wird diesbezüglich einen Antrag stellen. Wir werden in diesem Rahmen noch detailliert darüber diskutieren. Zur Frage nach den finanziellen Konsequenzen: Wenn man bei einer Öl- oder Gasheizung bleiben will, wird man zwei Massnahmen aus der Liste der MuKE-Massnahmen umsetzen müssen.

Das bedeutet, dass zwei Massnahmen in der Höhe von 10'000 bis 12'000 Franken ergriffen werden müssen, beispielsweise Fensterersatz plus eine weitere Massnahme. Das ist erheblich. Wenn ein Hauseigentümer mit einem seriösen Planer Überlegungen in Bezug auf die gesamte Lebenszeit des Heizungssystems anstellt und Kosten für Investition und Betrieb erhebt, wird er schlussendlich auf ein Heizungssystem wechseln, das mit erneuerbarer Energie betrieben wird.

Regierungsrat Signer: Kantonsrat van Dam–Gais hat angeregt, den Heizungsersatz nicht mehr als Unterhaltskosten von der Steuer abziehen zu können. Das geht nicht. Wir haben keine Möglichkeit über eine nicht harmonisierte Regelung von steuerlichen Abzügen etwas zu lösen. Wir hätten den Spielraum, wenn die eidgenössische Steuergesetzgebung das zulassen würde. Ansonsten sind wir einklagbar, und die Gerichte würden diese Praxis korrigieren.

Tischhauser–Gais: Besten Dank für die durchs Band wohlwollenden Voten. Die Kommission stellt hoch erfreut fest, dass sämtliche Fraktionen den vorliegenden Gesetzesentwurf unterstützen. Nachdem ich Ihre Voten gehört habe, bin ich zuversichtlich, dass die heutige Debatte nicht wieder acht Stunden dauern wird wie in der 1. Lesung, und auch die befürchtete 3. Lesung wird nicht notwendig sein. Ich bin kein Freund davon zu wiederholen, was alles gesagt worden ist. Sie waren schliesslich alle anwesend und haben es selbst gehört. Ich beschränke mich darum auf aufgeworfene Fragen oder allgemeine Feststellungen. Zuerst stellt die Kommission hoch erfreut fest, dass beim Regierungsrat in Sachen Energie- und Klimapolitik spätestens seit der 1. Lesung ein Umdenken stattgefunden hat: So hat er im vorliegenden Energiegesetz alle Anträge und Beschlüsse von Kommission und Kantonsrat aus der 1. Lesung übernommen, und auch beim Artikel zum Heizungsersatz zeichnet sich ein gutschweizerischer Kompromiss ab. Er hat die Fördergelder für PV-Anlagen und für den Heizungsersatz durch Systeme, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden, deutlich erhöht. Er hat einen neuen Leitfaden für Solaranlagen erstellt, was den Zubau von Solaranlagen vereinfacht. Seit letztem Freitag wissen wir ausserdem, dass er auf Wunsch von Kantonsrat Raschle–Schwellbrunn sowie der KBV ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren für Wärmepumpen ab dem 1. April einführt. Neu reicht in den meisten Fällen ein Meldeverfahren, und es ist keine Baubewilligung mehr nötig. Des Weiteren hat der Regierungsrat angekündigt, das Postulat der KBV bezüglich des Absicherungsmodells für die Finanzierung von energetischen Massnahmen zu unterstützen. Er hat zudem – basierend auf dem Klimabericht – eine umfassende Klimastrategie erarbeitet und legt sie der Kommission und dem Kantonsrat zur Beratung vor, was er notabene von Gesetzes wegen nicht müsste. Ebenfalls hat er angekündigt, dass er seine bisherige Haltung zur Windenergie reevaluieren wird. Da kann man nur sagen: Bravo!

Kantonsrat van Dam–Gais hat bezüglich Art. 10b gefragt, warum der Anteil erneuerbarer Energien nur für Wohnbauten gilt. Das ist eine Grundsatzentscheidung, die wir bereits in 1. Lesung getroffen haben. Ich bin ein wenig überrascht, dass das noch einmal angesprochen wird. Die SP hat den Einbezug von Nichtwohnbauten bereits in der Vernehmlassung gefordert wie auch die CVP und diverse Gemeinden. Die ausführliche Antwort dazu finden Sie in der Vernehmlassungsauswertung. Die Kurzzusammenfassung ist, dass Nichtwohnbauten lediglich 10 % aller beheizten Gebäude ausmachen und für öffentliche Gebäude wie auch für Grossverbraucher zusätzliche Anforderungen gelten. Darum bleibt die Anwendung ganz im Sinn der MuKE-Vorlage auf Wohnbauten beschränkt. Die Frage ist aber natürlich berechtigt. Es gibt vier Kantone, die auch Nichtwohnbauten unter den Artikel gefasst haben. Erwähnenswert sind insbesondere Zürich und Basel. Dort haben Nichtwohnbauten einen viel höheren Anteil als in unserem Kanton. Zudem sind sich Regierungsrat und Kommission einig, dass bei Nichtwohnbauten, insbesondere in Industrie und Gewerbe, die Investitionen in erster Linie in die Optimierung energieintensiver Prozesse getätigt werden sollen. Die mit Abstand wirksamste Massnahme in Industrie, Gewerbe und bei Grossverbrauchern betrifft nämlich die Prozesswärme, gefolgt von weiteren Produkt- und Prozessmassnahmen. Weit abgeschlagen sind die Heizung und die Gebäudehülle. Deshalb fokussiert man bei der Industrie und bei den Grossverbrauchern auf

die genannten Massnahmen, weil diese dort ins Gewicht gefallen. Hier kommt die typische 80:20-Regel zum Tragen: 20 % der Massnahmen haben 80 % der Wirkung. Die wichtigere Frage wäre, warum Häuser mit den GEAK-Gesamtenergieeffizienzklassen A, B, C und D von der Regel ausgenommen sind. Das sind alle Häuser, die ab 1990 gebaut wurden oder bereits energetisch saniert worden sind. Diese stellen die weit grössere Ausnahme als die Nichtwohnbauten dar. Kantonsrat van Dam–Gais hat des Weiteren bemerkt, dass Grossverbraucher im Gesetz nicht angesprochen werden. Diese Aussage ist so nicht korrekt. Grossverbraucher werden sehr wohl angesprochen, und zwar mit Art. 12f, der auch mit «Grossverbraucher» betitelt ist. Sie zielen aber wahrscheinlich darauf ab, dass Grossverbraucher laut diesem Artikel vom Departement Bau und Volkswirtschaft verpflichtet werden können, aber nicht müssen, «ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu realisieren.» Die Wirkung einer zwingenden Verpflichtung muss aber stark relativiert werden, weil Grossverbraucher laut Art. 24e der Energieverordnung (bGS 750.11) von zahlreichen anderen energetisch relevanten Bestimmungen befreit sind. Sie sind beispielsweise von Vorschriften zu Wassererwärmung und Wasserabgabe, Lüftungstechnischen Anlagen und deren Wärmedämmung, Anlagen zur Kühlung, Befeuchtung oder Entfeuchtung usw. ausgenommen. Wir haben im Kanton 42 Grossverbraucher. Die Hälfte dieser 42 Unternehmen hat eine Zielvereinbarung mit dem Bund und ist somit von dieser Regel ausgenommen. Rund zwei Drittel der Grossverbraucher ohne Zielvereinbarung mit dem Bund sind Industriebetriebe, ein Drittel sind Betriebe aus den Bereichen Transport, Pflege, Energie- und Wasserversorgung und Entsorgung. Bei den auf freiwilliger Basis erstellten Zielvereinbarungen mit dem Bund sind die Aufwände für den Kanton gleich null. Bei den anderen Betrieben müsste der Kanton aber über das notwendige energetische Know-how in den verschiedensten Branchen verfügen, die Zielvereinbarungen einfordern und kontrollieren, ob die gesetzlichen Termine eingehalten wurden, sowie für eine rechtzeitige Erneuerung der Zielvereinbarungen sorgen. Massgebliche energetische Verbesserungen wären nicht ohne zusätzliches qualifiziertes Personal machbar. Darum kam die Kommission wie auch der Regierungsrat zum Schluss, dass zusätzliche Anforderungen in diesem Bereich nur erhebliche zusätzliche Verwaltungsressourcen bedingen, aber nichts bringen würden.

Kantonsrat Zeller–Teufen hat gesagt, dass die finanziellen Konsequenzen der zusätzlichen 10 % erneuerbarer Energien beim Heizungsersatz unklar sind. Auch das möchte ich korrigieren. Im Bericht und Antrag von Regierungsrat und Kommission wurde das sehr deutlich dargestellt. Die Kurzzusammenfassung ist, dass keine zusätzlichen finanziellen Mittel des Kantons notwendig sind. Darüber hinaus betont die Kommission, dass mit Art. 7, Ausnahmen, ein sehr offen und breit formulierter Artikel vorliegt, der sehr viel Spielraum zulässt.

Mittagspause 11.58 bis Uhr 13.17 Uhr

Kantonsratspräsidentin Frischknecht–Herisau: Kantonsrat Scherer–Herisau hat mittlerweile die Sitzung verlassen. Somit sind 61 Mitglieder anwesend. Das absolute Mehr beträgt 31.

Detailberatung.

Kantonsratspräsidentin Frischknecht–Herisau: Über diejenigen Artikel, bei welchen Regierungsrat und KBV übereinstimmen, wird nicht separat abgestimmt, es sei denn, es wird ein anderslautender Antrag aus dem Kantonsrat eingebracht. Es liegt ein Antrag der KBV vor. Wenn dieser weder durch den Regierungsrat noch durch den Kantonsrat bestritten wird, ist er unbestritten und gilt als stillschweigend angenommen.

Art. 10a

Rüegg–Heiden: Ein Hinweis zu Art 10a Abs. 2: Vielleicht könnte man einen Passus in die Verordnung aufnehmen, dass der Strom nicht aus bestehenden Anlagen zugekauft werden kann. Ich habe gehört, dass gewisse Grossanlagen, die schon länger bestehen, jetzt eine Genossenschaft gründen wollen und man die entsprechenden Prozente zukaufen kann. Das ist nicht Sinn und Zweck der Übung.

Art. 10b

¹ Beim Ersatz des Wärmeerzeugers sind bestehende Bauten mit Wohnnutzung so auszurüsten, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie 90 % des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet. Für die Festlegung der Standardlösung gilt ein massgebender Energiebedarf für die Heizung und das Warmwasser von 100 kWh/m²a.

² [...]

Die Kommission Bau und Volkswirtschaft beantragt folgende Änderung von Art. 10b Abs. 1:

¹ Beim Ersatz des Wärmeerzeugers sind bestehende Bauten mit Wohnnutzung so auszurüsten, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie 80 % des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet. Für die Festlegung der Standardlösung gilt ein massgebender Energiebedarf für die Heizung und das Warmwasser von 100 kWh/m²a.

Kantonsrat Alder–Herisau beantragt, den Artikel gemäss Vorschlag des Regierungsrates beizubehalten.

Peter Alder–Herisau: Es ist absolut unverständlich, warum jetzt vom regierungsrätlichen Kurs abgewichen wird und sogar eine härtere und schärfere Gesetzgebung gelten soll als in allen anderen Ostschweizer Kantonen. Im Kanton Appenzell Ausserrhoden gibt es im gesamtschweizerischen Vergleich viele ältere Häuser, und dementsprechend sind viele Hauseigentümer betroffen. Ein Anteil von 20 % erneuerbaren Energien bedeutet, dass im Vergleich zu 10 % das Doppelte gestemmt werden muss. Das bedeutet für finanziell schwächere Haushalte den Verlust des Eigenheims wegen fehlender Tragbarkeit.

Tischhauser–Gais: Kantonsrat Alder–Herisau, Sie waren bei der 1. Lesung noch nicht dabei. Damit haben Sie sich eine achtstündige Debatte erspart. Der Kantonsrat hat bei diesem Artikel mit 54:3 Stimmen überwältigend deutlich für höhere Anforderungen beim Heizungsersatz gestimmt. In der nachfolgenden Volksdiskussion waren über 92 % für höhere Anforderungen. Vor der 1. Lesung haben sich bereits zwei Drittel aller Teilnehmenden an der Vernehmlassung für höhere Anforderungen ausgesprochen. Darum kam es für die KBV nicht in Frage, zurück zur mittlerweile veralteten Minimalvariante der MuKE 2014 zu gehen, denn damit würde man de facto Politik am Volk vorbei machen. Ich möchte noch zwei Punkte korrigieren, die so nicht stimmen. Sie sagen, dass in allen anderen Ostschweizer Kantonen ebenfalls die MuKE 2014 gelten. Das stimmt so natürlich nicht. Die Minimalvariante gilt einzig und allein in Appenzell Innerrhoden und in St.Gallen. Andere Ostschweizer Kantone, die höhere Anforderungen beim Heizungsersatz stellen, sind Graubünden, Thurgau, Glarus, Schaffhausen und Zürich. Des Weiteren sagen Sie, dass finanziell schwächere Haushalte den Verlust des Eigenheims riskieren müssen. Das ist so auch völlig falsch. Es gibt den Ausnahmeartikel 7, und die zugehörigen Bestimmungen in der Verordnung sind sehr offen formuliert. Auf begründetes Gesuch hin hat jeder ein Recht auf Ausnahme. In diesem Zusammenhang möchte ich auch das Postulat, das die KBV eingereicht hat, erwähnen, das genau solche Härtefälle auf ein Minimum reduzieren sollte, damit das Energiegesetz seine volle Wirkung entfalten kann.

Graf–Heiden: Der Anteil an nichterneuerbarer Energie von 80 % ist ein Kompromiss. Konsequenter wären 0 %, denn in der Klimakrise ist es fünf nach zwölf, und wir können uns keine neuen Ölheizungen mehr leisten. Die 80 % kommen zustande, weil man sich auf die Erfahrungen aus dem Kanton Fribourg verlässt. Das ist auch mit einem gewissen Risiko verbunden. Es wird sich erst noch zeigen müssen, ob das die Wirksamkeit entfaltet, die wir brauchen.

Landammann Biasotto: Ich bitte Sie auch im Namen des Regierungsrates, nicht auf den Vorschlag von Kantonsrat Alder–Herisau einzugehen. Der Präsident der KBV, Kantonsrat Tischhauser–Gais, hat bereits die Hauptargumente aufgeführt. Die Alternativen, die in der 1. Lesung genannt wurden, sind das Basler und das Zürcher Modell, die unter anderem Lebenszykluskosten zugrunde legen. Darum ist der Ansatz mit 20 % erneuerbaren Energien über die MuKE 2014 der richtige und zielführende Weg. Noch ein Hinweis bezüglich der fehlenden Tragbarkeit, die Kantonsrat Alder–Herisau angesprochen hat: Es gibt im Rahmen des Förderprogramms Energie, das auf den 1. Januar 2022 revidiert wurde, bei einem Ersatz von Öl- und Gasheizungen Subventionen von mindestens 4'850 Franken für ein Heizungssystem, das mit erneuerbaren Energien betrieben wird. Ich glaube, dass sich das sehen lassen darf. Zudem gehören Heiz-, Betriebs- und Investitionskosten zum normalen Betrieb eines Gebäudes. Ein Hauseigentümer muss auch beim Ersatz von anderen Bauteilen mit diesen Kosten rechnen.

Tischhauser–Gais: Ich möchte noch den Antrag der KBV begründen. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden gibt für Öl und Gas pro Jahr rund 45 Mio. Franken und für Benzin und Diesel nochmals rund 55 Mio. Franken aus, was zusammen also knapp 100 Mio. Franken ausmacht. Bei den aktuellen Energiepreisen wird diese Zahl künftig noch massiv höher ausfallen. Anstatt jedes Jahr sehr grosse Summen für fossile Brennstoffe in oft autokratische und instabile Staaten zu schicken, würden Investitionen in erneuerbare Energien grosse Impulse für das lokale Gewerbe und die Wirtschaft auslösen. Gerade beim Heizungersatz mit erneuerbaren Energien bzw. in der Wärmepumpentechnologie ist die Schweiz bereits heute weltweit führend. Solche erneuerbaren Energien bieten eine grosse Wachstumschance, generieren Wertschöpfung, Investitionen, Innovation und Arbeitsplätze und positionieren die Schweiz und unser Kanton als zukunftsgerichteten Wirtschaftsstandort. In Appenzell Ausserrhoden ist der Anteil an installierten Gasheizungen verhältnismässig hoch. Im Kanton wird jedes vierte Gebäude mit Erdgas beheizt. Die Hälfte unseres Gases kommt aus Russland. Es ist nicht schön das zu hören, aber wir finanzieren damit Putins Diktatur und seinen Angriffskrieg gegen die Ukraine direkt mit. Wenn wir hingegen beim Heizungersatz ein griffiges Modell wählen, profitieren nicht nur das Klima, das lokale Gewerbe und die Wirtschaft, sondern es werden auch unsere Unabhängigkeit vom Ausland erhöht und unsere Versorgungssicherheit verbessert.

Abgesehen von der geopolitischen Situation verlangt auch die Klimastrategie des Bundes, dass Gebäude ab 2050 keine Treibhausgase mehr ausstossen dürfen. Gemäss Bundesamt für Energie dürften eigentlich schon ab sofort keine fossilen Heizungen mehr eingebaut werden, damit die Energiestrategie des Bundes mit dem Netto-Null-Ziel bis 2050 erreicht werden kann. Dies wird auch deshalb gefordert, weil der Gebäudesektor als einfach zu dekarbonisieren gilt und hier schnellere Resultate erzielt werden müssen, um anderen Sektoren wie Landwirtschaft, Industrie oder Luftfahrt mehr Zeit zu verschaffen, bei denen die Dekarbonisierung deutlich schwieriger ist. Der Kantonsrat hat die Zeichen der Zeit erkannt und sich in 1. Lesung mit überwältigendem Mehr von 54:3 Stimmen bei 4 Enthaltungen gegen die Minimalvariante der MuKE 2014 ausgesprochen und beschlossen, beim Thema Heizungersatz höhere Anforderungen als die der mittlerweile veralteten MuKE 2014 zu stellen. Hierzu beschloss er das Kostenmodell, wonach beim Heizungersatz in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung vollständig auf erneuerbare Energien umgestellt werden muss, soweit dies technisch möglich ist und zu keinen Mehrkosten führt.

Dieser Grundsatzentscheid, dass beim Heizungersatz höhere Anforderungen gestellt werden sollen, wurde in der Volksdiskussion von über 90 % der Teilnehmenden unterstützt. Zuvor hatten bereits in der Vernehmlassung vor der 1. Lesung zwei Drittel aller 46 Vernehmlassungsteilnehmenden die Gesetzesvorlage des Regierungsrates als ambitionslos beurteilt. Trotz dieser klaren Willensäußerung von Parlament und Volk schlägt der Regierungsrat erneut die Minimalvariante der MuKE 2014 vor, was die Kommission mit Befremden zur Kenntnis genommen hat. Die MuKE 2014 waren vor über acht Jahren der kleinste gemeinsame Nenner aller Kantone. Seit damals gab es in diesem Bereich sehr grosse Entwicklungen nicht nur auf gesellschaftlicher und politischer, sondern vor allem auch auf technischer Ebene. Alle von der Kommission angefragten Experten sind sich einig, dass das Kostenmodell sowohl mit der Variante Investitionskosten (Basler Modell) als auch mit der Variante Lebenszykluskosten (Zürcher Modell) der mittlerweile veralteten Standardlösung der MuKE 2014 aus energie- und klimapolitischen Überlegungen vorzuziehen sind. Die Kommission ist nach wie vor der Ansicht, dass das in der 1. Lesung beschlossene Kostenmodell eine wirkungsvolle, zukunftsorientierte und liberale Lösung ist. Sie nimmt die Bedenken der Verwaltung bezüglich des Vollzugsaufwands aber ernst und ist bestrebt, mit dem Regierungsrat einen Kompromiss zu finden. Die Kommission beantragt deshalb neu und einstimmig, bei diesem Kernartikel zum Heizungersatz ein weiterentwickeltes Modell auf Basis der MuKE einzuführen. Dieses Modell ist höchst effizient. Es führt in praktisch allen Fällen eines Heizungersatzes zu einem System mit erneuerbaren Energien. Es basiert weiterhin auf dem Standardmodell der MuKE, ist sehr einfach im Vollzug für die Verwaltung und die Gebäudebesitzer, bringt eine breite Harmonisierung mit anderen Kantonen und verursacht keine zusätzlichen Kosten für den Kanton. Konkret bedeutet das leicht angepasste Modell auf Basis der MuKE 2014 einen erhöhten Anteil von 20 % erneuerbarer Energien anstatt nur 10 %. Das heisst, dass bei einem Heizungersatz mindestens 20 % der Energie erneuerbar sein muss, falls wieder eine fossile Heizung eingebaut werden soll. Um diese 20 % zu erreichen, müssen zwei der elf Standardlösungen der MuKE 2014 umgesetzt werden. Die Kantone Fribourg und Schaffhausen haben dieses Modell bereits umgesetzt, und die Erfahrungen zeigen, dass die Wirkung weit über den Erwartungen liegt. Im Jahr 2021 hat dieses Modell im Kanton Fribourg in 99 % der Fälle zu einem Wechsel auf ein mit erneuerbaren Energien betriebenes Heizungssystem geführt. Diese Erkenntnisse lagen zum Zeitpunkt der 1. Lesung noch nicht vor, und der Erfolg dieses Ansatzes hat selbst die Expertinnen und Experten überrascht. Das neu vorgeschlagene, einfachere Modell ermöglicht es, beim Energiegesetz «mehr» zu machen, ohne dass für den Kanton zusätzliche Kosten und ein hoher Vollzugsaufwand entstehen. Es zeichnet sich durch ein äusserst gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis aus und übertrifft die Wirkung der Standardlösung MuKE 2014 signifikant. Die KBV beantragt Ihnen deshalb einstimmig, dem vorliegenden Änderungsantrag der Kommission zuzustimmen.

Egger-Speicher: Ich werde selbstverständlich für den Antrag der KBV stimmen. Kantonsrat Tischhauser-Gais hat ja sehr viele gute Gründe dafür aufgezählt. Der schlechteste Grund ist, Putin ins Feld zu führen und zu sagen, man wolle nicht mit Energiekäufen das Regime unterstützen. Ich finde das Argument unerträglich heuchlerisch, denn die Wirtschaft kümmert sich sonst nicht sehr um diese Dinge. Bei China machen wir munter weiter, bis es vielleicht auch einen derartigen Zwischenfall gibt.

Der Rat stimmt dem Antrag der KBV mit 56:4 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Art. 12a Abs. 1

Egger-Speicher: In Abs. 1 lit. b^{ter} heisst es: «Bewilligungspflichtig nach diesem Gesetz sind die Erstellung, die Änderung sowie der Ersatz von [...] mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungen in bestehenden

Bauten mit Wohnnutzung». Sehe ich das richtig, dass in Neubauten die Erstellung ohne Bewilligung möglich ist?

Wirz-Urnäsch: Bei einem Neubau ist die Heizung ein integrierter Bestandteil und somit ohnehin bewilligungspflichtig. Man kann die Heizung in diesem Fall nicht unbewilligt einbauen.

Art. 12g

Welz-Trogen: Ich bitte die Verwaltung, den GEAK, vor allem den GEAK-Plus, pragmatisch umzusetzen. Es ist mir bewusst, dass es die Pflicht gibt, ab einem Förderbeitrag von 10'000 Franken einen GEAK zu erstellen, damit Bundesgelder fließen. Die KBV hat in ihrer Beratung von Kosten von 800 Franken für den GEAK und von 1'200 Franken für den GEAK-Plus gesprochen. Ich musste in der Praxis aber leider feststellen, dass uns falsche Zahlen mitgeteilt wurden. Tatsächlich ist beim GEAK-Plus mit Kosten zwischen 3'500 und 4'000 Franken zu rechnen. Das bedeutet, dass bei einem Förderbeitrag von 10'000 Franken über ein Drittel nur für den Bericht ausgegeben werden muss. Zusätzlich darf man nicht vergessen, dass der Bericht mit 60 bis 80 Seiten anschliessend noch von der Verwaltung kontrolliert werden muss. Mit solchen zum Grossteil nicht sinnvollen Massnahmen wird der administrative Aufwand bei den Planern und beim Kanton vergrössert. Ich bitte nochmals um eine praxistaugliche Umsetzung, damit für Bauherren, Planer und Verwaltung ein Mehrwert entsteht.

Egger-Speicher: Ich hätte auf meine Frage – das kann durchaus schriftlich sein – noch gerne eine Antwort, die nicht aus dem Plenum kommt.

Welz-Trogen: Kann man sich zur Beilage 1.5, Verordnungsentwurf, auch noch äussern, oder wird diese nicht beraten?

Kantonsratspräsidentin Frischknecht-Herisau: Der Gegenstand der Beratung ist nur die Beilage 2.1.

In der Schlussabstimmung stimmt der Rat der Teilrevision des Energiegesetzes (MuKE n 2014) in 2. Lesung mit 58:2 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

7. Appenzellerland Tourismus AG (ATAG): Leistungsauftrag 2022–2025; Genehmigung

Mit Bericht vom 21. September 2021 beantragt der Regierungsrat:

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. den Leistungsauftrag 2022–2025 an die Appenzellerland Tourismus AG (ATAG) zu genehmigen.

Mit Bericht vom 17. November 2021 beantragt die Kommission Bau und Volkswirtschaft (KBV):

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. den Leistungsauftrag 2022–2025 an die Appenzellerland Tourismus AG (ATAG) zu genehmigen.

Kantonsratspräsidentin Frischknecht–Herisau: Kantonsrätin Sigg–Teufen, Präsidentin der ATAG, und Kantonsrätin Nater–Herisau, Mitglied des Verwaltungsrates, treten für dieses Geschäft in den Ausstand.

Steffen–Reute, Referentin Kommission Bau und Volkswirtschaft (KBV): Die KBV beriet den Leistungsauftrag an die ATAG im November letzten Jahres eingehend. Sie erachtete dabei den Evaluationsbericht der Universität St.Gallen als sehr wertvoll. Mit der Genehmigung des Regierungsrates stellte sie den Bericht deshalb auch dem gesamten Kantonsrat zur Verfügung. Darin wird ersichtlich, dass die ATAG in den vergangenen vier Jahren einiges erreicht hat, insbesondere den Wandel von einer Marketing- zu einer Managementorganisation. Dieser Prozess ist aber noch nicht abgeschlossen. Der Bericht zeigt auch die Herausforderungen einer kleinräumigen Tourismusregion auf. In diesem Zusammenhang regt die Kommission an, in grösseren räumlichen Dimensionen zu denken. Einen Gast in Appenzell Ausserrhoden interessieren die Kantonsgrenzen kaum. Er oder sie will etwas in der ganzen Region Ostschweiz erleben oder sehen. Da interessiert es wenig, dass die Schaukäserei in Stein in Appenzell Ausserrhoden liegt, das Dorf Appenzell in Appenzell Innerrhoden oder der Stiftsbezirk in St.Gallen. Grund zu Diskussionen gab in der Kommission die Höhe der Unterstützung an die ATAG. Nach dem Grundsatz «Nicht kleckern, sondern klotzen» wollten einige Mitglieder die Unterstützung erhöhen, um eine noch grössere Wertschöpfung im Kanton zu generieren. Andere Mitglieder wiederum bezweifelten, ob der hohe Einsatz der Mittel gerechtfertigt sei. Trotzdem erkennt die Kommission die grosse Bedeutung des Tourismus für die regionale Wirtschaft. Wohlwollend zur Kenntnis nahm die Kommission, dass die gesamte touristische Infrastruktur auch von Einheimischen genutzt werden kann und auch wird. Dies trägt mit dazu bei, ein attraktiver Wohnkanton zu sein. Schlussendlich entschied sich die Kommission dafür, den Antrag des Regierungsrates einstimmig zu unterstützen. In diesem Sinne spricht sich die Kommission für Eintreten aus und beantragt Ihnen einstimmig, den Leistungsauftrag 2022–2025 an die ATAG mit einer Abgeltung von jährlich 390'000 Franken zu genehmigen.

Landammann Biasotto, Vorsteher Departement Bau und Volkswirtschaft: In Art. 3 des Tourismusgesetzes (bGS 955.21) ist festgelegt, dass der Kanton die Vermarktungsfähigkeit der Tourismusdestination Appenzell Ausserrhoden fördert. Zu diesem Zweck vergibt der Kanton einen Leistungsauftrag für die Dauer von in der Regel vier Jahren an eine oder mehrere Tourismusorganisationen. Unter dem Vorbehalt der heutigen Genehmigung durch den Kantonsrat vergab der Regierungsrat im Herbst den Leistungsauftrag für die Jahre 2022–2025 wieder an die ATAG. Bereits für die Jahre 2018–2021 wurde der Grundauftrag für die touristische Vermarktung an die ATAG erteilt. Mit dem Leistungsauftrag verbunden ist eine jährliche Abgeltung von 390'000 Franken bzw. von insgesamt 1'560'000 Franken für vier Jahre. Mit diesen Kosten werden Leis-

tungen beglichen, bei denen es sich um kollektive Aufgaben zugunsten der Tourismusdestination respektive zugunsten der Leistungsträger der Tourismusdestination handelt, die sonst keine anderen privaten oder öffentlichen Unternehmen wahrnehmen. Zu diesen Service-Public-Aufgaben gehört insbesondere das Sicherstellen einer Basisinfrastruktur für die generelle Förderung der touristischen Angebote im Kanton, wie beispielsweise eine zentrale Homepage, ein zentrales Buchungssystem, Gästeinformationsstellen und eine allgemeine Ansprech- und Anlaufstelle für auswärtige und einheimische Gäste. Bereits in der vergangenen Periode wurde der Wandel von einer Marketing- zu einer Managementorganisation eingeleitet. Dieser Wandel wird im Rahmen der neuen Leistungsvereinbarung weiter vorangetrieben. Zu den Aufgaben im Rahmen des Grundauftrags gehört somit auch die Organisation der erforderlichen Managementprozesse nach dem Destinationsmanagement der dritten Generation wie Entwicklung, Aktualisierung und Initiierung von strategischen Geschäftsfeldern sowie die damit zusammenhängende Aufgaben- und Ressourcenplanung. Aufgrund der Resultate aus der Evaluation des Grundauftrags für die Jahre 2018–2021 wurden im neuen Leistungsauftrag verschiedene Anpassungen vorgenommen. So wurde beispielsweise der Fokus noch stärker auf die Produkt- und Angebotsgestaltung sowie die Gästebetreuung gelegt. Ausserdem wurde die Zahl der Leistungsziele reduziert, um eine Konzentration auf wenige Aufgaben zu ermöglichen. Neu gehören auch die einheimischen Gäste explizit zur Zielgruppe. Der Grundauftrag umfasst neu folgende drei Bereiche:

- Evaluation, Festlegung und Aktualisierung der touristisch bedeutsamen Geschäftsfelder;
- Bereitstellung von Beratungs- und Unterstützungsleistungen gegenüber den Leistungsträgern;
- Drehscheibe für touristische Belange im Kanton.

Der Regierungsrat beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und den Leistungsauftrag 2022–2025 an die ATAG zu genehmigen.

Zeller–Teufen, im Namen der SVP-Fraktion: Die SVP-Fraktion hat den Leistungsauftrag an die ATAG an ihrer letzten Sitzung vom 16. März 2022 eingehend beraten. Man begrüsst den Evaluationsbericht der Universität St.Gallen. Darin wird klar ersichtlich, dass die ATAG in den letzten vier Jahren doch einiges erreicht hat. Hervorzuheben ist der Wandel von einer Marketing- zu einer Managementorganisation. Aufgezeigt werden auch die Herausforderungen einer kleinräumigen Tourismusorganisation. Hier fragt sich die Fraktion, ob es nicht Sinn machen würde, in räumlich grösseren Dimensionen zu denken. Einen Feriengast interessieren unsere Kantonsgrenzen kaum, ist er doch hier, um verschiedenste Destinationen in der Ostschweiz wie die Schaukäserei Stein, das Kunstmuseum St.Gallen, den Rheinfall in Schaffhausen und vieles mehr zu besuchen. Andiskutiert wurde auch die Höhe des Unterstützungsbeitrags. Mit Wohlwollen erkennt die Fraktion jedoch die wichtige Bedeutung des Tourismus für unsere Wirtschaft. Die SVP-Fraktion bedankt sich beim Regierungsrat und der KBV und empfiehlt einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und den Leistungsauftrag 2022–2025 an die ATAG zu genehmigen.

Ruprecht–Herisau, im Namen der Fraktion der Mitte/EVP: Wir wissen, dass wir am schönsten Ort der Welt leben. Mit dem Leistungsauftrag 2022–2025 an die ATAG erklären wir dies die nächsten vier Jahre auch wieder allen anderen. Die Fraktion bedankt sich für den interessanten und wertvollen Evaluationsbericht der Universität St.Gallen. Sie begrüsst die Stossrichtung der ATAG grundsätzlich, insbesondere die neuen strategischen Geschäftsfelder und die Anpassungen aufgrund des Evaluationsberichts. Des Weiteren unterstützt sie die Fokussierung und den damit verbundenen Wegfall von einigen Leistungszielen. Die Leistungsziele könnten in Zukunft aber noch etwas griffiger sein. Die Aufnahme der Einheimischen als Zielgruppe ist richtig und wichtig. Manchmal vergessen wir, wie nahe das Schöne ist. Hier hilft uns in Zukunft die ATAG. Die Fraktion der Mitte/EVP ist für Eintreten und genehmigt den Leistungsauftrag 2022–2025 an die ATAG.

Welz–Trogen, im Namen der Fraktion der FDP. Die Liberalen: Die Fraktion der FDP. Die Liberalen ist heute wie auch in den vergangenen Jahren eine überzeugte Verfechterin des Tourismus in Appenzell Ausserrhoden. Dass der Leistungsauftrag für die nächsten vier Jahre erneut an die ATAG vergeben wurde, begrüsst die Fraktion ausdrücklich. Der Regierungsrat vertraut Aufgaben einer gesamten Branche einer professionellen Organisation an, Aufgaben, von denen alle profitieren und die sonst niemand übernimmt. Es herrscht hier ein sogenanntes Marktversagen. Dies rechtfertigt die staatliche Unterstützung. Der Tourismus ist wichtig für unseren Kanton, er schafft Arbeitsplätze und bereichert auch das Freizeitangebot von uns Einheimischen. Auch Sie, werte Kolleginnen und Kollegen, profitieren immer wieder davon. Tourismusförderung ist auch Förderung der Standortattraktivität. Eine Wertschöpfung von insgesamt 100 Mio. Franken und rund 800 damit verbundene Arbeitsplätze zeigen die sehr grosse wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus für unseren Kanton. Die ATAG hat die Geschäftsfelder überarbeitet und sich für die «Big Five» entschieden: Brauchtum, Velo, Wandern, Kultur und Seminar & Gruppen. Die Fraktion der FDP. Die Liberalen kann diese Wahl nachvollziehen und beurteilt diese Trends ebenfalls als strategisch wichtig. Das Freizeitverhalten wandelt sich, was die Corona-Krise deutlich gezeigt hat. Sehr positiv beurteilt die Fraktion auch die Tatsache, dass die ATAG auf einem guten Weg ist weg von einer klassischen Marketingorganisation hin zu einer Managementorganisation. Die ATAG hat erkannt, dass sie mit Imagewerbung keine Gäste gewinnen kann. Sie will den Kaufentscheid mit konkreten Angeboten und Gästebetreuung positiv beeinflussen. Das ist ein modernes Verständnis der Rolle einer Destinationsmanagementorganisation (DMO). Gute Beispiele der Angebotsentwicklung sind beispielsweise das Wanderfestival in Hundwil, der FoodTrail in Heiden oder der Verkauf von Appenzellerland-Gutscheinen. Die ATAG verkaufte 2021 Gutscheine für rund 733'000 Franken bei rund 5'000 Bestellungen. Damit wird die Nachfrage deutlich erhöht, und die Wertschöpfung bleibt in unserem Kanton. Erwähnt werden soll auch die kurz in der Fraktion aufgeflammete Diskussion der regionalen Zusammenarbeit. Immer wieder werden auch im Kantonsrat Stimmen laut, die ein Zusammengehen oder zumindest eine verstärkte Kooperation – vor allem mit Appenzell Innerrhoden – fordern. Auch die Fraktion sieht diese möglichen Synergien. Auch sie weiss, dass der Gast nicht nach Kantonen unterscheidet, sondern sich für Sehenswürdigkeiten und Erlebnisse interessiert. Man geht ins Appenzellerland oder noch schlimmer: Man geht ins Appenzell. Es braucht aber immer zwei willige Partner für eine Zusammenarbeit und die Erkenntnis, dass eins plus eins manchmal auch drei ergeben kann. Solange dieser Wille nicht auf beiden Seiten vorhanden ist, kann man weder die ATAG noch den Regierungsrat für fehlende Resultate verantwortlich machen. Wir wissen, dass schon etliche Avancen in diese Richtung gemacht wurden. Die Fraktion der FDP. Die Liberalen ist einstimmig für Eintreten auf die Vorlage und Genehmigung des Leistungsauftrags 2022–2025 an die ATAG.

Kürsteiner–Urnäsch, im Namen der Fraktion der Parteiunabhängigen: Im September 2021 vergab der Regierungsrat den Leistungsauftrag wiederum an die ATAG. Der Leistungsauftrag 2018–2021 wurde durch Prof. Dr. Laesser von der Universität St. Gallen evaluiert. Der gut verfasste Bericht zeigt das Erreichte auf und gibt Empfehlungen zur zukünftigen Ausrichtung des Tourismus in unserem Kanton ab. Einige dieser Empfehlungen fanden dann auch im Leistungsauftrag 2022–2025 ihren Niederschlag. In diesem Zusammenhang entstand in der Fraktion der Parteiunabhängigen eine ziemlich angeregte Diskussion. Wie den Unterlagen zu entnehmen ist, geschah die Erarbeitung des Businessplans 2022–2025 im Rahmen eines Strategiemeetings am 25. Februar 2020. Der Evaluationsbericht von Prof. Laesser ist mit dem 30. Juni 2021 datiert. Die Fraktion der Parteiunabhängigen ist der Ansicht, dass der Evaluationsbericht für die Erarbeitung des neuen Businessplans von grosser Bedeutung ist und er für ein Strategiemeeting zwingend zur Verfügung stehen sollte. Der Zeitplan für die Erstellung der verschiedenen Dokumente ist so nicht stimmig. Die Fraktion der Parteiunabhängigen unterstützt die Anregung der KBV sehr, den Tourismus in Zukunft in grösseren räumlichen Dimensionen zu denken. Der Tourismus ist für den Kanton Appenzell Ausserrhoden und die regionale Wirtschaft von grosser Bedeutung. Die gesamte touristische Infrastruktur wird im Übrigen auch von Einheimischen stark genutzt. Die Fraktion der Parteiunabhängigen bedankt sich bei der ATAG, im

Speziellen bei Andreas Frey, für die geleistete Arbeit und das Engagement zugunsten der Weiterentwicklung des Tourismus in unserem Kanton. Sie ist einstimmig für Eintreten und genehmigt den vorliegenden Leistungsauftrag.

Duelli–Wald, im Namen der SP-Fraktion: Die SP-Fraktion begrüsst die Weiterentwicklung der ATAG von einer Marketing- zu einer Dienstleistungsorganisation mit Fokussierung auf die Gästebetreuung und die Produkt- und Angebotsgestaltung. Diese Entwicklung ermöglicht der ATAG, im Sinne eines «Service Public» einen Mehrwert für die regionale Tourismusdestination und deren Leistungsträger zu schaffen. Dafür ist es zentral, dass die Zusammenarbeit zwischen den Leistungsträgern und der ATAG intensiviert wird. Es freut die Fraktion, dass die strategischen Geschäftsfelder überarbeitet wurden und bei der neuen Ausrichtung nebst der Förderung des Velotourismus vor allem auch dem Bereich Kultur ein eigener Stellenwert zukommt. Sie ist überzeugt, dass in Appenzell Ausserrhoden noch viel Potenzial im Bereich Kultur vorhanden ist und diese durch die verstärkte Zusammenarbeit mit dem Tourismus nun eine grössere Bedeutung erhält. Davon können auch wir Einheimische profitieren. Der Tourismussektor schafft in unserem Kanton rund 800 Arbeitsplätze. Damit sind viele Arbeitsstellen verbunden, in welchen Personen mit einem niedrigen Ausbildungsniveau arbeiten, die oft nur den Mindestlohn verdienen. Es wäre wünschenswert, wenn auch diese Personen von der Wertschöpfung profitieren könnten. Grundsätzlich stimmt die SP-Fraktion der Vorlage zu. Dennoch bleiben gewisse Vorbehalte bezüglich der angemessenen Höhe der Unterstützung und deren Wirkung. Im Wissen darum, dass es sich bei der Vorlage um eine Art Kompromiss handelt, genehmigt die SP-Fraktion den Leistungsauftrag 2022–2025 der ATAG einstimmig. Sie wünscht der ATAG bei der Umsetzung viel Erfolg und alles Gute.

Landammann Biasotto: Ich danke den Fraktionen für die einstimmige Zustimmung zur Vorlage. Das freut mich, den Regierungsrat und vermutlich auch die ATAG sehr. Ich möchte auf ein paar Punkte eingehen, die Sie kritisch beurteilt haben. Kantonsrat Kürsteiner–Urnäsch hat auf die zeitliche Entstehung der Dokumente hingewiesen. Die erste Fassung des Businessplans basiert tatsächlich auf der Strategiesitzung am 25. Februar 2020, es gab aber natürlich diverse Überarbeitungen. Unter anderem floss im Juni 2021 der Evaluationsbericht ein. Diese Version liegt Ihnen in Form der Beilage 1.2 mit Datum vom 11. August 2021 vor. Sie haben mehrfach festgestellt, dass der Wandel zu einer DMO auf einem guten Weg ist. Das kann ich nur bestätigen. Kantonsrat Zeller–Teufen hat gesagt, dass man in grösseren Räumen denken soll. Das wurde verschiedentlich auch in den Unterlagen angesprochen. Die jetzigen Verantwortlichen der ATAG machen das sehr gut. Es gibt Angebote, bei denen die Grenze keine Rolle spielt, weil man genau weiss, dass Grenzen für Touristen nicht relevant sind. Ein Beispiel sind grenzüberschreitende Velorouten und Bikestrecken. Des Weiteren wurde die Höhe der Abgeltung angesprochen. An dieser Stelle nur ganz kurz: Für die Unterstützung der Tourismusdestination Appenzell Ausserrhoden wird bei normalen Einnahmen aus der Tourismusabgabe rund eine halbe Million Franken aus der ordentlichen Staatskasse eingesetzt. Wenn man das mit anderen Destinationen vergleicht, sind wir sehr bescheiden unterwegs. Vielleicht kommen wir im Rahmen der Detailberatung noch darauf zu sprechen. Allenfalls könnte ich dort noch genauere Angaben machen.

Steffen–Reute: Ich danke Ihnen herzlich für die mehrheitlich wohlwollenden Voten. Nun bin ich gespannt auf die Detailberatung.

Detailberatung.

zu S. 5

Leistungsziele

Andreani–Herisau: Wir haben gehört, dass jetzt endlich in grösseren Räumen gedacht wird, was wir alle richtig finden. Es kann nicht sein, dass Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Graubünden, Thurgau und Schaffhausen das gleiche Produkt räumlich begrenzt anbieten. Ich bin der Meinung, dass viel zu wenig konkret vorwärtsgeht. Bei der Spitallandschaft ist man weiter, weil das Geld knapp wird. Dadurch ist ein grösserer Druck da, und man gibt entsprechend Gas. Was im Tourismusbereich passiert, ist enttäuschend. Ich habe die Erwartung, dass es Kompetenzzentren gibt und man sich abstimmt. Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden könnten ein Kompetenzzentrum für Käse sein und St.Gallen eines für den Textilbereich. Das wird zum Teil gemacht, aber man spürt nicht, dass es in diese Richtung vorwärtsgeht. Ich wünsche mir einen grösseren Druck, damit das entsprechend sichtbar wird.

Gut–Walzenhausen: Bei einigen Leistungszielen ist eindeutig messbar bzw. überprüfbar, ob sie erreicht werden. In Kapitel 10 wird der Begriff «Leistungsstörungen» verwendet. Dieser bezieht sich auf Fälle, bei denen eine Leistung nicht oder mangelhaft erbracht wird. Ich halte das Ziel einer Gästebewertung mit 4.5 von maximal 5 Sternen für in Ordnung. Was passiert aber, wenn dieses Ziel nicht erreicht wird? Wäre es nicht besser, wenn man handlungsorientierte Ziele setzen würde? Dann kann überprüft werden, ob diese erreicht wurden. Andernfalls handelt es sich um visionäre Ziele, und es passiert nichts, wenn man diese nicht erreicht.

Landammann Biasotto: Ich habe ein wenig Mühe mit dieser Frage, weil ich das für ein sehr konkretes und messbares Ziel halte. Die Bewertung des Gastes ist eine messbare Grösse. Wenn das Ziel nicht erreicht wird, treten ATAG und Leistungserbringer in einen Dialog darüber, wie man sich verbessern und was man machen kann. Das ist ein ganz normaler Prozess. Ich kann Ihre Frage und Ihren Vorbehalt nicht ganz nachvollziehen. Vielleicht können Sie das noch einmal präzisieren.

Gut–Walzenhausen: Die Frage ist: Was passiert, wenn das Ziel nicht erreicht wird? Ist das eine Leistungsstörung gemäss Kapitel 10, oder hat es keine Konsequenzen? Das ist für mich ein wenig unklar. Ob ein Telefon vier Stunden am Tag besetzt ist, kann eindeutig festgestellt werden. Wenn es nicht so lange besetzt ist, wird das Ziel nicht erreicht. Hat man aber, wenn 4.5 Sterne nicht erreicht werden, das Ziel verfehlt? Was passiert dann?

Landammann Biasotto: In diesem Fall werden Massnahmen festgelegt. Es müsste viel passieren, bis Sanktionen ergriffen werden und mit einer Streichung bzw. Kürzung von finanziellen Mitteln gedroht wird. Das war in der Vergangenheit noch nie der Fall, weil es immer einen guten Dialog gab. Auch das Controlling, das die ATAG selbst durchführt und mit dem Verwaltungsrat und uns abstimmt, ist sehr eng. Entscheidend ist, dass man auf dem Weg zum Ziel Korrekturmassnahmen festlegt und miteinander umsetzt.

In der Schlussabstimmung genehmigt der Rat den Leistungsauftrag mit 58:0 Stimmen ohne Enthaltungen.

8. Motion Patrick Kessler, Teufen, Lastenausgleich unter den Familienausgleichskassen mit Bezüglern im Kanton Appenzell Ausserrhoden; Erheblicherklärung

Am 3. Dezember 2021 reichte Kantonsrat Kessler–Teufen, eine Motion mit folgendem Antrag ein:

«Der Regierungsrat wird beauftragt, eine gesetzliche Grundlage für den Lastenausgleich unter den Familienausgleichskassen mit Bezüglern im Kanton AR zu schaffen.»

Kessler–Teufen: Bei diesem Geschäft handelt es sich um ein kompliziertes Thema. Jeder hat es auf seiner Lohnabrechnung, aber er weiss wahrscheinlich nicht, wie sich die Zahl zusammensetzt. Bei der Motion geht es um den Lastenausgleich unter den Familienausgleichskassen innerhalb des Kantons. Die Motion lag seit 2019 bei mir in der Schublade. Nachdem auf Bundesebene eine ähnliche Motion eingereicht und vom Parlament angenommen wurde, dachte ich mir, dass sich die Frage vielleicht von alleine löst. Der Bundesrat machte sich widerwillig an die Umsetzung und startete eine Vernehmlassung. An dieser Vernehmlassung nahm der Kanton Appenzell Ausserrhoden teil. Er antwortete, dass er für einen Lastenausgleich sei. Eine Mehrheit aller Teilnehmer hat zwar den Sinn des Lastenausgleichs innerhalb eines Kantons anerkannt, war aber aus föderalistischen Gründen dagegen. Der Kanton und nicht der Bund solle es regeln. Daraufhin beschloss ich, den Stein ins Rollen zu bringen. Da Regierungsrat und Bund auch dafür sind, sollte das ein gutes Ende nehmen.

Zum Inhaltlichen: Ich war acht Jahre lang selbst Präsident einer Familienausgleichskasse (FAK) eines Verbands. Ich lernte ein föderalistisches System kennen, das zu den analogen Gründerzeiten im oder nach dem Weltkrieg seine Berechtigung hatte, heute aber aus der Zeit zu fallen droht. Vielleicht noch eine Anekdote: Der Kanton Appenzell Ausserrhoden kennt die FAK erst seit 1966, als ein Bundesgesetz eingeführt wurde, und war damit der letzte Kanton. Das erinnert mich ein wenig an das Frauenstimmrecht. Warum droht das System der FAK aus der Zeit zu fallen? Verbandsausgleichskassen haben sogenannte gute Risiken gesucht. Gute Risiken waren Unternehmen, welche Angestellte mit möglichst wenig Kindern und interessanten Lohnsummen beschäftigten. Schlechte Risiken wurden gemieden, weil damit die Abgaben für Familienzulagen tief gehalten werden konnten. Verbandsausgleichskassen oder branchenspezifische FAK-Abgaben sind heute unter anderem ein Rechtfertigungsgrund für die Existenz von über 200 FAK in der Schweiz. Alleine im Kanton Appenzell Ausserrhoden gibt es 31 zugelassene Verbandsausgleichskassen, die eigentlich nur die Aufgabe haben, FAK-Abgaben bei Unternehmen einzuziehen und kantonal geregelte Kinderzulagen auszuzahlen. Mich stört, dass Kinder- bzw. Familienzulagen nicht solidarisch finanziert werden. Die aktuelle Form ist unsolidarisch, vor allem auch, wenn man in die Zukunft schaut. Im Kanton Appenzell Ausserrhoden bewegen sich die Abgaben zwischen 0.9 % und 1.8 % Prozent der Lohnsumme. Beim Kanton betragen die Abgaben für die FAK heute meines Wissens um die 1.7 %, in anderen Berufsfeldern sind es 0.9 %. In der Regel werden die schlechten Risiken bei den kantonalen Kassen – bei uns bei den Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden (SOVAR) – parkiert. Ein Zwischenfazit: Ich dachte mir, dass ich mit der Motion offene Türen beim Regierungsrat einrenne, da er das Anliegen in der Vernehmlassung positiv beantwortet hat. Er könnte direkt profitieren, wenn es zu einem Lastenausgleich käme und die FAK-Abgaben glattgezogen würden. Ich glaube, dass die SOVAR Berechnungen dazu aus der Schublade nehmen kann. Wir haben diese im Jahr 2019 schon einmal gemacht. Ich war nun ein wenig überrascht und verwirrt, als ich im Gespräch mit Regierungsrat Balmer erfahren habe, dass man die Motion ablehnen will, aber ein Postulat begrüssen würde. Ich bin mir bewusst, dass es sich um eine hochkomplexe Angelegenheit handelt und dass der eine oder andere von Ihnen vielleicht noch ein wenig mehr wissen will. Aufgrund der geschilderten Vorgeschichte war ich der Meinung, dass man das Thema direkt mit einer Motion ange-

hen könnte. Ich könnte jetzt in meinem Stolz ein wenig gekränkt sein oder am Beweggrund zweifeln, da der Regierungsrat wie gesagt vor zwei Jahren schon einmal dafür war. Das wäre aber nicht im Sinn der Sache. Ich kann mir eine Umwandlung in ein Postulat vorstellen. Eine Postulatsantwort muss nicht immer 200, 100 oder 50 Seiten umfassen, sondern das Postulat könnte vielleicht auch in fünf oder zehn Seiten beantwortet werden. Ich bin gespannt auf die Ansicht der anderen Fraktionen und behalte mir vor, die Motion auf Antrag des Regierungsrates in ein Postulat umzuwandeln.

Regierungsrat Balmer, Vorsteher Departement Gesundheit und Soziales: Am 1. Januar 2009 trat das Familienzulagengesetz in Kraft. Mit den Bestimmungen wird ein einheitlicher Rahmen für die Ausrichtung von Familienzulagen festgelegt. So werden etwa die Anspruchsberechtigung, die Mindesthöhe der monatlichen Zulagen und deren Finanzierung im Grundsatz geregelt. Die Kantone mussten dazu ergänzende Bestimmungen erlassen. Der Kantonsrat hat am 1. Dezember 2008 das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EG zum FamZG) in Kraft gesetzt. Das EG zum FamZG und die regierungsrätlichen Verordnungen traten dann ebenfalls per 1. Januar 2009 in Kraft. In den Materialien zum Erlass des EG zum FamZG zeigt sich, dass ein Lastenausgleich unter den im Kanton tätigen FAK, wie jetzt vom Motionär gefordert, bereits geprüft wurde. Es heisst dazu im Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 27. Mai 2008: Schliesslich wurde die Idee auf Einführung eines Lastenausgleichs unter den im Kanton tätigen Familienausgleichskassen fallen gelassen. Im Rahmen der Erarbeitung der Vernehmlassungsvorlage wurde deutlich, dass das Beschaffen der erforderlichen Angaben für die Durchführung eines Lastenausgleichs und das entsprechende Controlling sehr aufwendig wäre und dass letztlich nur ein vergleichsweise geringer Nutzen resultieren würde. Aufgrund des heutigen Kenntnisstands kann immerhin festgestellt werden, dass das Risikokonstrukt unter den in Betracht fallenden Familienausgleichskassen nicht so stark unterschiedlich ist, dass sich ein aufwendiger und komplizierter Lastenausgleich aufdrängen würde. Des Weiteren wird ausgeführt, dass sich die FAK, die sich vernehmen liessen, den vorgeschlagenen Lastenausgleich ablehnten. Die parlamentarische Kommission, die das Geschäft vorberiet, nahm den Verzicht auf einen Lastenausgleich im Bericht und Antrag an den Kantonsrat mit Datum vom 6. August 2008 explizit zur Kenntnis, was als Einverständnis zu deuten ist. Anlässlich der Behandlung des Geschäfts im Kantonsrat und in den Unterlagen zur 2. Lesung wurde der Lastenausgleich denn auch nicht mehr weiter erwähnt.

Die Mehrheit der Kantone sieht heute einen Lastenausgleich zwischen den innerhalb eines Kantons tätigen FAK vor. Keinen Lastenausgleich haben neben Appenzell Ausserrhoden die Kantone Aargau, Appenzell Innerrhoden, Glarus, Neuenburg, Thurgau und Zürich. Diejenigen Kantone, die einen innerkantonalen Ausgleich eingeführt haben, wenden unterschiedliche Berechnungsmodelle an. Das Ziel ist indes stets, die unterschiedlichen finanziellen Belastungen der einzelnen FAK teilweise oder vollständig auszugleichen. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass der kantonale Gesetzgeber in Appenzell Ausserrhoden vor rund 14 Jahren auf einen innerkantonalen Lastenausgleich verzichtete, sind vor Einleitung der Teilrevision die relevanten Voraussetzungen genau zu prüfen. Angesichts der möglichen Auswirkungen eines Lastenausgleichs sind vertiefte Abklärungen notwendig, die im Rahmen der Stellungnahme des Regierungsrates zu der heute behandelten Motion weder in zeitlicher noch in inhaltlicher Hinsicht möglich gewesen wären. Als Durchführungsorgan der Familienzulagen sind in Appenzell Ausserrhoden die vom Kanton anerkannten beruflichen oder zwischenberuflichen FAK, die kantonale FAK sowie die von der Ausgleichskasse der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) geführte FAK zugelassen. Es muss eruiert werden, wie stark in Appenzell Ausserrhoden tätige Durchführungsorgane bei Beitragssätzen variieren. Sodann ist eine Auslegeordnung der verschiedenen möglichen Berechnungsmodelle und deren Auswirkungen zu erstellen. Erst mit dieser Grundlage kann beurteilt werden, ob ein innerkantonaler Lastenausgleich in Appenzell Ausserrhoden sinnvoll ist und wie dieser ausgestaltet sein soll. Im Fall einer Erheblicherklärung der Motion wäre der Regierungsrat jedoch beauftragt, direkt eine Teilrevision des EG zum FamZG vorzulegen, die einen Lastenausgleich beinhaltet, ohne dass die nötigen inhaltlichen Grundlagen zur Beurteilung der Auswirkun-

gen auch dem gesetzgebenden Organ vorliegen würden. Es ist daher zielführender, wenn zuerst ein entsprechender Bericht erstellt wird, bevor die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen erarbeitet wird.

Zum Eintretensvotum des Motionärs: Auch Kantonsrat Kessler–Teufen erachtet die Thematik als hochkomplex. Er hat gesagt, dass er, als er die Vernehmlassungsantworten studiert hat, die Hoffnung hatte, dass es gut wird. Es kann immer noch gut werden. Der Regierungsrat beantragt darum dem Motionär, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Auch der Regierungsrat sieht, dass gehandelt werden muss. Dem Kantonsrat wird beantragt, das Postulat für erheblich zu erklären.

Ruprecht–Herisau, im Namen der Fraktion der Mitte/EVP: Die Fakten zur FAK sind klar:

- Der Bundesrat möchte keinen schweizweiten Lastenausgleich.
- Es gibt erhebliche Unterschiede bei den Beitragssätzen der verschiedenen Kassen, insbesondere zwischen den Verbandsausgleichskassen und den kantonalen Ausgleichskassen.
- In der Mehrheit der Kantone gibt es bereits einen Lastenausgleich bei den FAK.

Die Fraktion unterstützt die Motion und das Ziel, die verschiedenen Belastungen auszugleichen. In der Ausarbeitung soll aber auf eine schlanke Lösung gesetzt werden. Ein Papiertiger soll verhindert werden. Die Fraktion der Mitte/EVP ist für Erheblicherklärung der Motion und sieht die Umwandlung in ein Postulat nicht als zwingend an.

Zuberbühler–Rehetobel, im Namen der Fraktion der Parteiunabhängigen: Die gut und umfassend begründete Motion basiert auf einem Vorstoss im eidgenössischen Parlament aus dem Jahr 2017, bei dem ein vollständiger Lastenausgleich gefordert wurde. Die vorliegende Motion lässt aber offen, ob ein Voll- oder ein Teillastenausgleich geschaffen werden soll. Welche Argumente gibt es, diese Motion nicht zu überweisen? Nebst den bundesrätlichen Vorbehalten, dass die kantonale Hoheit, also der föderale Gedanke, zu respektieren ist, ist in der Vernehmlassungsantwort einer FAK Folgendes zu finden: «Durch die Ausschaltung des Preiswettbewerbs zwischen den Kassen werden falsche Anreize geschaffen, die sich kostentreibend auswirken: Bei vollem Lastenausgleich zahlt sich das sparsame und sorgfältige Verhalten für die Kassen nicht mehr aus, denn die dadurch gegenüber Konkurrenten erzielbaren tieferen Risikosätze werden vollständig ausgeglichen.» In der Diskussion der Fraktion zeigte sich auch Respekt vor dem administrativen Aufwand, was durchaus auch zu einer ablehnenden Haltung führen könnte. Das Ziel von tieferen FAK-Beitragssätzen bei der kantonalen Ausgleichskasse hat aber überzeugt. Dass der Kanton in der Vernehmlassung die Stossrichtung unterstützte, ist ebenfalls als Argument für Erheblicherklärung zu werten. Es bleibt eigentlich nur die Frage, warum der Kanton für die Umsetzung nicht selbst aktiv geworden ist. Die Fraktion der Parteiunabhängigen ist mehrheitlich für Erheblicherklärung der Motion. Bei einer Umwandlung in ein Postulat wird der Ja-Anteil tendenziell noch grösser.

Landolt–Gais, im Namen der SP-Fraktion: Kantonsrat Kessler–Teufen greift mit dieser Motion eine Problematik auf, die aus Sicht der SP-Fraktion aufgearbeitet werden muss. Das Anliegen ist berechtigt. Bei den Sozialwerken steht der Solidaritätsgedanke im Zentrum. Bei AHV, Invalidenversicherung und Arbeitslosenversicherung werden die Beiträge nach einheitlichen Lohnprozenten erhoben. Wieso soll das bei den Familienausgleichskassen nicht ebenso gehandhabt werden? Die SP-Fraktion kam in ihrer Diskussion jedoch zum Schluss, dass sie einer Motion aufgrund der vorliegenden Daten nicht zustimmen kann. Ihre Argumentation deckt sich mit jener von Regierungsrat Balmer. Sie regt die Umwandlung in ein Postulat an. Mit der Umwandlung in ein Postulat soll der Auftrag an den Regierungsrat verbunden sein, die Problematik fundiert zu analysieren, damit sich Entscheidungsgrundlagen ergeben, darauf aufbauend Schlüsse gezogen werden

können und allfällige Gesetzesänderungen vorgenommen werden können. Die SP-Fraktion ist also gegen Erheblicherklärung der Motion, unterstützt aber ein Postulat.

Raschle–Schwellbrunn, im Namen der SVP-Fraktion: Die in der Motion dargestellten Differenzen bei den Finanzierungsbeiträgen waren der SVP-Fraktion so nicht bekannt. Sie sind zum Teil auch schlecht nachvollziehbar. Die SVP-Fraktion teilt im Grundsatz die Meinung, dass die Lasten für die Arbeitgeber nicht zu weit auseinanderliegen dürfen. In diesem Sinn begrüsst sie die Motion, die durchaus ihre Berechtigung hat. Sie würde es aber noch mehr begrüssen, wenn man in einem ersten Schritt eine Auslegeordnung machen könnte. Wenn ich den Gesundheitsdirektor richtig verstanden habe, wird diese eher mehr als zehn Seiten umfassen. Die Fraktion empfiehlt Kantonsrat Kessler–Teufen darum, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Einem Postulat würde die Fraktion einstimmig zustimmen.

Kessler–Teufen: Zum Thema teilweiser versus voller Lastenausgleich: Ich habe es in der Motion bewusst offen gelassen. Bei einem Gesetzesvorschlag könnte man sich das noch einmal überlegen. Man kann aber natürlich auch in einem Bericht eine Auslegeordnung machen und dem Kantonsrat aufzeigen, was das heisst. Ich danke der Fraktion der Mitte/EVP für die Unterstützung der Motion und dass sie die Umwandlung in ein Postulat auch nicht als zwingend erachtet. Ich sehe mich dadurch ein wenig bestärkt. Zum Votum von Kantonsrat Zuberbühler–Rehetobel: Die Verwaltungskosten einer Familienausgleichskasse sind im Verhältnis zu den Kosten der Zulagen, die ausgezahlt werden, marginal. Das Argument vom Wettbewerb unter den Kassen ist meines Erachtens ein Scheinargument. Die Kinder- und Ausbildungszulagen bzw. Familienzulagen machen 95 % der gesamten Kosten aus. Die SP-Fraktion wünscht ein Postulat, die SVP-Fraktion ist ebenfalls dafür und würde eine Auslegeordnung begrüssen. Ich bin gut aufgelegt, werde mich dem beugen und stimme der Umwandlung in ein Postulat zu. Halten Sie den Bericht aber kurz. Es gibt viele Dinge, die schon erarbeitet wurden. Behandeln Sie es vielleicht ein wenig schneller, damit wir möglichst schnell über eine Gesetzesvorlage abstimmen können. Ich danke für die Unterstützung des Postulats.

Der Rat erklärt das Postulat mit 61:0 Stimmen ohne Enthaltungen für erheblich.

9. Postulat der Kommission Bau und Volkswirtschaft: Absicherungsmodell für die Finanzierung von energetischen Massnahmen

Am 16. Februar 2022 reichte die Kommission Bau und Volkswirtschaft ein Postulat mit folgendem Antrag ein:

«Der Regierungsrat wird beauftragt, das Modell der Hochschule Luzern – Wirtschaft und des Wirtschaftsverbands swisscleantech oder ein ähnliches zur Einführung im Kanton Appenzell Ausserrhoden zu prüfen. Das Modell soll die Finanzierung von energetischen Massnahmen (Heizungersatz, Sanierung der Gebäudehülle, Installation einer Photovoltaik-Anlage u.ä.) absichern, um den Umstieg auf erneuerbare Energien im Gebäudebereich zu unterstützen und zu beschleunigen.»

Tischhauser–Gais, Präsident Kommission Bau und Volkswirtschaft (KBV): Im Rahmen der 2. Lesung zur Teilrevision des Energiegesetzes setzte sich die Kommission intensiv mit Fragen nach der Finanzierung von energetischen Massnahmen im Gebäudebereich auseinander. Auslöser war die Situation mit den zu erwartenden Härtefällen beim Heizungersatz, aber auch bei anderen energetischen Massnahmen im Gebäudebereich. Obwohl Heizsysteme mit erneuerbaren Energien über die Lebensdauer hinweg günstiger sind und Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer damit Geld sparen und die Umwelt schonen, sind anfangs die Investitionskosten deutlich höher. Dies stellt für viele Gebäudebesitzer eine Hürde dar. Nicht jeder Hauseigentümer kann oder will diese Investition tätigen und/oder bekommt einen Kredit. Ist diese Finanzierungsfrage aber gelöst, besteht objektiv betrachtet in den meisten Fällen kein Grund mehr gegen den Einbau einer mit erneuerbaren Energien betriebenen Heizung oder für einen Widerstand gegen entsprechende gesetzliche Regelungen. Folgende Situationen können eine Hürde für die Anfangsinvestition in energetische Massnahmen sein:

- Personen mit niedrigem Einkommen – aber auch Rentner –, die keine Hypothek mehr bekommen;
- Ältere Hauseigentümer oder solche, die ihr Haus in Zukunft verkaufen wollen und keine grosse Investition mehr tätigen wollen, von der sie selbst nicht mehr viel haben;
- Jüngere Hauseigentümer sind oft stark verschuldet und schieben grosse Investitionen so lange wie möglich auf;
- Banken gewähren in der Regel nur Hypotheken ab 100'000 Franken, was für den Heizungersatz oft zu viel ist;
- Stockwerkeigentümergeinschaften werden von einzelnen Mitgliedern blockiert, welche die Investition nicht tragen wollen oder können;
- Es besteht grundsätzlich fast immer das Problem der Investitionskonkurrenz, das heisst Gebäudeeigentümer müssen zwischen verschiedenen Ausgaben entscheiden. Stellen Sie sich beispielsweise ein Ehepaar vor: Sie hätte gerne eine mit erneuerbaren Energien betriebene Heizung, um ihren Beitrag an die Klimawende zu leisten und um unabhängig vom Ausland zu sein, er hätte lieber eine neue Küche. Oder stellen Sie sich einen Unternehmer vor, der die verfügbaren Mittel lieber in neue Produktionsmaschinen investiert, um wettbewerbsfähig zu bleiben, obwohl er auch einer Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage) auf dem Dach nicht abgeneigt wäre, damit er seine Elektroautos autark laden kann. Das Geld reicht in beiden Beispielen aber nicht für beides. Sie müssen sich für die eine oder für die andere Ausgabe entscheiden. Beides sind typische Beispiele von Investitionskonkurrenz. Leider wird dann oft auf energetische Massnahmen verzichtet.

Die Kommission hat deshalb nach einer Lösung gesucht, wie dieses Finanzierungsproblem angegangen werden könnte, und wurde fündig: Die Hochschule Luzern forscht an solchen Problemstellungen und schlägt ein Modell vor, bei welchem der Staat eine Absicherung von privaten Darlehen vornimmt, eine sogenannte Public-private-Partnership, beispielsweise in Form von Bürgschaften. Das heisst, ein Finanzierungsinstitut – denkbar wäre beispielsweise eine Raiffeisenbank oder eine Kantonalbank – finanziert den Kredit, oder nennen wir es ein Energiedarlehen, während der Staat das Ausfallrisiko übernimmt. Dadurch können solche Energiedarlehen sehr günstig mit sehr tiefem Zins angeboten werden. Damit der Staat eine solche Absicherung übernehmen kann, braucht es vermutlich eine gesetzliche Grundlage. Die Kommission spielte zuerst mit dem Gedanken, diese im Energiegesetz zu schaffen, realisierte dann aber schnell, dass noch zu viele juristische und andere Fragen offen sind. Das hätte die Teilrevision des Energiegesetzes unnötig lange verzögert. Sie entschied deshalb, diesen Punkt aus dem Energiegesetz auszuklammern und die noch offenen Fragen durch ein Postulat vertieft abklären zu lassen. Am Anfang hatte die Kommission vor allem die Härtefälle im Auge. Art. 7 des Energiegesetzes (bGS 750.1) mit den Ausnahmen für Härtefälle sowie die dazugehörigen Bestimmungen in der Verordnung sind sehr offen formuliert, was viel Spielraum zulässt. Die Kommission realisierte dann bald, dass so ein Finanzierungs-Absicherungsmodell nicht nur das Problem der Härtefälle lösen würde, sondern vor allem eine Beschleunigung von energetischen Massnahmen bedeuten kann, und zwar je nachdem, wie breit man das Modell fasst. Entweder man gestaltet es so, dass es nur bei Härtefällen zur Anwendung kommt, oder man fasst es breiter, damit grundsätzlich alle Gebäudebesitzer davon profitieren können, und zwar um die eingangs genannte Investitionskonkurrenz zu beseitigen. Dies würde zu einer deutlichen Beschleunigung bei der Umsetzung von energetischen Massnahmen führen. Die Kommission möchte deshalb mit dem Postulat den Regierungsrat damit beauftragen, diese offenen Punkte zu klären und das erwähnte Modell – oder ein ähnliches – für die Einführung im Kanton Appenzell Ausserrhoden zu prüfen. Das Modell soll die Finanzierung von energetischen Massnahmen – beispielsweise Heizungsersatz, Sanierung der Gebäudehülle, Installation einer PV-Anlage etc. – absichern, um den Umstieg auf erneuerbare Energien im Gebäudebereich zu unterstützen und zu beschleunigen. Es wäre für den Kanton Appenzell Ausserrhoden eine Chance, sich schweizweit als erster Kanton, der das Finanzierungsproblem gelöst hat, zu profilieren. Ein Vorbild für diese Lösung existiert übrigens bereits auf Bundesebene in Form der Emissionszentrale für gemeinnützige Wohnbauträger (EGW). Der Kantonsrat von Luzern hat diesen Januar eine Motion für erheblich erklärt, die ebenfalls in die gleiche Richtung geht. Die Kommission war bereits mit der zuständigen Verwaltungsstelle im Kanton Luzern in Kontakt. Sie wären sehr interessiert daran, Synergien zu nutzen und ihre Motion und unser Postulat gemeinsam zu bearbeiten. Ebenso plant die Stadt Bern mit dem vorgeschlagenen Modell einen Pilotversuch. Abschliessend möchte sich die Kommission ausdrücklich bei den drei geistigen Vätern dieses Modells bedanken, Dr. Justus Gallati von der Hochschule Luzern, Dr. Christian Zeyer, Geschäftsführer von swisscleantech – übrigens ein ehemaliger Gemeinderat von Heiden –, und Stephan Buhofer, Geschäftsführer WWF Zug und Verantwortlicher für Klima & Energie in der Zentralschweiz. Diese drei Herren sind in corpore sehr flexibel und kurzfristig nach Herisau gereist, um ihr Modell der KBV und der Verwaltung vorzustellen. Ein spezieller Dank geht auch an Landammann Biasotto, der das Treffen persönlich organisiert hat und koordiniert hat, dass Entscheidungsträger aus verschiedensten Ämtern und Departementen an der Sitzung teilgenommen haben. Die KBV beantragt Ihnen einstimmig, das Postulat für erheblich zu erklären.

Landammann Biasotto, Vorsteher Departement Bau und Volkswirtschaft: Gerne nimmt der Regierungsrat zum Postulat der KBV wie folgt Stellung:

1. Mit dem Energiekonzept 2017–2025 hat sich der Kanton verpflichtet, seine Verantwortung für eine effiziente, erneuerbare, sichere und wirtschaftliche Energieversorgung wahrzunehmen. Diese Ziele sollen mittels Vorschriften, finanziellen Anreizen oder flankierenden Massnahmen erreicht werden. Dazu sind beispielsweise erhöhte Anforderungen an die Gebäudehülleneffizienz und an die vermehrte Nutzung erneuerbarer Energien in und am Gebäude vorgesehen. Zudem bildet das kantonale Förder-

programm Energie ein wichtiges Instrument, damit die Klimaziele auf freiwilliger Basis erreicht werden können.

2. Der zeitnahe Umstieg auf umweltgerechte Heizsysteme ist ein notwendiger Schritt zur Erreichung der Ziele sowohl des Energiekonzepts 2017–2025 als auch des Regierungsprogramms 2020–2023, wonach in Appenzell Ausserrhoden bis 2030 mindestens 50 % des Wärmebedarfs durch erneuerbare Energien gedeckt werden soll. Aktuell sind es lediglich rund 30 %.
3. Da vor allem der Umstieg auf mit erneuerbaren Energien betriebene Heizsysteme auf freiwilliger Basis schweizweit zögerlich voranschreitet, braucht es zwingend gesetzliche Vorgaben. Aus diesem Grund wurde mit dem Teil F der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) 2014 eine neue Bestimmung geschaffen, wonach beim Heizungsersatz ein Mindestanteil an erneuerbaren Energien gefordert wird. Künftig wird es somit nicht mehr möglich sein, den erneuten Einbau einer Öl- oder Gasheizung ohne jegliche Auflagen durchzuführen. In Kantonen, welche diesen Teil des Basismoduls in ihr Energiegesetz übertragen haben und bereits Vollzugserfahrung aufweisen, wird beim Heizungsersatz in 85 % aller Fälle auf ein mit erneuerbaren Energien betriebenes Heizsystem – beispielsweise eine Holzfeuerung, eine Wärmepumpenheizung oder ein Fernwärmeanschluss – gewechselt. In Kantonen mit weiterführenden Bestimmungen, beispielsweise einem geforderten Mindestanteil von 20 % anstelle von 10 % erneuerbaren Energien, wird in bis zu 99 % aller Fälle auf umweltschonende Heizsysteme gewechselt. Dies ist beispielsweise im Kanton Fribourg der Fall. Trotz dieses hohen Anteils sind gemäss Auskunft der Energiefachstelle des Kantons Fribourg bisher keine Härtefälle bekannt. Der Regierungsrat ist davon überzeugt, dass mit der Übertragung der MuKE 2014 respektive dem vom Kantonsrat beschlossenen Mindestanteil von 20 % erneuerbaren Energien ins kantonale Recht ein wichtiger Pfeiler der kantonalen Energie- und Klimapolitik geschaffen werden kann. Dabei soll der Vermeidung von Härtefällen ein besonderes Augenmerk geschenkt werden.
4. Darüber hinausgehende Massnahmen, welche die Investitionsbereitschaft in Energieeffizienzmassnahmen sowie den Wechsel von ineffizienten und umweltschädlichen zu modernen, mit erneuerbaren Energien betriebenen Heizsystemen weiter begünstigen, müssen zweckmässig und wirkungsvoll sein und insbesondere unter dem Aspekt von Kosten und Nutzen in einem günstigen Verhältnis stehen.
5. Das von der KBV vorgeschlagene Absicherungsmodell der Hochschule Luzern – Wirtschaft und des Wirtschaftsverbands swisscleantech könnte aus Sicht des Regierungsrates den Umstieg auf erneuerbare Energien zusätzlich beschleunigen und unterstützen. Das Modell besteht derzeit aber erst auf dem Papier bzw. in der Theorie und ist in der Praxis nicht erprobt. Der Regierungsrat sieht insbesondere in folgenden Bereichen Schwierigkeiten in der Beurteilung respektive Überprüfung des Modells:

Handlungsbedarf: Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist offen, wie gross der Handlungsbedarf ist bzw. ob ein öffentliches Interesse für ein solches Modell besteht. Dies muss in einem ersten Schritt überprüft werden. Dabei ist die Frist zwischen der beabsichtigten Inkraftsetzung des Energiegesetzes (voraussichtlich 1. Juli 2022) und der Beantwortung des Postulats (März 2023) sehr knapp, um repräsentative statistische Aussagen hinsichtlich der zu erwartenden Härtefälle machen zu können. Im Kanton Fribourg zeigen die Erfahrungen nach zwei Jahren Vollzug, dass bei einem Mindestanteil von 20 % erneuerbarer Energien in 99 % aller Fälle auf umweltschonende Heizsysteme gewechselt wird. Offenbar gibt es in Fribourg bisher praktisch keine Härtefälle. Auch stellt sich die grundsätzliche Frage, inwieweit es Sache der öffentlichen Hand ist, Kredite für die energetische Sanierung von Liegenschaften abzusichern. Kann dies in Fällen von Hauseigentümerinnen und Hauseigentümern in Betracht gezogen werden, denen unter Marktbedingungen von den Banken kein Kredit gewährt wird (Härtefälle), oder soll dies generell zur Förderung der Sanierungstätigkeit geprüft werden (Stichwort Verhinderung von Investitionskonkurrenz)? Der Regierungsrat erachtet eine solche staatliche Vollkaskoversicherung

für Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer zumindest als fragwürdig, zumal bereits namhafte öffentliche Fördermittel zur Verfügung gestellt werden.

Kosten/Nutzen: Die Abschätzung der finanziellen Risiken, welche für den Kanton entstehen können, ist ein weiterer zentraler Punkt zur Beurteilung des Instruments. Es gilt, im Rahmen einer vertieften Prüfung sorgfältig abzuwägen, welchen Effekt das Absicherungsmodell in den verschiedenen Ausgestaltungen auf die Investitionsbereitschaft respektive die energetische Sanierung der Liegenschaften haben wird und ob damit die Problematik der zu erwartenden Härtefälle wirksam gelöst werden kann.

Zusammenarbeit mit Banken: Das Absicherungsmodell setzt eine Zusammenarbeit mit lokalen Banken oder anderen Finanzgebern voraus. Um die Umsetzbarkeit des Modells zu verifizieren, sind die Bereitschaft und die Möglichkeiten, die aufgrund der Gesetzgebung bestehen, von lokalen Finanzinstituten zu einer entsprechenden Kooperation abzuklären. Für eine solche vertiefte Prüfung der verschiedenen Fragestellungen fehlen die Ressourcen und das erforderliche Know-how in der kantonalen Verwaltung weitgehend. Auch kann nicht auf Erfahrungen anderer Kantone zurückgegriffen werden. Es ist absehbar, dass insbesondere für die Überprüfung von Wirkung und finanziellen Risiken externe Experten beigezogen werden müssen, was entsprechende Kosten zur Folge hat. Inwieweit entsprechende Aufgaben durch die bereits involvierte Hochschule Luzern wahrgenommen werden könnten, ist offen.

6. Der Regierungsrat ist trotz all dieser Vorbehalte offen gegenüber einer Erheblicherklärung des Postulats und ist bereit, dem Kantonsrat innert Jahresfrist einen Postulatsbericht vorzulegen. Ein teilweise ähnlicher Vorstoss ist im Kanton Luzern hängig (Motion Kurmann Michael und Mitunterzeichnende über eine Neuregelung des Heizungersatzes und dessen Finanzierung im Kantonalen Energiegesetz). Allenfalls ergeben sich daraus Synergien.

Der Regierungsrat beantragt Ihnen daher, das Postulat für erheblich zu erklären.

Welz–Trogen, im Namen der Fraktion der FDP.Die Liberalen: Die Fraktion der FDP.Die Liberalen hat dieses Postulat positiv zur Kenntnis genommen. Wie Kantonsrat Tischhauser–Gais in seinem Eintretensvotum erklärt hat, geht es nicht nur um die Härtefälle, sondern auch speziell um die Frage, wie wir unseren Beitrag leisten können, dass die energetischen Ziele schneller erreicht werden. Die Fraktion erachtet es als einen interessanten Ansatz und als sinnvoll, diese Frage mit den notwendigen rechtlichen Abklärungen durch den Regierungsrat im Detail prüfen zu lassen. Es wäre zu begrüssen, wenn unser Kanton eine Pionierrolle einnehmen könnte und wir mit dem angedachten Modell eine Beschleunigung von energetischen Massnahmen erreichen könnten. Dies würde uns gut anstehen, hat doch unser Kanton den wohl grössten Anteil an älteren Gebäuden in der Schweiz. Die Fraktion erachtet die Gefahr eines Ausfallrisikos für den Kanton als eher gering. In Zukunft werden auf dem Immobilienmarkt jene Gebäude besser dastehen, bei denen energetische Massnahmen bereits erfolgt sind. Zusätzlich möchte ich erwähnen, dass dieser Ansatz bereits vor einiger Zeit vom Präsidenten des Hauseigentümerversands Appenzell Ausserrhoden (HEV AR) als möglicher Vorschlag erwähnt wurde. Zu diesem Zeitpunkt hatten die meisten von uns wohl noch nie etwas davon gehört. Die Fraktion der FDP.Die Liberalen ist einstimmig für Erheblicherklärung und dankt der Kommission für ihr aktives Vorgehen.

Steffen–Reute, im Namen der Fraktion der Parteiunabhängigen: Die Fraktion der Parteiunabhängigen begrüsst es sehr, dass sich die KBV Gedanken zur Finanzierung von energetischen Massnahmen gemacht hat, obwohl im revidierten kantonalen Energiegesetz unter Art. 7 die Ausnahmen geregelt werden und dort auch Rücksicht auf Härtefälle genommen wird. Das Modell der Hochschule Luzern zeigt eindrücklich, dass nicht nur die Härtefälle entschärft, sondern auch Investitionskonkurrenzen umgangen werden können. Eine Investitionskonkurrenz liegt dann vor, wenn beispielsweise auf den Einbau einer neuen Heizung, die mit erneuerbaren Energien betrieben wird, verzichtet wird, weil beispielsweise ein neues Badezimmer höher

gewichtet wird. Für beides fehlen oft die finanziellen Mittel bzw. würde die Bank den Kredit nicht erhöhen, weil die Tragbarkeit nicht gegeben ist. Durch die Abwendung von Investitionskonkurrenzen könnten kapitalaufwendige energetische Sanierungen zeitgleich mit anderen Renovationen ausgeführt werden. Natürlich würden die Investitionen nicht günstiger, aber es könnte die Sanierung eines ganzen Gebäudes gleichzeitig ausgeführt werden – neue Heizung, Sanierung der Gebäudehülle und neues Badezimmer –, was ja sonst an der Tragbarkeit scheitert. Für die Fraktion der Parteiunabhängigen ist klar, dass der Umstieg auf erneuerbare Energien im Gebäudebereich viel zu langsam geht, um die klimapolitischen Ziele zu erreichen. Mit einer Absicherung für die Finanzierung von energetischen Massnahmen beispielsweise in Form von Bürgschaften kann dieser Umstieg beschleunigt werden. Aus Sicht der Fraktion macht es deshalb Sinn, die offenen Fragen zuerst mit einem Postulat abklären zu lassen. Die Fraktion der Parteiunabhängigen ist deshalb einstimmig für Erheblicherklärung und Überweisung des Postulats.

Graf-Heiden, im Namen der SP-Fraktion: Es ist essenziell für uns und die gesamte Welt, dass wir möglichst schnell auf erneuerbare Energien umsteigen. Insbesondere gilt das für den Energiebedarf zum Heizen. Dies soll und muss aber sozial verträglich passieren. Die Frage der Finanzierung ist durch das neue Energiegesetz leider noch nicht geklärt und wird die nötige Beschleunigung der Umstellung auf erneuerbare Energien verlangsamen. Das präsentierte Modell zur Finanzierung von energetischen Massnahmen mittels staatlicher Absicherung privater Darlehen bietet hierzu einen sehr vielversprechenden Lösungsansatz, der unbedingt weiterverfolgt und vertieft abgeklärt werden soll. Ein solches Modell könnte Lösungen bieten, die den Umstieg auf erneuerbare Energien nicht nur beschleunigen und sozial absichern, sondern auch die öffentliche Hand nur geringfügig belasten. Die SP-Fraktion unterstützt das Postulat einstimmig und ist für Erheblicherklärung.

Zeller-Teufen, im Namen der SVP-Fraktion: Die SVP-Fraktion hat das Postulat der KBV an ihrer letzten Sitzung beraten. Es erscheint ihr richtig und wichtig, dass ein Absicherungsmodell mit staatlicher Unterstützung für die Finanzierung von energetischen Massnahmen detailliert abgeklärt wird, das dazu beiträgt, dass die wirklichen Härtefälle aufgefangen werden und zusätzliche finanzielle Unterstützung erhalten. Die SVP-Fraktion begrüsst, wenn das Modell der Hochschule Luzern – Wirtschaft und des Wirtschaftsverbands swisscleantech oder ein ähnliches zur Einführung im Kanton Appenzell Ausserrhoden geprüft wird, um allenfalls den Umstieg auf erneuerbare Energien im Gebäudebereich zu unterstützen und zu beschleunigen. Die Fraktion ist sich einig, dass dieses Absicherungsmodell vertieft geprüft werden sollte und ist grossmehrheitlich für Erheblicherklärung des Postulats.

Rüegg-Heiden, im Namen der Fraktion der Mitte/EVP: Die Fraktion der Mitte/EVP hat dieses Postulat sehr genau studiert und sich auch vom Präsidenten der KBV darüber informieren lassen, ein herzliches Dankeschön an Kantonsrat Tischhauser-Gais. Die Fraktion findet dieses Absicherungsmodell spannend und zukunftsweisend. Darum sollen genauere Abklärungen zu den Auswirkungen dieses Modell in unserem Kanton gemacht werden. In ihrem Votum zum Energiegesetz hat die Fraktion gesagt: «Zudem haben wir auch bei den nachfolgenden Unterstützungen und Förderungen die notwendigen Mittel zu sprechen. Erst wenn dies geschieht, hat Appenzell Ausserrhoden ein erfolgreiches Energiegesetz.» Jetzt gilt es ein erstes Mal, dies zu beweisen. Die Fraktion der Mitte/EVP ist einstimmig dafür, das Postulat der KBV für erheblich zu erklären.

Andreani-Herisau: Ich möchte mich bei der KBV und vor allem beim Präsidenten, Kantonsrat Tischhauser-Gais, bedanken. Ich freue mich sehr, dass sich die Kommission umfassend Gedanken macht, welche Modelle zur Finanzierung es gibt, damit alle in den Genuss kommen. Das finde ich grundsätzlich hervorragend. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass es bei diesem Thema auch an anderer Stelle vorwärtsgeht.

Beispielsweise bietet die BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich bis Ende Jahr eine «0.0 %-Ökohypothek» speziell für den Heizungersatz in der Höhe von 30'000 bis 50'000 Franken an. Diese kann innerhalb von fünf Jahren zurückgezahlt werden. Man sieht, dass sich alle Bereiche öffnen und sich dessen bewusst sind, dass alle Personen energetische Massnahmen finanzieren können sollten, beispielsweise auch ältere Personen, die ihre Heizung ersetzen wollen. Ich finde das gut, unterstütze das und bin der Meinung, dass wir auf dem richtigen Weg sind.

Wäspi–Herisau: Ich möchte noch einen weiteren Aspekt einbringen: 60 % der Personen in der Schweiz sind Mieter. Vielleicht will der Vermieter lieber das Badezimmer umbauen, anstatt energetische Massnahmen zu finanzieren, weil er ja die Energiekosten auf die Mieter überwälzen kann. Das Modell kommt also auch den Mietern entgegen.

Tischhauser–Gais: Die KBK bedankt sich ausdrücklich für die wohlwollende und positive Unterstützung von sämtlichen Fraktionen. Das freut sie sehr.

Nach Diskussion erklärt der Rat das Postulat mit 59:1 Stimmen bei 1 Enthaltung für erheblich.

Kaffeepause 15.08 bis 15.24 Uhr

10. Interpellation der SP-Fraktion, Faire Löhne für den Kanton Appenzell Ausserrhoden

Am 6. Dezember 2021 reichte die SP-Fraktion eine Interpellation zu eingangs erwähntem Thema ein. Darin wird um die Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Können Aussagen dazu gemacht werden, wie viele Betroffene in Kurzarbeit (gegebenenfalls hochgerechnet auf ein 100 %-Pensum), einen Lohn von unter CHF 3'470.00 erzielten und wie viele einen Lohn zwischen CHF 3'470.00 bis CHF 4'340.00? Absolut und in Prozenten aller Betroffenen.
2. Können Aussagen dazu gemacht werden, wie viele Personen, gegebenenfalls hochgerechnet auf ein 100 %-Pensum, im Kanton Appenzell Ausserrhoden einen Lohn von unter CHF 4'000.00 erzielen? Absolut und in Prozenten aller Erwerbstätigen?
3. Wie hoch ist der vom Departement für Bau und Volkswirtschaft im Rahmen der Arbeitsmarktzulassung geforderte ortsübliche Mindestlohn nach Branche?
4. Sieht die Regierung mit Blick auf die Tieflohnproblematik Handlungsbedarf für den Kanton oder für bestimmte Branchen?

Weber-Trogen: Die Dringlichkeit, Daten und Entscheidungsgrundlagen für eine Beurteilung der Lohnsituation zu erheben, hat sich in der Corona-Pandemie noch weiter verschärft. Ohne Daten sind Massnahmen, die ergriffen werden sollten, nicht präzise zu benennen. Mit den Fragen der Interpellation, die ich nicht nochmals wiederhole, will die SP-Fraktion erstens wissen, ob bzw. in welcher Form eine gesicherte Datengrundlage für die Beurteilung der Lohnsituation in Appenzell Ausserrhoden vorhanden ist. Zweitens will sie wissen, ob der Kanton einen Handlungsbedarf sieht, um allen Menschen in Appenzell Ausserrhoden eine gesicherte Existenz zu ermöglichen. Aus dem Sozialbericht lässt sich schliessen, dass der Anteil von Personen mit einem tiefen Lohn in Appenzell Ausserrhoden nicht unerheblich ist. Gerade um diesen Menschen eine bessere Perspektive im Sinn der Präambel der Bundesverfassung, dass sich die Stärke eines Landes am Wohl der Schwachen misst, zu bieten, wäre eine klare Ausgangslage dringend nötig. Die SP-Fraktion bedankt sich schon im Voraus für die Beantwortung der gestellten Fragen.

Landammann Biasotto, Vorsteher Departement Bau und Volkswirtschaft, beantwortet die Fragen wie folgt:

Zur Überwachung der Einhaltung der Lohnvorgaben werden in Appenzell Ausserrhoden Lohnkontrollen von verschiedenen Kontrollorganen durchgeführt. Dazu gehören unter anderem das kantonale Arbeitsinspektorat (KAI) für Kontrollen in Branchen ohne – allgemeinverbindlichen – Gesamtarbeitsvertrag (GAV), der Verein Arbeitsplatzkontrolle Region St.Gallen und Appenzell (VAKO) in GAV-Branchen sowie weitere branchenspezifische Paritätische Kommissionen, beispielsweise in der Gastronomie. Im Jahr 2021 führte das KAI 120 Kontrollen durch. Der VAKO führte in Appenzell Ausserrhoden 37 Kontrollen durch. Gesamthaft wurden im Jahr 2021 somit 157 Kontrollen durchgeführt. Das entspricht 2.8 % aller Unternehmen im Kanton. Auf die Anzahl der Kontrollen durch den VAKO hat der Kanton keinen Einfluss. Der Entscheid liegt bei der Paritätischen Kommission. Bei den Kontrollen durch das KAI wurden keine Verstösse bei den Lohnzahlungen festgestellt.

Zu Frage 1: Es können keine entsprechenden Aussagen gemacht werden. Für die COVID-19-Kurzarbeit wurde das Abrechnungsverfahren stark vereinfacht. Im Unterschied zum ordentlichen Verfahren werden die Entschädigungszahlungen an die Betriebe lediglich anhand der Gesamtlohnsumme bemessen. Die einzelnen Löhne müssen nur deklariert werden, wenn Betriebe die höhere Entschädigung für Mitarbeitende in den erwähnten Lohnbereichen geltend machen wollen. Es lassen sich deshalb aus diesen Daten keine repräsentativen Aussagen ableiten. Ausserdem liegen die Daten nur in Papierform vor und können nicht elektronisch ausgewertet werden.

Zu Frage 2: Es können keine entsprechenden Aussagen gemacht werden. Weder die kantonale Steuerverwaltung noch eine andere kantonale Amtsstelle verfügen über Datengrundlagen, die die Löhne von im Kanton steuerpflichtigen Personen inklusive deren Anstellungsverhältnisse – Pensum und Anstellungsdauer – systematisch erfassen. Auch aus der Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik (BFS) lassen sich für Appenzell Ausserrhoden keine entsprechenden Aussagen ableiten.

Zu Frage 3: Für die Überprüfung der orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen im Rahmen der Arbeitsmarktzulassungsprüfung von ausländischen Arbeitskräften aus Drittstaaten (z.B. Assistenzarzt, Führungskraft und dergleichen mit besonderen Fachkompetenzen) sowie im Rahmen der flankierenden Massnahmen zum Personenfreizügigkeitsabkommen bei Dienstleistungserbringern aus dem EU-Raum (z.B. Maschinenmonteur für Installations- und Servicearbeiten) stützt sich das Amt für Wirtschaft und Arbeit auf die Daten des nationalen Lohnrechners und des Lohnbuchs Schweiz. Hierzu ein Beispiel: Ein Maschinenmonteur mit Fachzeugnis erhält gemäss Lohnbuch 2021 einen GAV-Lohn Region B, wozu Appenzell Ausserrhoden gehört. Dies bedeutet einen Monatslohn von 3'944 Franken respektive einen Stundenlohn von 22.75 Franken.

Zu Frage 4: Der Regierungsrat sieht für den Kanton oder für bestimmte Branchen keinen Handlungsbedarf. Gerade in Branchen mit tiefen Löhnen sind die Löhne häufig über den GAV und teilweise sogar mit allgemeinverbindlichen GAV geregelt. Der Wirtschafts- und Arbeitsstandort Appenzell Ausserrhoden steht zudem in direkter Konkurrenz zu den anderen Kantonen sowie zum angrenzenden Ausland. Staatliche Regulierungen im Lohnbereich, die in den Nachbarkantonen nicht existieren, erachtet der Regierungsrat als problematisch. Arbeitsplätze würden direkt gefährdet. Ausserdem müssen gesunde Betriebe ihre Lohnkosten mit einer entsprechenden Arbeitsleistung erwirtschaften können. Zusätzliche kantonale Lohnvorgaben, die ungeachtet der individuellen Arbeitnehmerleistung erfüllt werden müssen, würden somit insbesondere die Arbeitsmarktchancen von benachteiligten Menschen im Tieflohnsektor weiter einschränken. Dazu kommt, dass auf nationaler Ebene die eidgenössische Volksinitiative «Für den Schutz fairer Löhne (Mindestlohn-Initiative)» im Jahr 2014 vom Schweizer Souverän mit 76.3 % Nein-Stimmen und von allen Ständen abgelehnt worden ist. In Appenzell Ausserrhoden lag der Anteil der Nein-Stimmen bei 81.4 %. Aktuell haben fünf Kantone einen gesetzlichen Mindestlohn eingeführt: Neuenburg, Jura, Genf, Basel-Stadt und Tessin. Welche Auswirkungen ein kantonaler Mindestlohn hätte – beispielsweise auf Wirtschaft, Arbeitslosigkeit, Sozialwerke, Schutz vor Lohndumping –, hat der Regierungsrat nicht näher geprüft. Er wird im Rahmen der Umsetzung des Regierungsprogramms aber auf das Thema zurückkommen und die Frage nach einem allfälligen Handlungsbedarf eingehend prüfen.

Weber–Trogon: Wir bedanken uns für die Beantwortung der gestellten Fragen. Das Zwischenfazit, das wir ziehen, ist: Die Datenlage ist enttäuschend. Uns bleibt somit nur die Erkenntnis aus der Debatte über den Sozialbericht. In dieser Debatte wurde von Kantonsrätin Egger–Speicher von der SP-Fraktion und Kantonsrat Bühler–Speicher von der Fraktion der FDP. Die Liberalen auf die Problematik der Working Poor – Personen, die viel arbeiten, aber finanziell nicht vorwärtskommen – hingewiesen. Es drängt sich gemäss beider Votanten ein Mindestlohn als konkrete Massnahmen auf. Aufgrund der Antwort von Landammann Biasotto

erlaube ich mir noch eine Bemerkung: Die neoliberale Interpretation davon, wie sich Mindestlöhne auswirken, ist eine Sicht. Die Realität der Menschen, die Not leiden, schaut ganz anders aus. Die zweite Grundlage, auf die wir uns stützen können, ist die Antwort von Regierungsrat Balmer auf die Interpellation von Kantonsrat Kessler–Teufen bezüglich der Schwelleneffekte in der Sozialhilfe. Es wurde dargelegt, dass ein Mindestlohn die Schwelleneffekte mindern könnte und dadurch der Anreiz zum Arbeiten stärker würde. Wir werden die Antworten des Regierungsrates im Licht dieser andauernden Diskussion auswerten und dann nicht zuletzt aufgrund der Aufforderung von Regierungsrat Balmer in der Debatte zum Sozialbericht zum Thema Mindestlohn Anträge stellen. Hier könnte der Kanton Appenzell Ausserrhoden in der Ostschweiz durchaus eine Vorreiterrolle einnehmen.

Die Ratsvorsitzende stellt fest, dass die Interpellation ohne Diskussion beantwortet wurde.

11. Dringliche Interpellation Mathias Steinhauer, Herisau, Margrit Müller, Hundwil, Glen Trakt. 59
Aggeler, Herisau, Jens Weber, Trogen, Renzo Andreani, Herisau, und 28. März 2022
Mitunterzeichnende; Leitfaden für Solaranlagen

11. Dringliche Interpellation Mathias Steinhauer, Herisau, Margrit Müller, Hundwil, Glen Aggeler, Herisau, Jens Weber, Trogen, Renzo Andreani, Herisau, und Mitunterzeichnende; Leitfaden für Solaranlagen

Am 21. Februar 2022 reichten die obgenannten Mitglieder des Kantonsrates sowie Mitunterzeichnende eine dringliche Interpellation zu eingangs erwähntem Thema ein. Darin wird um die Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Wie stellt sich der Regierungsrat zu dieser Situation?
2. Haben sich allenfalls rechtliche Hindernisse ergeben, welche wir nicht kennen?
3. Warum wurden die Mitglieder der Arbeitsgruppe über allfällige Verzögerungen nicht informiert?
4. Wie lautet der konkrete Zeitplan um den überarbeiteten Leitfaden (im Sinne von Vereinbarung Pkt. 1.) in Kraft zu setzen?

Steinhauer–Herisau: Es ist ein eher seltener Fall, dass 29 Kantonsrätinnen und Kantonsräte eine dringliche Interpellation zu einem Thema einreichen. Die Unterzeichnenden wollten sich dabei nicht in die inhaltliche Diskussion des besagten Leitfadens für Solaranlagen einbringen. Ziel der dringlichen Interpellation war einzig und allein die Beschleunigung der Fertigstellung. Erfreut dürfen wir nun feststellen, dass der Leitfaden für Solaranlagen am 18. März publiziert wurde. Ebenfalls erfreut dürfen wir feststellen, dass der neue Leitfaden aus Sicht von Fachpersonen sehr gut gelungen ist. Dafür bedanken wir uns und sagen bravo. Wir sind jedoch nicht bereit, die Sache vom Tisch zu wischen, weil sie erledigt ist. Insbesondere die Fragen eins bis drei bedürfen einer Stellungnahme: Wenn zu einer Sache, die auf Bundesebene geregelt ist, im Jahr 2020 zwei Sitzungen stattfinden, die Umsetzung ab Januar 2021 geplant wird und es dann immer noch 15 Monate dauert, bis die Umsetzung erfolgt, stellen sich Fragen zum politischen Willen, zur politischen Führung oder zur Effizienz. In diesem Sinn sehen wir der Beantwortung der Fragen mit Spannung entgegen.

Landammann Biasotto, Vorsteher Departement Bau und Volkswirtschaft, beantwortet die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1: Der Regierungsrat bedauert, dass es bei der Überarbeitung des Leitfadens für Solaranlagen zu Verzögerungen gekommen ist. Die Ursachen liegen zum einen in den unterschiedlichen Haltungen und Auffassungen der verschiedenen Interessengruppen und Amtsstellen. Auch die Priorisierung anderer Geschäfte im Departement Bau und Volkswirtschaft hat dazu beigetragen. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass es in den vergangenen zwei Jahren bei Solaranlagenprojekten vereinzelt unterschiedliche Auffassungen von Bauherrschaft und Gemeindebaubehörden gab. Er legt aber Wert auf die Feststellung, dass es weder aufgrund des alten Leitfadens noch durch den zeitlichen Verzug des neuen Leitfadens zu einer Verzögerung beim Zubau von Solaranlagen gekommen ist. Der Zubau im Jahr 2021 bewegte sich im langjährigen Rahmen. Dem Regierungsrat ist auch kein Fall bekannt, in dem eine Solaranlage deswegen nicht bewilligt worden wäre respektive nicht hätte errichtet werden können. Nach Auffassung des Regierungsrates ist die vorliegende Diskussion aber ohnehin zu stark auf die Frage fokussiert, ob eine Anlage baubewilligungspflichtig oder nur meldepflichtig ist. Tatsächlich ist die Differenz der beiden Verfahren aus Sicht der Bauherrschaft verhältnismässig gering, wobei der Mehraufwand des Baubewilligungsverfahrens mindestens durch die damit verbundene Rechtssicherheit aufgewogen wird.

11. Dringliche Interpellation Mathias Steinhauer, Herisau, Margrit Müller, Hundwil, Glen Trakt. 59
Aggeler, Herisau, Jens Weber, Trogen, Renzo Andreani, Herisau, und 28. März 2022
Mitunterzeichnende; Leitfaden für Solaranlagen

Zu Frage 2: Tatsächlich lassen die Rechtsgrundlagen des Bundes zur Befreiung von Solaranlagen von der Baubewilligungspflicht einen gewissen Spielraum für die Auslegung einzelner Begriffe offen. Zudem fokussiert das Bundesrecht primär auf Schrägdächer und führt bei Flachdächern zu Vollzugsproblemen. Gleichzeitig schränkt das Bundesrecht den Handlungsspielraum der Kantone ein. Einzelne Vorschläge der Arbeitsgruppe hielten denn auch einer umfassenden rechtlichen Prüfung nicht stand und mussten revidiert werden.

Zu Frage 3: Die Arbeitsgruppe wurde im Mai 2021 letztmals orientiert, dass der Entwurf vom Rechtsdienst geprüft wird. Aufgrund der Priorisierung anderer Geschäfte im Departement dauerte diese Überprüfung länger als vorgesehen. Diese Überprüfung hatte zur Folge, dass der Entwurf der Arbeitsgruppe stark gekürzt und nochmals umfassend überarbeitet wurde. Dabei verzichtete man insbesondere auf Elemente, welche mit Bundesrecht nicht vereinbar waren. Der Regierungsrat bedauert, dass es zu diesem Zeitpunkt unterlassen wurde, die Arbeitsgruppe über die Entwicklung zu informieren.

Zu Frage 4: Der neue Leitfaden für Solaranlagen wurde am 15. März 2022 in Kraft gesetzt. Die Gemeinden und die Mitglieder der Arbeitsgruppe wurden am gleichen Tag informiert. Am 18. März 2022 erfolgte die Aufschaltung auf der kantonalen Website begleitet durch eine Medienmitteilung.

Steinhauer–Herisau: Besten Dank für die Beantwortung. Wir nehmen das Bedauern entgegen und hoffen auch im Hinblick auf die Beschlüsse, die heute gefasst wurden, dass nicht weiterhin Bedauern ausgedrückt werden muss. Noch eine Frage: Wie will der Regierungsrat die Gemeinden – wir haben ja gehört, dass sie informiert wurden – dazu anzuhalten, den Leitfaden so umzusetzen und nicht wieder eigene Interpretationen des Leitfadens vorzunehmen?

Landammann Biasotto: Ich möchte noch einmal betonen, dass der Zubau von Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) durch das Nichtvorhandensein eines überarbeiteten Leitfadens nicht behindert war. Wenn es Verzögerungen gab, dann dadurch, dass gewisse Hauseigentümer auf den Entscheid des Regierungsrates und des Kantonsrates warteten, die Subventionsbeiträge für PV-Anlagen zu verdoppeln. Das war die letzten paar Monate zu spüren. Jetzt werden aber wieder Gesuche gestellt. Wir werden wieder Veranstaltungen mit den Gemeindebaubehörden anbieten, um die Gemeinden mit dem Leitfaden vertraut zu machen. Der Leitfaden ist aber sehr gut lesbar und gut verständlich, und der Interpretationsspielraum ist mit guter Bebilderung gering. Trotzdem werden wir im Rahmen einer Baubehördentagung oder dergleichen ein Podium schaffen, an dem ein Abgleich unter den Gemeinden stattfinden kann.

Die Ratsvorsitzende stellt fest, dass die Interpellation ohne Diskussion beantwortet wurde.

12. Gesetz über die Entlastung von den Tourismusabgaben 2020 und 2021; 2. Lesung

Mit Bericht vom 30. November 2021 beantragt der Regierungsrat, dem Entwurf für ein Gesetz über die Entlastung von den Tourismusabgaben 2020 und 2021 in 2. Lesung zuzustimmen.

Mit Bericht vom 11. Januar 2022 beantragt die Kommission Bau und Volkswirtschaft, dem Entwurf für ein Gesetz über die Entlastung von den Tourismusabgaben 2020 und 2021 in 2. Lesung zuzustimmen.

Landammann Biasotto, Vorsteher Departement Bau und Volkswirtschaft: Ich möchte auch hier mein Eintretensvotum kurzhalten. Die Vorlage war in 1. Lesung im Kantonsrat grossmehrheitlich unbestritten. Es ergaben sich keine offenen Fragen oder Anliegen aus der 1. Lesung, und auch im Rahmen der Volksdiskussion gingen keine Beiträge ein. Die Vorlage soll daher in 2. Lesung unverändert verabschiedet werden. Der Regierungsrat dankt der Kommission Bau und Volkswirtschaft (KBV), dass sie die Vorlage weiterhin vorbehaltlos unterstützt. Leider muss ich Sie noch auf einen Fehler in den Beilagen 1.1 und 1.2 hinweisen. Beim Verweis auf die verschiedenen Betriebe unter Art. 2 Abs. 1 lit a bis d handelt es sich um Artikel der Tourismusverordnung (TV; bGS 955.213) und nicht um Artikel des Tourismusgesetzes (TG; bGS 955.21). Der Regierungsrat beantragt Ihnen, dem Entwurf für ein Gesetz über die Entlastung von den Tourismusabgaben 2020 und 2021 in 2. Lesung zuzustimmen.

Zeller–Teufen, im Namen der SVP-Fraktion: Der Kantonsrat hat an der Sitzung vom 27. September 2021 dem Entwurf für ein Gesetz über die Entlastung von den Tourismusabgaben 2020 und 2021 in 1. Lesung zugestimmt. Da es aus der 1. Lesung im Kantonsrat keine offenen Fragen mehr gab und keine Anpassungen am Gesetzesentwurf erforderlich waren, wird der Entwurf für ein Gesetz über die Entlastung von den Tourismusabgaben 2020 und 2021 dem Kantonsrat in 2. Lesung unverändert unterbreitet. Dieser findet in der SVP-Fraktion grossmehrheitliche Zustimmung.

Steinhauer–Herisau: Keine Fragen, keine Änderungen, durchwinken: So liest man den jeweils sehr kurzen Bericht und Antrag von Regierungsrat und KBV. Wenn man keine neuen Fakten beleuchten will, muss man sie auch nicht erwähnen. Tatsache ist: Im Jahr 2021 gab es mit 123'800 Logiernächten den höchsten Stand seit 2014. Dazu war die Auslastung von Zimmern und Betten mit 30.5 % bzw. 25.3 % so hoch wie seit 20 Jahren nicht mehr. Das Wachstum zum Jahr 2019, also vor der Corona-Pandemie, betrug 10.7 %. Da ist es geradezu selbstverständlich, diesen erfreulichen Zuwachs im Bereich der Übernachtungen und indirekt auch der Konsumationen zu belohnen und auf die Tourismusabgabe zu verzichten. Dieses Gesetz erfüllt die Kriterien der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit nicht. Es ist aufgrund dieser Fakten schlicht und ergreifend nicht statthaft, das Gesetz durchzuwinken. Jetzt haben wir noch die Chance, das zu verhindern.

Landammann Biasotto: Ich danke für die Zustimmung seitens der SVP-Fraktion, aber auch für das kritische Votum von Kantonsrat Steinhauer–Herisau. Er hat einen wichtigen Hinweis gegeben. Ich möchte betonen: Das Aussetzen der Tourismusabgabe 2021, auf das er Bezug nimmt, ist eine Option. Der Regierungsrat kann die Erhebung der Tourismusabgabe für 2021 aussetzen, er hat es aber noch nicht entschieden. Er wird aller Voraussicht nach nicht auf die Erhebung der Tourismusabgabe 2021 verzichten, weil ja die Massnahmen per Februar 2022 komplett aufgehoben wurden und der Tourismus wieder ins Rollen kam. Wie Kantonsrat Steinhauer–Herisau zu Recht gesagt hat, waren die Umsätze und die Belegungen im Lauf des Jahres 2021 auch trotz der Pandemie teilweise sehr gut, vor allem auch durch den Binnentourismus. Der Regierungsrat wird erst in der zweiten Hälfte des Jahres definitiv darüber befinden.

Gut–Walzenhausen: Landammann Biasotto hat gesagt, dass ein mögliches Aussetzen der Tourismusabgabe 2021 erst entschieden wird. In Art. 1 steht aber, dass die Massnahme die Jahre 2020 und 2021 betrifft. Dürfte ich um eine Klärung bitten?

Landammann Biasotto: Die Tourismusabgabe wird immer im Folgejahr eingezogen. Wir wollten die Tourismusabgabe 2019 im Jahr 2020 einziehen, verzichteten aber aufgrund der Pandemie per dringlicher Verordnung darauf. Die Gesetzesvorlage betrifft die Tourismusabgabe 2020, die 2021 eingezogen worden wäre. Auf diese wurde verzichtet. Dies bedeutet Mindereinnahmen von rund 250'000 Franken. Die Tourismusabgabe 2021 würde im Jahr 2022 eingezogen werden. Der Regierungsrat hat das noch nicht entschieden, aber aufgrund der jetzigen Entwicklung der Pandemie gehe ich davon aus, dass das Departement Bau und Volkswirtschaft keinen Antrag auf Aussetzen der Tourismusabgabe 2021 stellen wird.

Die Detailberatung wird nicht benutzt.

In der Schlussabstimmung stimmt der Rat dem Entwurf für ein Gesetz über die Entlastung von den Tourismusabgaben 2020 und 2021 in 2. Lesung mit 54:3 Stimmen bei 4 Enthaltungen zu.

13. Tätigkeitsbericht 2021 der Finanzkontrolle; Kenntnisnahme

Mit Datum vom 18. Februar 2022 unterbreitet die Geschäftsprüfungskommission den Tätigkeitsbericht 2021 der Finanzkontrolle und beantragt dessen Kenntnisnahme.

Eintreten ist obligatorisch.

Kessler–Teufen, Referent Geschäftsprüfungskommission (GPK): Vor Ihnen liegt der Tätigkeitsbericht der Finanzkontrolle über die Prüfungsaktivitäten im Jahr 2021. Die Finanzkontrolle hat sich für das Jahr 2021 einen Prüfplan zurechtgelegt und versucht – soweit nicht Corona dazwischengefunkt hat –, diesen Prüfplan abzuarbeiten. Die Zusammenarbeit zwischen der Finanzkontrolle und der Verwaltung basiert auf gegenseitigem Respekt und ermöglicht eine kontinuierliche Weiterentwicklung der innerbetrieblichen Qualität. Ein Tätigkeitsbericht gibt Auskunft über die Aktivitäten einer Institution während eines Zeitraums. Er dokumentiert in erster Linie, was war, ob die geplanten Aktivitäten durchgeführt werden konnten und ob der Empfänger ob der Resultate beruhigt oder beunruhigt sein sollte. Die GPK-Subkommission Finanzaufsicht kommt zum Schluss, dass Sie beruhigt schlafen können. Die Finanzkontrolle, vertreten durch Claudia Andri Krenslar und Daniel Inauen, hat einen Bericht verfasst, der wie gewohnt logisch, informativ und systematisch aufgebaut ist. Sie hat neu das Anliegen aus dem Ratsvotum des letzten Jahres aufgenommen, die Empfehlungen aus den Prüfungen zu quantifizieren. Der Bericht zeigt also auf, wie viele und wie starke Empfehlungen pro Prüfthema abgegeben worden sind. Dies hat gemäss Rückmeldungen aus den Fraktionen aber gleich wieder zu neuen Fragen geführt. Ich versuche deshalb anhand des Beispiels «Staatsanwaltschaft und Gerichtskasse» auf S. 14 zu erklären, wie ein einzelner Bericht zustande kommt, was das Resultat eines Prüfberichts ist und was am Schluss in diesem Tätigkeitsbericht steht:

1. Eine Prüfung wird geplant, angekündigt und durchgeführt (siehe auch Kapitel 7 auf S. 17).
2. Der Prüfplan sieht genau vor, was im Detail geprüft werden soll. Zum Beispiel prüft die Finanzkontrolle, ob die vollständige und richtige Verbuchung sowie die periodengerechte Abgrenzung der Bussen im «newsystem public» (nsp) nachvollziehbar ist.
3. Ein Prüfungspunkt wird anhand von Einsicht in Buchhaltung, Spezialsysteme (beispielsweise Tribuna), andere Dokumente und von Gesprächen dokumentiert, und dies wird in einem Detailbericht festgehalten.
4. Im Bericht zuhanden der GPK-Subkommission Finanzen wird jeder Prüfungspunkt mit einer Ampel versehen – grün, gelb, rot – zur Kenntnis gebracht. Empfehlungen werden ab Stufe «mittel» mit gelb markiert. Empfehlungen mit Priorität «tief» werden nur der geprüften Einheit zur Kenntnis gebracht. Die GPK sieht diese Empfehlungen nicht bzw. müsste diese einzeln einfordern. Im konkreten Fall wurde beispielsweise eine Empfehlung mit Priorität «mittel» abgegeben, dass die Gerichtskasse bei der Aufsetzung der Buchungslogik in der neuen Version des Tribuna eine differenziertere Kontierung prüfen sollte. Drei weitere Empfehlungen mit Priorität «mittel» wurden ausgesprochen.
5. Der Bericht für diese Prüfung zuhanden der GPK umfasst zehn Seiten und besteht aus einem Management Summary (identisch zu dem, was im Bericht der Finanzkontrolle steht), dem Prüfungsthema, den Prüfungszielen mit zusammenfassender Beurteilung und den detaillierteren Prüfungsergebnissen.

6. Die Subkommission Finanzaufsicht entscheidet jeweils, welche Empfehlungen unabhängig von der Einstufung der Finanzkontrolle hohe Relevanz für die GPK haben, lässt sich diese Pendenzen immer wieder vorlegen und prüft, ob die Empfehlungen abgearbeitet wurden. Sie informiert auch die gesamte GPK über nennenswerte Gesprächsinhalte bzw. Diskussionen innerhalb der Subkommission Finanzaufsicht. Alle Berichte und Protokolle sind zu jeder Zeit von der gesamten GPK einsehbar.
7. Zwei Prüfthemen der Finanzkontrolle werden im kommenden GPK-Bericht ausführlicher behandelt.

Mit dieser Erklärung möchte ich das Bewusstsein schärfen, dass der Tätigkeitsbericht der Finanzkontrolle keine grössere Tiefe beinhalten kann als vorliegend, ansonsten verlieren wir uns in operativen Details. Wenn sich aber Kantonsräte mit allen Details auseinandersetzen möchten, gibt es einen einfachen Weg: Stellen Sie sich für die GPK zur Verfügung. Auch wenn der Tätigkeitsbericht wenig spektakulär scheint: Er ist gesetzlich verankert, notwendig und nach Ansicht der Kommission wichtig, denn er soll dem Kantonsrat als Oberaufsichtsorgan helfen, ruhig zu schlafen oder eben Fragen zu stellen. Die GPK-Subkommission Finanzaufsicht bespricht im Quartalsrhythmus die verschiedenen Berichte, tauscht sich über aktuelle Themen und Fragestellungen mit der Finanzkontrolle aus, gibt Impulse zu Prüfthemen oder leitet Fragen aus der Gesamt-GPK weiter. Falls auch Sie solche Impulse haben, zögern Sie nicht, mit uns Kontakt aufzunehmen. Zum Abschluss: Die GPK verweist darauf, dass die Finanzkontrolle regelmässig Austausch mit anderen kantonalen Finanzkontrollen pflegt, insbesondere mit jener des Kantons St.Gallen, andere Finanzkontrollen prüft, aber auch geprüft wird. Ebenso kann die Finanzkontrolle Revisionsmandate bei nicht kantonalen Institutionen annehmen. Sie prüft beispielsweise die Eidgenössische Finanzkontrolle, die Appenzel-lerland Tourismus AG (ATAG) etc. Die Finanzkontrolle Appenzell Ausserrhoden ist mit 190 Stellenprozenten personell überschaubar, aber den Umständen entsprechend besetzt. Sie holt sich bei Bedarf – beispielsweise zur Revision der Staatsrechnung – auch externe Unterstützung, um Spitzen bewältigen zu können. Die GPK dankt Claudia Andri Krensler und Daniel Inauen für die kompetente Durchführung dieser wichtigen, unabhängigen Tätigkeit und für den vertrauens- und respektvollen Umgang innerhalb der Verwaltung und mit der GPK. Claudia Andri Krensler verfolgt die Diskussion hier im Saal und steht für mögliche Detailfragen zur Verfügung. Die GPK ist nun gespannt auf Ihre Rückmeldungen.

Jucker–Herisau, im Namen der SP-Fraktion: Der vorliegende Tätigkeitsbericht der Finanzkontrolle ist in gewohnter Manier gut strukturiert und übersichtlich gestaltet. Er zeigt auf, dass die Finanzkontrolle systematisch und gründlich vorgeht. Die SP-Fraktion nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Tätigkeitsbericht der kantonalen Verwaltung einmal mehr ein gutes Zeugnis für ihre finanzbezogene Arbeit ausstellen kann. Es musste keine Empfehlung mit der Priorität «hoch» ausgesprochen werden. Die hohe Umsetzungszahl der Empfehlungen zeigt auf, dass die Finanzkontrolle eine grosse Akzeptanz genießt. Besonders hervorzuheben ist der Umstand, dass die Finanzkontrolle nicht nur die Arbeit der Verwaltung prüft, sondern auch die eigene Aufgabenerfüllung nicht davon ausnimmt. Durch die Umsetzung der Empfehlungen aus dem Peer Review entwickelt auch sie ihre Arbeit stetig weiter. Die nach dem Studium des Berichts noch offenen Fragen wurden mit dem ausführlichen Eintretensvotum von Kantonsrat Kessler–Teufen geklärt. Besten Dank dafür. Die SP-Fraktion bedankt sich für die hervorragend geleistete Arbeit von Claudia Andri Krensler und Daniel Inauen und nimmt den Tätigkeitsbericht 2021 so gerne zur Kenntnis.

Andreani–Herisau, im Namen der SVP-Fraktion: Die SVP-Fraktion setzte sich mit dem Tätigkeitsbericht 2021 der Finanzkontrolle an ihrer Fraktionssitzung auseinander. Sie stellte fest, dass der Bericht die seriöse Arbeit widerspiegelt und die bewährte Methodik und Struktur es einfach machen, den Bericht zu lesen und ihn zu verstehen. Die Feststellungen und Empfehlungen werden seriös gemanagt und zusammen mit der GPK-Subkommission Finanzaufsicht validiert. Für die Fraktion gab es keine inhaltlichen Fragen zum Bericht. Die SVP-Fraktion bedankt sich bei der Finanzkontrolle und nimmt den Tätigkeitsbericht 2021 zur Kenntnis.

Egli–Grub, im Namen der Fraktion der Mitte/EVP: Der Tätigkeitsbericht 2021 der Finanzkontrolle gibt kurz und gut strukturiert Einblick in ihre Arbeit. Das aktuelle Thema der Härtefallmassnahmen wurde schnell aufgegriffen und überprüft. Die Fraktion nimmt den Bericht dankend zur Kenntnis und ist über die gute Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen erfreut.

Schmid–Teufen, im Namen der Fraktion der FDP. Die Liberalen: Der Tätigkeitsbericht 2021 bietet auch in diesem Jahr wieder eine informative Zusammenfassung der Tätigkeiten sowie der durchgeführten Prüfungsarbeiten der Finanzkontrolle. Aufgrund des letztjährigen Wunsches des Kantonsrates ist neu die Anzahl der jeweils getätigten Empfehlungen bei den einzelnen Prüfungsbereichen ausgewiesen. Die Fraktion nimmt positiv zur Kenntnis, dass in allen geprüften Bereichen keine Empfehlung mit der Priorität «hoch» gemacht wurde. Dies zeigt, dass die Prozesse und Vorgaben in der Verwaltung eingehalten werden und es keine akuten, grossen Risiken gibt. Dadurch kann der Eindruck entstehen, der Bericht sei unspektakulär und eventuell auch unnötig. Aus Sicht der Fraktion ist der Bericht jedoch sehr wertvoll, denn er gibt einen guten Einblick in die Tätigkeiten der unabhängigen Finanzkontrolle sowie uns die Gewissheit, dass in den geprüften Einheiten die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Gäbe es Empfehlungen mit der Priorität «hoch», wäre der Bericht sicher spektakulärer verfasst. Die Fraktion dankt der Finanzkontrolle unter der Leitung von Claudia Andri Krensler für ihre wertvolle Arbeit und ihren Einsatz und nimmt den Tätigkeitsbericht der Finanzkontrolle zustimmend zur Kenntnis.

Wirz–Urnäsch, im Namen der Fraktion der Parteiunabhängigen: Wie gewohnt ist der Tätigkeitsbericht der Finanzkontrolle gut gegliedert und übersichtlich, insbesondere der Überblick über die durchgeführten, geplanten und verschobenen Prüfungen. Positiv zu vermerken ist, dass nun wunschgemäß auch Statistiken über die ausgesprochenen und erledigten Empfehlungen enthalten sind. Trotzdem kamen anlässlich der Vorsitzung der Fraktion der Parteiunabhängigen noch ein paar Fragen auf. Einen Teil hat Kantonsrat Kessler–Teufen in seinem Eintretensvotum schon beantwortet. Unter anderem wurde geklärt, welche Details die Subkommission Finanzaufsicht der GPK zu den Empfehlungen erhält. Die Fraktion hat aber auch noch andere Fragen. Auf S. 7 steht, dass eine Empfehlung nicht umgesetzt worden sei. Unternimmt die GPK hier etwas, oder prüft die Finanzkontrolle noch genauer, ob es vielleicht eine Empfehlung mit höherer Priorität geben sollte? Eine weitere Frage ist, warum die Beurteilung nicht der ISO-Norm folgt. Diese lautet: Empfehlungen, Schwachstellen und Massnahmen. Massnahmen muss man treffen, und Schwachstellen müssen gründlich bearbeitet werden. Empfehlungen umzusetzen wäre mehr oder weniger freiwillig. Nach wie vor als sehr positiv erachtet die Fraktion den ständigen Austausch mit der Finanzkontrolle des Kantons St. Gallen und die gegenseitigen Reviews mit anderen kantonalen Finanzkontrollen. Natürlich fielen ihr auch die relativ vielen auf 2022 verschobenen Audit Turnus-Prüfungen auf. Sie nimmt an, dass dies einen direkten Zusammenhang mit dem Homeoffice aufgrund der Corona-Pandemie hat. Diese Art von Prüfungen erachtet die Fraktion trotz des relativ grossen Aufwands aber nach wie vor als sehr wichtig und lehrreich für alle Beteiligten. Die Fraktion der Parteiunabhängigen dankt dem kleinen Team unter der Leitung von Claudia Andri Krensler für die kompetente Arbeit.

Kessler–Teufen: Vielen Dank für die positiven Rückmeldungen. Ich kann die Frage zur nicht umgesetzten Empfehlung auf S. 7 leider nicht beantworten. Es kommt vor, dass Empfehlungen nicht umgesetzt werden. Manchmal nicken wir und belassen es dabei. Vielleicht war die Empfehlung nicht zentral. Aktuell gibt es eine Empfehlung, die wir hinterfragt haben und die man nicht umsetzen will. Es gibt auch Empfehlungen, die nicht umgesetzt werden können. Man hat ja vorhin gesehen, in welchem Detaillierungsgrad Empfehlungen zum Teil ausgesprochen werden. Manchmal muss man einfach vernünftig sein und sagen, dass es zu weit geht. Ich kann Ihnen aber nicht sagen, welche Empfehlung auf S. 7 gemeint ist.

Die Detailberatung wird nicht benutzt.

Der Rat nimmt nach Diskussion vom Tätigkeitsbericht 2021 der Finanzkontrolle Kenntnis.

14. Fragestunde

Die im Sinne von Art. 73 der Geschäftsordnung des Kantonsrates (GO KR; bGS 141.2) eingereichten Fragen betreffen:

- den Autobahnzubringer Appenzellerland;
- Informationen des Steueramtes über wesentliche Änderungen beim Steueraufkommen;
- das Im-Bewusstsein-Behalten der COVID-19-Pandemie;
- die Überführung des Kantonbankarchivs ins Staatsarchiv von Appenzell Ausserrhoden.

Gemäss Art. 75 Abs. 3 GO KR werden die Fragen im Kantonsrat nicht mündlich vorgetragen oder begründet. Das zuständige Mitglied des Regierungsrates antwortet kurz. Eine sachbezogene Zusatzfrage der Fragestellerin oder des Fragestellers ist zulässig. Eine Diskussion findet nicht statt.

1. Autobahnzubringer Appenzellerland

Oertle–Herisau stellt dem Regierungsrat mit Schreiben vom 22. Februar 2022 folgende Fragen:

1. Den Medien konnte entnommen werden, dass die Projektakten zum Autobahnzubringer Appenzellerland veraltet sind. Warum hat der Regierungsrat im Rahmen der Übernahme der N25 durch den Bund die Projektunterlagen aus dem Jahr 2008 nicht laufend aktualisiert?
2. Der Bund will das Projekt grundlegend überprüfen und hat verschiedene Einwände dagegen. Welche Einwände haben seitens Bund zur Überprüfung geführt?
3. Hat der Regierungsrat auf den Entscheid des Bundes so gelassen reagiert, weil er gewusst hat, dass die Projektakten veraltet sind?
4. Gemäss aktueller Planung besteht der Zubringer Appenzellerland aus zwei Teilstücken (Abschnitt 1 «Nieschbergtunnel» und Abschnitt 2 «Wachteneggtunnel»). Schenkt der Regierungsrat diesen beiden Abschnitten die gleiche Priorität? Wenn nein, warum?
5. Was für Bemühungen und welche Lobbyarbeiten wurden in der Vergangenheit unternommen, um das Projekt zum Erfolg zu führen? Welche Organisationen (Behörden und Verbände) wurden durch den Regierungsrat jeweils miteinbezogen?
6. Was für Bemühungen und welche Lobbyarbeiten werden in Zukunft unternommen, um das Projekt zum Erfolg zu führen? Welche Organisationen (Behörden und Verbände) werden durch den Regierungsrat miteinbezogen?
7. Durch den negativen Entscheid des Bundes muss davon ausgegangen werden, dass eine Realisierung des Projekts erst mittelfristig erfolgt. Welche Massnahmen fordert der Regierungsrat vom Bund, um kurzfristig eine Entlastung auf der N25 (insbesondere an der Problemstelle Alpsteinstrasse) zu bewirken?

Landammann Biasotto, Vorsteher Departement Bau und Volkswirtschaft, beantwortet die Fragen wie folgt:

Antwort zu Frage 1: Die heutige Nationalstrasse N25 ist Teil des neuen Netzbeschlusses Nationalstrassen (NEB), wonach rund 400 Kilometer Kantonsstrassen per 1. Januar 2020 ins Nationalstrassennetz übergehen. Die Finanzierung des NEB war allerdings für viele Jahre umstritten bzw. nicht gesichert. Daher stoppte der Regierungsrat im Jahre 2009 die Planung, denn alleine hätte der Kanton dieses grosse Strassenbauprojekt niemals finanzieren können. Die Finanzierung des NEB wurde erst mit der Zustimmung des Stimmvolks im Jahre 2017 zum Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr (NAF) gesichert.

Antwort zu Frage 2: Nebst dem bereits angesprochenen Punkt der mittlerweile etwas veralteten Projektpläne hat sich der Bund bei den Verkehrsinfrastrukturen in den letzten Jahren eine ganze Reihe von Zielen gesetzt, welche die Nationalstrassenprojekte erfüllen müssen. Stichworte dazu sind etwa Konkurrenzierung des öffentlichen Verkehrs, Ersatz von Fruchtfolgefächern, Klimaverträglichkeit oder Erfüllung der Bodenstrategie. Das Projekt Zubringer Appenzellerland muss hinsichtlich dieser Kriterien überprüft werden.

Antwort zu Frage 3: Der Regierungsrat stoppte im Jahr 2009 die Planungen zum Zubringer Appenzellerland und damit auch zur Umfahrung Herisau. Der Regierungsrat war sich entsprechend bewusst, dass die Planungen – insbesondere was die Betriebs- und Sicherheitsausrüstung der Tunnels anbelangt – nicht mehr dem aktuellen technischen Stand entsprechen. Im Übrigen wird der Regierungsrat eng abgestimmt mit den beteiligten Kantonen, Gemeinden und Verbänden bis zum Ablauf der Vernehmlassungsfrist am 30. April 2022 in geeigneter Weise Stellung beziehen. Gemeinsam fordern die Ostschweizer Regierungen, dass das Strategische Entwicklungsprogramm (STEP) Nationalstrassen vor der Botschaft an das Parlament überarbeitet wird. Das STEP soll neu die Ostschweizer Projekte abbilden und einem Realisierungshorizont zuteilen, so auch den Zubringer Appenzellerland.

Antwort zu Frage 4: Der Abschnitt Wachteneggtunnel liegt grösstenteils auf Boden des Kantons St.Gallen. Seit dem Start der Projektierung besteht eine enge und gut funktionierende Zusammenarbeit mit dem Kanton St.Gallen. Zuletzt wurde im Jahre 2019 gemeinsam eine umfassende Studie zu den volks- und regionalwirtschaftlichen Auswirkungen des Zubringers erstellt. Auf Basis der Erkenntnisse aus der Studie ist der Regierungsrat überzeugt, dass nur das Gesamtprojekt die angestrebte Wirkung in der Region erzielt.

Antwort zu Frage 5: Der Regierungsrat beschränkt sich auf den Zeitraum seit der Abstimmung über den NAF vom Februar 2017. Erst seit diesem Zeitpunkt ist die Finanzierung der Netzergänzung Nationalstrassen gesichert. Kurz darauf empfing der Kanton den Direktor des Bundesamts für Strassen (ASTRA) vor Ort und legte die Situation auf der Alpsteinstrasse dar. Das ASTRA seinerseits holte in der Vorbereitung zum STEP 2022 die Position des Kantons in Workshops ab. Dabei spielte die enge Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung mit den Behörden der Kantone St.Gallen und Appenzell Innerrhoden eine wichtige Rolle. Auch die Wirtschaftsverbände und die vier Standortgemeinden entlang der N25 wurden regelmässig informiert. Nur so gelang es unter anderem, dass das Projekt in der Richtplanung des Bundes, dem sogenannten Sachplan Verkehr, weiterhin aufgeführt ist.

Antwort zu Frage 6: In der Phase bis zum 30. April 2022 ist eine enge Abstimmung der Vernehmlassungsantwort mit diversen Partnern vorgesehen wie den Nachbarkantonen, der Regionalkonferenz der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren (BPUK-Ost), der Ostschweizer Regierungskonferenz (ORK), den betroffenen Gemeinden sowie den regionalen Wirtschaftsverbänden. In der Phase bis zur Verabschiedung der bundesrätlichen Botschaft an das eidgenössische Parlament wird eine Anhörung im Rahmen der parlamentarischen Kommissionsarbeit sowie ein weiteres Treffen mit der zuständigen Bundesrätin angestrebt. Je

nach Inhalt der bundesrätlichen Botschaft ist anschliessend weiteres Lobbying erforderlich, insbesondere in Absprache mit den eidgenössischen Parlamentarierinnen und Parlamentariern von Appenzell Ausserrhoden und der Ostschweiz.

Antwort zu Frage 7: Gemäss Angabe des Bundes soll der Korridor zwischen der N1 und der Mooshalde einer umfassenden Überprüfung unterzogen werden. Diese sogenannte Korridorstudie wird durch das ASTRA in enger Zusammenarbeit mit dem Kanton und den betroffenen Gemeinden in den nächsten zwei Jahren erarbeitet. Der Regierungsrat erachtet dieses Vorgehen unter den gegebenen Umständen als zweckmässig. Er sieht daher von kurzfristigen Massnahmenforderungen ab.

Katrin Alder–Herisau stellt dem Regierungsrat mit Schreiben vom 14. Februar 2022 folgende Fragen:

1. Was hat der Regierungsrat in dieser Sache seither unternommen?
2. Was gedenkt der Regierungsrat des Weiteren in Zusammenarbeit und Koordination mit den betroffenen Kantonen und Gemeinden sowie den jeweiligen Mandatsträgern zu unternehmen, um dem Projekt wieder mehr Gewicht zu verleihen?
3. Wie sind diese Aktionen zeitlich einzuordnen?
4. Welche Botschaft beinhaltet die Stellungnahme des Regierungsrates zum laufenden Vernehmlassungsverfahren des Bundes?

Landammann Biasotto, Vorsteher Departement Bau und Volkswirtschaft, beantwortet die Fragen wie folgt:

Antwort zu Frage 1: Der Regierungsrat ist in engem Kontakt mit diversen Akteuren und Partnern. In der Phase bis zum 30. April 2022 ist eine enge Abstimmung der Vernehmlassungsantwort mit den Nachbarkantonen, der BPUK-Ost, der ORK, den betroffenen Gemeinden sowie den regionalen Wirtschaftsverbänden vorgesehen.

Antwort zu Frage 2 und 3: In der Phase bis zur Verabschiedung der bundesrätlichen Botschaft an das eidgenössische Parlament wird eine Anhörung von Regierungsvertretern im Rahmen der parlamentarischen Kommissionsarbeit sowie ein weiteres Treffen mit der zuständigen Bundesrätin angestrebt. Je nach Inhalt der bundesrätlichen Botschaft ist anschliessend weiteres Lobbying erforderlich, insbesondere in Absprache mit den eidgenössischen Parlamentarierinnen und Parlamentariern von Appenzell Ausserrhoden und der Ostschweiz.

Antwort zu Frage 4: Gemeinsam fordern die Ostschweizer Regierungen, dass das STEP Nationalstrassen vor der Botschaft an das Parlament überarbeitet wird. Das STEP soll neu die Ostschweizer Projekte abbilden und einem Realisierungshorizont zuteilen, so auch den Zubringer Appenzellerland. Die Details seiner Vernehmlassungsantwort hat der Regierungsrat noch nicht konsolidiert. Er wird in jedem Fall dezidiert für die Verbesserung der strassenseitigen Anbindung des Kantons eintreten.

Steinhauer–Herisau stellt dem Regierungsrat mit Schreiben vom 20. Februar 2022 folgende Fragen:

1. Wie stellt sich der Regierungsrat zu einer Redimensionierung des Projekts?
2. Wie plant der Regierungsrat die Abstimmung innerkantonal (insb. mit Herisau und Waldstatt, aber auch mit dem Kanton St. Gallen?)

3. Welche Schritte unternimmt der Regierungsrat konkret in den nächsten Monaten?

Landammann Biasotto, Vorsteher Departement Bau und Volkswirtschaft, beantwortet die Fragen wie folgt:

Antwort zu Frage 1: Per 1. Januar 2020 ging die Planungshoheit auf der neuen Nationalstrasse N25 an das ASTRA über. Zwei der drei angesprochenen Bahnübergänge liegen vollumfänglich auf der N25 und damit in der Zuständigkeit des ASTRA. Der dritte Bahnübergang in der Mooshalde Waldstatt liegt auf der Kantonsstrasse Waldstatt–Schönengrund. Hier hat der Kanton ein Projekt für eine Verbesserung gestartet und mit dem ASTRA abgemacht, dass die Federführung beim Kanton bleibt. Das Projekt ist im vierten kantonalen Strassenbau- und Investitionsprogramm 2023–2026 aufgelistet, welches bis Anfang Mai 2022 in der Vernehmlassung ist. Mit einer Redimensionierung des Projekts, welche sich im Siedlungsgebiet lediglich auf die Erhöhung des Verkehrsflusses auf der N25 beschränkt, werden die Ziele des Bundes bei der Weiterentwicklung des Nationalstrassennetzes nicht erfüllt. Dazu zählen etwa die städtebauliche Aufwertung dichter Siedlungsgebiete, die Entlastung der Wohnbevölkerung von den schädlichen Umweltauswirkungen des motorisierten Individualverkehrs oder die Erhöhung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden. Die skizzierte Redimensionierung ist daher auch nicht die Verbesserung, die sich der Regierungsrat für Herisau und Waldstatt vorstellt.

Antwort zu Frage 2: In der Phase bis zum 30. April 2022 ist eine enge Abstimmung der Vernehmlassungsantwort mit diversen Partnern vorgesehen wie den Nachbarkantonen, der BPUK-Ost, der ORK, den betroffenen Gemeinden sowie den regionalen Wirtschaftsverbänden.

Antwort zu Frage 3: In der Phase nach Einreichen der Vernehmlassungsantwort bis zur Verabschiedung der bundesrätlichen Botschaft an das eidgenössische Parlament wird eine Anhörung im Rahmen der parlamentarischen Kommissionsarbeit sowie ein weiteres Treffen mit der zuständigen Bundesrätin angestrebt. Je nach Inhalt der bundesrätlichen Botschaft ist anschliessend weiteres Lobbying erforderlich, insbesondere in Absprache mit den eidgenössischen Parlamentarierinnen und Parlamentariern von Appenzell Auser rhoden und der Ostschweiz.

Katrin Alder–Herisau: Landammann Biasotto hat gesagt, dass die Korridorstudie in den nächsten zwei Jahren erarbeitet werde. Ich glaube, in einem Interview mit Ihnen gelesen zu haben, dass die Resultate erst im Jahr 2026 vorliegen. Was gilt nun?

Landammann Biasotto: Wir haben eine Zusicherung vom ASTRA, dass die Korridorstudie in den nächsten zwei Jahren erstellt wird. Die nächste Überarbeitung des STEP erfolgt aber 2026. Wir müssen also allerspätestens bis zum Jahr 2026 Klarheit über das Ergebnis der Korridorstudie, über den Abgleich mit der volkswirtschaftlichen Studie und über die Linienführung des Zubringers Appenzellerland haben. Wir sind der festen Überzeugung, dass sich bestätigt, dass sie richtig und die beste ist. Deswegen gab es vielleicht eine Verwirrung wegen des Jahrs 2026. Dann wird der nächste Ausbauschritt diskutiert, und es werden Finanzierungsgefässe für die Projekte des Bundes bereitgestellt.

Oertle–Herisau: Eine Anschlussfrage zu Frage 4 bezüglich der zwei Teilstücke: Sie haben gesagt, dass Sie das Gesamtprojekt als wichtig ansehen. Ich gehe davon aus, dass Sie dann beide Teilstücke gleich priorisieren. Warum wurden sie überhaupt getrennt? Warum macht man zwei Projekte, wenn man das Gesamtprojekt durchbringen will?

Landammann Biasotto: Der Zubringer Appenzellerland ist ein Projekt bestehend aus zwei grösseren Tunnel und einem Anschluss an die Autobahn A1 im Osten von Gossau. Die eigentliche Umfahrung von Herisau ist der Nieschbergtunnel, die Umfahrung des Zentrums von Gossau der Abschnitt Wachteneggtunnel. Es gibt bis jetzt keine Aufteilung oder Etappierung des Projekts. Aus Sicht des Kantons Appenzell Auser rhoden ist die Entlastung der Gemeinde Herisau prioritär. Wenn man es in einem grösseren Kontext betrachtet und unsere Nachbarkantone Appenzell Innerrhoden und St.Gallen sowie auch das Industrieareal in Gossau miteinbezieht, ist das Gesamtprojekt zu priorisieren. Darum sind wir überzeugt, dass aus regionalwirtschaftlicher Sicht, die auf der volkswirtschaftlichen Studie basiert, die Korridorstudie und die Betrachtung über das gesamte Projekt gemacht werden müssen.

2. Informationen des Steueramtes über wesentliche Änderungen beim Steueraufkommen

Friedli–Heiden stellt dem Regierungsrat mit Schreiben vom 26. Februar 2022 folgende Fragen:

1. Wie und wann informiert das kantonale Steueramt die Gemeinden über wesentliche Änderungen beim Steueraufkommen?
2. Hätte die Gemeinde Heiden vor der Publikation der Steuererhöhung auf Anfrage beim Steueramt eine Auskunft erhalten über den ausserordentlichen Anstieg beim Steuerertrag?

Regierungsrat Signer, Vorsteher Departement Finanzen, beantwortet die Fragen wie folgt:

Antwort zu Frage 1: Die Kantonale Steuerverwaltung informiert die Gemeinden monatlich schriftlich über die in Rechnung gestellten Steuerbeträge (Sollstellungen) und nimmt die Geldüberweisungen vor. Bei Auffälligkeiten bei den Sollstellungen erhalten die Gemeinden auf Anfrage allgemein gehaltene und anonymisierte Informationen. Sofern möglich wird den Gemeinden gleichzeitig mitgeteilt, ob es sich dabei um einmalige oder wiederkehrende Ereignisse handelt. Bei Ereignissen mit grösseren Auswirkungen auf die Sollstellungen informiert die Kantonale Steuerverwaltung von sich aus zeitnah.

Antwort zu Frage 2: Am Freitag, 18. Februar 2022, teilte die Gemeinde Heiden in einer Medienmitteilung mit, dass mit dem zweiten Voranschlag eine Steuerfusserhöhung nötig werde. Am gleichen Tag erhielt die Kantonale Steuerverwaltung Informationen über Einzelereignisse, die in Heiden zu wesentlich höheren Steuererträgen führen würden. Die Kantonale Steuerverwaltung nahm innerhalb von 45 Minuten mit der Gemeinde Kontakt auf. Mangels Kenntnis der Information konnte keine frühere Auskunft an die Gemeinde erteilt werden.

3. Wie die COVID-19-Pandemie im Bewusstsein behalten?

Egger–Speicher stellt dem Regierungsrat mit Schreiben vom 26. Februar 2022 folgende Frage:

- Ist der Regierungsrat bereit zu prüfen, ob eine Form gefunden werden kann, diese kollektive Erfahrung im gesellschaftlichen Bewusstsein zu behalten?

Landammann Biasotto, Vorsteher Departement Bau und Volkswirtschaft, beantwortet die Frage wie folgt:

Um eine kollektive Erfahrung im gesellschaftlichen Bewusstsein zu behalten, sind verschiedene Formen möglich wie das Schaffen eines Ortes der Erinnerung, die historische Aufarbeitung verbunden mit der Auf-

nahme des Ereignisses in Lehrbücher oder auch ein Aktions- bzw. Gedenktag. Die COVID-19-Pandemie ist ein globales Ereignis und betrifft somit auch die gesamte Schweiz. Ein Gedenktag macht aus Sicht des Regierungsrates nur Sinn, wenn dieser auch schweizweit koordiniert wird. Kantonale Gedenktage sind denn bisher auch nicht bekannt. Grundsätzlich ist eine historische Aufarbeitung während oder unmittelbar nach einem Ereignis nicht möglich, da die nötige zeitliche Distanz für die Einordnung des Ereignisses im Gesamtkontext fehlt. Schliesslich gilt es zu bedenken, dass die Pandemie noch nicht vorüber ist. Der Regierungsrat geht davon aus, dass die wissenschaftliche Aufarbeitung vom Bund aus angestossen wird. Das Schaffen eines Ortes der Erinnerung erachtet der Regierungsrat aus zweierlei Gründen als nicht zielführend:

- Zum einen ist eine Verortung im Kanton aufgrund der weltumspannenden Ausprägung der Pandemie nicht möglich. Ein Ort der Erinnerung in Appenzell Ausserrhoden hätte unter diesen Vorzeichen etwas Künstliches.
- Zum anderen ist Appenzell Ausserrhoden eine eigentliche Denkmalkultur fremd, sofern sich ein Denkmal nicht auf ein konkretes Ereignis vor Ort bezieht wie beispielsweise die wenigen Schlachtdenkmäler, die es im Kanton gibt. Auch unter diesem Aspekt würde ein Ort der Erinnerung zur Pandemie einen Fremdkörper darstellen.

Diese Haltung zu einem Ort der Erinnerung hat der Regierungsrat bereits im Zusammenhang mit der Aufarbeitung der administrativen Versorgungen im Kanton eingenommen, Stichwort Gmünden. Zusammengefasst sieht der Regierungsrat also davon ab, zum jetzigen Zeitpunkt eine Form des kollektiven Erinnerns in Appenzell Ausserrhoden zu prüfen.

Egger–Speicher: Ich bin gleichzeitig sehr erfreut und auch ein wenig enttäuscht. Ich bin deswegen erfreut, weil sich der Regierungsrat sehr schnell einige Gedanken gemacht hat. Enttäuscht bin ich, weil ich eigentlich noch keine Beurteilung der möglichen Form erwartet habe, sondern eher, dass man sich Gedanken macht, was eigentlich möglich ist. Mir fehlt in der ganzen Auslegeordnung – vielleicht weil sie so schnell gemacht wurde – auch die Idee einer künstlerischen Aufarbeitung oder was auch immer. Ich habe es bewusst offengelassen, in welcher Form die Aufarbeitung passieren könnte. Ich hätte es mir selbst nicht zugeutraut, innert eines Monats alle möglichen Formen zu finden und zu beurteilen. Danke aber, dass Sie sich dem gewidmet haben.

Landammann Biasotto: Ich glaube, wir müssen einmal aus der Pandemie herauskommen. Dann wird es sicher eine Aufarbeitung der Erfahrungen und eine Lehre aus der Pandemie geben. Ich nehme die Anregung aber sehr gerne entgegen und trage an den Kantonsrat heran, dass man auch andere Formen der Aufarbeitung andenken kann. Wir werden uns sicher noch einmal Gedanken machen.

4. Überführung des Kantonalbankarchivs ins Staatsarchiv von Appenzell Ausserrhoden

Egger–Speicher stellt dem Regierungsrat mit Schreiben vom 26. Februar 2022 folgende Fragen:

1. Wie ist der aktuelle Stand der Verhandlungen mit der UBS AG und worin bestehen die Schwierigkeiten, die den Prozess immer wieder verzögern?
2. Ist der Regierungsrat bereit, den gerichtlichen Weg zu beschreiten? Wenn nein, weshalb nicht?

Ratschreiber Nobs beantwortet die Fragen wie folgt:

Antwort zu Frage 1: Die UBS hat 2015 das Interesse des Kantons an den historisch relevanten Unterlagen der Appenzell-Ausserrhodischen Kantonalbank (ARKB) anerkannt und ihre Bereitschaft erklärt, mit dem Kanton zusammenzuarbeiten, um die langfristige Überführung der historisch relevanten Akten ins Staatsarchiv sicherzustellen. Um dieses gemeinsame Ziel zu erreichen, müssen die archivarisches Interessen des Kantons mit den für die UBS relevanten banken- und datenschutzrechtlichen Vorgaben in Einklang gebracht werden. Darin besteht die hauptsächliche Herausforderung. Zurzeit steht jedoch ein komplexes und umfangreiches Vertragswerk in der Ausarbeitung, das eine für beide Seiten befriedigende Lösung bringen sollte. Diese Verträge, die wir momentan bereinigen, haben einen Umfang von ungefähr 60 Seiten.

Antwort zu Frage 2: Für den Regierungsrat steht eine vertragliche Lösung nach wie vor im Vordergrund. Sollten die derzeitigen Bemühungen scheitern, müssen alternative Wege geprüft werden.

Egger-Speicher: Ich weiss gerade nicht, was ich sagen soll. Dabei hätte ich acht Jahre Zeit gehabt. Es ist erfreulich, dass einmal mehr der Durchbruch kurz bevorsteht. Es steht aber immer noch die Möglichkeit im Raum, dass das nicht so ist und dann Alternativen geprüft werden. Ich gehe davon aus, dass zu diesen Alternativen auch ein gerichtliches Vorgehen zählt. Würde denn die Lösung, die kurz vor dem Durchbruch steht, zu Verbesserungen bei der Einsicht, die momentan auch für den Regierungsrat praktisch unmöglich ist, führen? Nach den Bestimmungen des Archivs der UBS ist momentan auch der Regierungsrat aussen vor.

Ratschreiber Nobs: Die Lösung würde auf jeden Fall einen Fortschritt bringen. Es ist schlussendlich das Ziel des Regierungsrates, dass die Akten der historischen Überlieferung zugänglich gemacht werden und dass diese auch konsultiert werden können. Wenn das nicht beabsichtigt wäre, würde sich der Aufwand nicht lohnen.

Kantonsratspräsidentin Frischknecht-Herisau: Die nächste Kantonsratssitzung ist auf den 9. Mai 2022 angesetzt. Sie wird in Speicher stattfinden. Wir möchten uns herzlich bei der Gemeinde Waldstatt für das Gastrecht bedanken und danken für den Blumengruss auf den Tischen. Ebenso bedanken wir uns bei den Mitarbeitenden der Gemeinde, die uns tatkräftig vor Ort unterstützt haben. Wir sind am Schluss der 6. Sitzung des Amtsjahres 2021/2022. Die Sitzung ist beendet. Ich wünsche Ihnen allen einen schönen, erholsamen und sonnigen Abend.

Für die Richtigkeit des Protokolls

Die Präsidentin:

Der Protokollführer: